

MAKrim XVI

Masterarbeit

Erstgutachter: Prof. Dr. Tobias Singelstein

Zweitgutachter: Martin Herrnkind

Masterarbeit zum Thema:

Racial Profiling aus der Perspektive von Betroffenen

Eine empirische Untersuchung zum Erleben polizeilicher Diskriminierung

vorgelegt von:

Lucas Bellmann

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Glossar	V
1. Einleitung und Ziele der Arbeit.....	1
2. Begriffsdiskussion	3
2.1 Profiling	3
2.2 Racial Profiling	4
2.2.1 Diskussion bestehender Definitionen	5
2.2.2 Arbeitsdefinition Racial Profiling	8
3. Relevanz des Themas und Einordnung in den kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Diskurs	9
3.1 Racial-Profiling-Forschung als Aufgabe einer Polizeiwissenschaft.....	9
3.2 Eine kritisch-kriminologische Perspektive auf polizeiliches Handeln	10
4. Forschungsstand.....	12
4.1 Überblick über US-amerikanische Forschungsprojekte	12
4.2 EU-MIDIS II auf der Ebene der Europäischen Union.....	14
4.3 Ethnografische Racial-Profiling-Forschung in Deutschland	15
4.4 Forschung zur Perspektive von Betroffenen in Deutschland	17
4.5 Fazit zum Forschungsstand und Forschungsdesiderate	22
5. Methodisches Vorgehen	23
5.1 Grounded-Theory-Ansatz.....	24
5.2 Sampling	26
5.3 Erhebung.....	28
5.3.1 Auswahl des Erhebungsinstruments	28
5.3.2 Ablauf der Erhebung.....	30
5.4 Transkription	32
5.5 Auswertung	33
5.6 Maßnahmen zum Datenschutz	36
6. Ergebnisse	37
6.1 Überblick über die entstandene Theorie	38
6.2 Kernkategorie: Diskriminierungserfahrung.....	40
6.2.1 Art der Selektion	41
6.2.2 Polizeiliche Maßnahmen	43
6.2.3 Art und Umstände der Durchführung polizeilicher Maßnahmen.....	46
6.2.4 Kommunikation der Polizei	47
6.3 Kontextfaktoren von Racial Profiling	48
6.3.1 Mikrofaktoren	49
6.3.2 Mesofaktoren	52

6.3.3 Makrofaktoren.....	54
6.4 Reaktions- und Interaktionsmuster im Zusammenhang mit Racial Profiling..	55
6.4.1 Kognitive Bewertung und emotionale Reaktion.....	57
6.4.2 Verhaltensreaktion.....	57
6.4.3 Interaktionsmuster von Betroffenen mit der Polizei.....	59
6.5 Langzeitfolgen von Racial Profiling.....	61
6.5.1 Einflussfaktoren für individuelle Langzeitfolgen.....	62
6.5.2 Langzeitfolgen für die betroffenen Individuen.....	63
6.5.3 Gesellschaftliche Langzeitfolgen.....	66
7. Diskussion.....	67
7.1 Kritische Reflexion des methodischen Vorgehens und Einschränkungen in der Aussagekraft der entstandenen Theorie.....	68
7.1.1 Limitationen durch die Forschungsperspektive.....	68
7.1.2 Grundlegende Limitation der Grounded-Theory-Methodologie und empirische Verankerung der Theorie.....	69
7.1.3 Kritische Reflexion der Samplingmethode.....	70
7.1.4 Kritische Reflexion der Erhebungsmethode.....	72
7.1.5 Kritische Reflexion der Auswertungsmethode.....	73
7.2 Einordnung der Ergebnisse in den bisherigen Forschungsstand.....	75
7.2.1 Unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen.....	75
7.2.2 Kontextfaktoren.....	76
7.2.3 Reaktions- und Interaktionsmuster.....	78
7.2.4 Individuelle und gesellschaftliche Langzeitfolgen.....	78
7.3 Praktische Implikationen der Befunde.....	80
8. Fazit und Ausblick.....	85
Literaturverzeichnis.....	89
Anhang.....	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Darstellung des Kodierparadigmas nach Strauss	35
Abbildung 2: Grafische Darstellung der Bedingungs- und Konsequenzenmatrix ..	36
Abbildung 3: Einflussfaktoren einer Diskriminierungserfahrung durch Racial Profiling	40
Abbildung 4: Kontextfaktoren von Racial Profiling	49
Abbildung 5: Kognitive, emotionale und behaviorale Reaktionen der Betroffenen auf Racial Profiling sowie typische Interaktionsmuster mit der Polizei	56
Abbildung 6: Individuelle und gesellschaftliche Langzeitfolgen von Racial Profiling	61
Abbildung 7: Flyer mit Teilnahmeaufruf	98
Abbildung 8: Instagram-Seite zur Rekrutierung von Teilnehmer*innen	99
Abbildung 9: Instagram-Story zur Rekrutierung von Teilnehmer*innen	99
Abbildung 10: Grafische Darstellung der „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“	100

Glossar

Für die vorliegende Arbeit, die die Perspektive von Betroffenen von Racial Profiling untersucht, sind einige Begriffe von besonderer Bedeutung, deren Verwendung in gesellschaftlichen Debatten nicht immer einheitlich erfolgt. Im Folgenden wird daher die Bedeutung zentraler Begriffe im Kontext dieses Forschungsprojektes erläutert.

Das Forschungsprojekt betrachtet unter anderem die Erfahrungen von Schwarzen Personen mit Racial Profiling. Bei dem Begriff „Schwarz“ handelt es sich um eine Selbstbezeichnung einiger Teilnehmer*innen der vorliegenden Studie. „Schwarz-Sein“ bezieht sich dabei auf ihre Erfahrung, auf eine stereotype Weise wahrgenommen und einer vermeintlich homogenen Gruppe zugeordnet zu werden. Wird diese Bezeichnung im Rahmen der Interpretation der Erfahrungen der Betroffenen verwendet, so bezieht sie sich nicht auf eine Hautfarbe, sondern auf die Beschreibung einer systematischen Ausgrenzung im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Das Wort wird dabei großgeschrieben, „um zu verdeutlichen, dass es sich um ein konstruiertes Zuordnungsmuster handelt, und keine reelle ‚Eigenschaft‘, die auf die Farbe der Haut zurückzuführen ist“ (Schearer und Haruna 2013).

Auch bei dem Begriff „Person of Color“ bzw. „People of Color“ (PoC) handelt es sich um eine Selbstbezeichnung einiger Teilnehmer*innen. Der Begriff wird von verschiedenen, rassistisch diskriminierten Personen verwendet, um auf die Benachteiligung nicht-weißer Menschen hinzuweisen (vgl. Ha 2013). Die Bezeichnung wird auch in der vorliegenden Arbeit zur Beschreibung deren Perspektive verwendet.

Auch das Adjektiv „weiß“ dient nicht der Beschreibung einer Hautfarbe, sondern einer latent privilegierten gesellschaftlichen Machtposition von Menschen, die nicht von Rassismus betroffen sind. Um diese Bedeutung hervorzuheben, wird der Begriff „weiß“ oft kursiv geschrieben (vgl. NdM 2016, S. 16). Diese Schreibweise wird auch in der vorliegenden Arbeit verwendet.

Bei dem Begriff „Migrationshintergrund“ folgt die vorliegende Untersuchung der Definition des Statistischen Bundesamtes (vgl. 2020, S. 4). Demnach haben Personen dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das Kriterium des Migrationshintergrundes ist jedoch nicht vollständig zur Untersuchung von Diskriminierung geeignet, da PoC nicht zwingend einen Migrationshintergrund im Sinne dieser Definition haben müssen (vgl. Supik 2017, S. 47). Der Begriff wird daher im

Folgenden lediglich im Kontext der Beschreibung des bisherigen Forschungsstandes verwendet. Mit der Bezeichnung „migrantisch gelesen“ bzw. „als mit Migrationshintergrund gelesen“ wird der Fokus stattdessen auf die diskriminierungsrelevante Fremdwahrnehmung einiger marginalisierter Minderheiten gelegt.

Rassismus wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit als Prozess verstanden, in dem eine Ausgrenzung und Abwertung von Menschen aufgrund vermeintlicher körperlicher oder kultureller Unterschiede stattfindet (vgl. NdM 2016, S. 25). Eine rassistische Diskriminierung wird dann angenommen, wenn in diesem Prozess eine (meist benachteiligende) Ungleichbehandlung von nicht-*weißen* Personen gegenüber Angehörigen einer *weißen* Dominanzgesellschaft entsteht. Diese Diskriminierung muss dabei weder intendiert noch bewusst sein (vgl. Barskanmaz 2019, S. 62 f.). Ausschlaggebend für das Verständnis von Diskriminierung in der vorliegenden Arbeit ist die Betroffenenperspektive.

„Rassifizierung“ beschreibt einen Zuschreibungsprozess, bei welchem Menschen anhand bestimmter äußerer Merkmale bzw. vermeintlicher kultureller Unterschiede in anscheinend homogene Gruppen mit stereotypen Eigenschaften eingeteilt werden (vgl. ebd., S. 22). Als „rassifizierte Merkmale“ werden in der vorliegenden Arbeit solche Eigenschaften bezeichnet, die zur rassistischen Zuordnung einer Person zu einer vermeintlich homogenen Gruppe herangezogen werden und damit Ausgangspunkt einer Rassifizierung sind.

1. Einleitung und Ziele der Arbeit

„Ich war in einer Gruppe unterwegs von fünf/ sechs Leuten. Es war ein Schwarzer Freund mit dabei und vier *weiße* Menschen, ein Junge und drei Mädchen. Und wir sind mit der Bahn gekommen. Also waren tausende von Kids, die sich dahin bewegt haben, auch ältere. Wir sind ausgestiegen, Stimmung war top und dann sind wir losgelaufen. Und auf einmal spüre ich so, wie es mich packt von hinten. Und ich drehe mich um: so ein Polizist. Der nimmt mich und meinen Freund, die ziehen uns so raus aus der Menge und sagen: ‚Kommt mal mit!‘ Dann wurden wir da an ne Wand gestellt, durchsucht – also dieses An-die-Wand-Stellen, kennt man. War erst 14 Jahre alt, glaube, 15 Jahre alt. Ja, das war meine erste so richtige Auseinandersetzung mit der Polizei.“ (P5, RN 4 f.)¹

Diese diskriminierende Erfahrung während eines Faschingsumzugs war für den heute zwanzigjährigen Teilnehmer des vorliegenden Forschungsprojektes gleichermaßen überraschend wie auch prägend. In einem Interview beschrieb er, wie er mehrere Tage benötigte, um das Erlebnis zu verarbeiten. Auch heute verspüre er noch ein leichtes Angstgefühl beim Anblick der Polizei. Dabei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Unter der Bezeichnung „Racial Profiling“ existieren zahlreiche Medienberichte über offenbar rassistische Polizeimaßnahmen, die auf äußeren Merkmalen der Betroffenen beruhen, die von einer *weißen* Norm abweichen (vgl. etwa Lamprecht 2022; Schmidt 2022; Simon 2021; Bardow 2021).

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) empfahl im Jahr 2020 den deutschen Polizeibehörden die Durchführung einer Studie unter Beteiligung von Bund und Ländern, um Racial Profiling wissenschaftlich zu untersuchen und Empfehlungen zum Beenden dieser diskriminierenden Praxis auszusprechen (vgl. ECRI 2020, S. 39 f.). Wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Phänomen fehlen jedoch bisher weitgehend. Die Erfahrungen von Angehörigen marginalisierter Minderheiten werden gesellschaftlich aktuell daher nur dann sichtbar, wenn ein mediales Interesse besteht. Aktivistische Initiativen wie die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) versuchen dem entgegenzuwirken, indem sie rassistische Polizeiübergriffe dokumentieren und Vorfälle veröffentlichen (vgl. etwa KOP 2021).

¹ Das vollständige Transkript des Interviews mit diesem Teilnehmer (P5) befindet sich in Anhang E, S. 153 ff. der vorliegenden Arbeit. Der Auszug ist Randnummer (RN) 4 f. entnommen.

Vor dem Hintergrund des unzureichenden Forschungsstandes und der geringen gesellschaftlichen Sichtbarkeit von entsprechenden Diskriminierungserfahrungen untersucht die vorliegende Arbeit die Perspektive von Betroffenen von Racial Profiling mithilfe eines explorativ-qualitativen Grounded-Theory-Ansatzes. Dazu wurden zehn narrative Interviews durchgeführt und die darin erhobenen Erfahrungsberichte zu Diskriminierungssituationen hinsichtlich der übergeordneten Forschungsfrage ausgewertet, wie Betroffene Racial Profiling erleben.

Um verschiedene Aspekte des Erlebens zu analysieren, zielt die Arbeit auf die Beantwortung der folgenden vier nachgeordneten Forschungsfragen:

1. Welche unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen lassen sich im Zusammenhang mit Racial Profiling feststellen?
2. Was sind die Kontextfaktoren des Auftretens von Racial Profiling?
3. Welche Reaktionsmuster der Betroffenen lassen sich auf derartige Diskriminierungserfahrungen identifizieren?
4. Welche Langzeitfolgen hat Racial Profiling für die Betroffenen und für die Gesellschaft?

Die subjektiven Deutungsmuster der interviewten Betroffenen sollen zu einer „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ verdichtet werden, die diese Forschungsfragen beantwortet und die einzelnen Befunde miteinander in Verbindung setzt.

Ausgehend vom Begriff des „Profiling“ werden zunächst verschiedene Definitionen von Racial Profiling diskutiert, um eine für die vorliegende Arbeit geeignete Arbeitsdefinition zu finden. Es folgen die Darstellung der Relevanz des Untersuchungsgegenstandes und die Einordnung des Forschungsprojektes in den kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Diskurs. Im vierten Gliederungspunkt wird der Forschungsstand vorgestellt. Dabei wird ein Überblick über die Befunde US-amerikanischer, europäischer und deutscher Studien gegeben, um bestehende Forschungslücken aufzuzeigen. Daran schließt die Beschreibung des methodischen Vorgehens in der vorliegenden Arbeit an. Zunächst wird die Wahl des Grounded-Theory-Ansatzes begründet, bevor die methodischen Schritte des Samplings, der Erhebung, der Transkription und der Auswertung im Einzelnen erläutert und die Maßnahmen zum Datenschutz dargelegt werden. Die Ergebnisse werden im sechsten Gliederungspunkt vorgestellt. Den Ausgangspunkt bildet hier ein Überblick über die entstandene „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“. Darauffolgend werden die Theorieelemente näher beschrieben, um die vier untergeordneten Forschungsfragen zu beantworten. In der Diskussion erfolgt eine kritische Reflexion des methodischen Vorgehens, wobei auch

Einschränkungen in der Aussagekraft der entstandenen Theorie aufgezeigt werden. Die Befunde werden sodann mit dem bisherigen Forschungsstand abgeglichen und es werden Handlungsempfehlungen für die Praxis ausgesprochen. Schließlich werden im Fazit die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und es wird ein Ausblick auf mögliche praktische Implikationen gegeben.

2. Begriffsdiskussion

Im Folgenden soll zunächst der Begriff „Profiling“ im Allgemeinen und sodann im polizeilichen Kontext bestimmt werden. Davon ausgehend sollen verschiedene Definitionen des Begriffs „Racial Profiling“ gegenübergestellt und diskutiert werden. Um den Forschungsgegenstand der Untersuchung einzugrenzen, gilt es, auf dieser Grundlage eine geeignete Arbeitsdefinition zu finden.

2.1 Profiling

Eine Begriffsbestimmung von „Racial Profiling“ setzt zunächst die Klärung des zugrundeliegenden Konzepts des „Profiling“ voraus.

„Profiling“ beschreibt allgemein das Kategorisieren von Menschen anhand ihrer beobachtbaren Eigenschaften, um auf andere Merkmale und deren zukünftiges Verhalten zu schließen (vgl. FRA 2010, S. 8 f.). Dabei können sowohl unveränderliche (z. B. Körpergröße) als auch veränderbare Eigenschaften (z. B. Gewohnheiten, Vorlieben) in die Kategorisierung einbezogen werden. Es handelt sich keineswegs um eine Vorgehensweise, die ausschließlich von der Polizei angewendet wird. Privatwirtschaftliche Akteure wie Versicherungsgesellschaften oder Marketingagenturen sammeln beispielsweise Informationen über bestehende oder potenzielle Kund*innen, um ihr Angebot zielgruppenspezifisch auszurichten und zu bewerben (vgl. ebd., S. 8). So werden etwa im Online-Marketing Informationen über Kaufgewohnheiten einzelner Personen gesammelt, um diesen sodann gezielt Werbung für bestimmte Produkte auszuspielen.

Im Kontext der Polizeiarbeit wird Profiling in einer weiten Auslegung sowohl zur Strafverfolgung als auch zur Gefahrenabwehr genutzt. Das Open Society Institute (OSI 2009, S. 8) unterscheidet hier zwischen „criminal“ und „behavioral profiling“. Zur Verfolgung von Straftaten („criminal profiling“) wird ein Tatverdächtigenprofil auf Basis bekannter Eigenschaften einer Person erstellt, das zu deren Ergreifung und zum Tatnachweis dienen soll. „Behavioral profiling“ bezieht sich hingegen auf die Analyse von Verhalten, um Personen zu identifizieren, von denen zukünftig mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine Gefahr ausgehen wird (vgl. ebd., S. 8). Wenn die Profilbildung

dabei auf hinreichend konkreten Merkmalen von Individuen oder objektiven, statistisch belegten Kriminalitätsindikatoren beruht, werden beide dieser Arten des polizeilichen Profilings weitgehend als legitime Instrumente angesehen (vgl. etwa OSI 2009, S. 8; Herrnkind 2014, S. 37; FRA 2010, S. 11 f.).

2.2 Racial Profiling

Beim Profiling können verschiedene Probleme auftreten. Einerseits können durch eine fehlerhafte Korrelationsanalyse bestimmte Eigenschaften fälschlicherweise mit spezifischen Verhaltensweisen assoziiert werden (vgl. FRA 2010, S. 9). Andererseits besteht die Gefahr der Diskriminierung von Minderheiten, wenn sensible Daten wie ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit zur Grundlage einer Kategorienbildung werden (vgl. ebd., S. 10). Es entsteht dann der Eindruck, dass von einem Minderheitenstatus auf Eigenschaften und Verhaltensweisen einzelner Personen geschlossen werden kann.

Ausgehend von der dargelegten Vorbetrachtung liegt allgemein dann eine Form von Racial Profiling² vor, wenn bei einer polizeilichen Kategorisierung rassifizierte Merkmale herangezogen werden, um auf das Verhalten von Individuen zu schließen.

Nach einer Definition von Boysen (2020, S. 1192) bezeichnet Racial Profiling demnach „eine polizeiliche Vorgehensweise, bei der phänotypische Merkmale wie insbesondere eine dunkle Hautfarbe zum Anlass von Ermittlungsmaßnahmen gemacht werden.“

Anhand der Definition von Boysen lassen sich mindestens drei Punkte identifizieren, die einer weiteren Klärung bedürfen:

- 1) Welche rassifizierten bzw. phänotypischen Merkmale werden beim Racial Profiling zum Anlass der polizeilichen Maßnahme gemacht?
- 2) Wann stellen diese Merkmale den „Anlass“ der polizeilichen Maßnahmen dar? Welchen Stellenwert müssen diese Eigenschaften bei der polizeilichen Selektionsentscheidung also einnehmen, damit von Racial Profiling gesprochen werden kann?
- 3) Welche polizeilichen Maßnahmen können den Charakter von Racial Profiling annehmen?

Diese aufgeworfenen Fragen sollen als Grundlage einer Diskussion von verschiedenen Definitionen von Racial Profiling dienen, um anschließend eine geeignete Arbeitsdefinition für die vorliegende Arbeit zu finden.

² In einigen Veröffentlichungen (vgl. etwa FRA 2010) wird auch der Begriff „Ethnic Profiling“ als Synonym verwendet.

2.2.1 Diskussion bestehender Definitionen

Die erste Frage nach den ausschlaggebenden rassifizierten Merkmalen im Kontext von Racial Profiling dient der Eingrenzung des Begriffs hinsichtlich eines engeren oder weiteren Bedeutungsrahmens. Eine vergleichsweise weite und offene Definition verwendet die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Sie definiert Racial Profiling als „ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende Berücksichtigung von Merkmalen wie ‚Rasse‘, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen“ (ECRI 2020, S. 38).

Diese Definition bezieht nicht nur äußerlich direkt wahrnehmbare Merkmale wie die Hautfarbe als Anlass einer polizeilichen Maßnahme ein, sondern stellt auch auf weitere Merkmale wie Religion, Sprache und Staatsangehörigkeit ab. Definitionen, die neben optisch wahrnehmbaren Merkmalen wie der Hautfarbe auch an vermeintliche kulturelle Differenzmerkmale anknüpfen, nehmen bei dem Verständnis von Racial Profiling auch einen kulturalistischen Rassismusbegriff als Ausgangspunkt. Bei diesem „Rassismus ohne Rassen“ (Balibar und Wallerstein 1992, S. 28) wird die Kulturzugehörigkeit als eine homogenisierende Eigenschaft verstanden, wobei einer fremden Kultur defizitäre Merkmale zugeschrieben werden (vgl. Barskanmaz 2019, 54 ff.). Dieser Rassismus gründet damit auf der Vorstellung der Unvereinbarkeit bestimmter Kulturen.

Die Frage, welchen Stellenwert rassifizierte Differenzmerkmale bei der polizeilichen Selektionsentscheidung einnehmen müssen, damit von Racial Profiling gesprochen werden kann, lässt sich anhand der Definition der ehemaligen Bundesregierung (17. Wahlperiode) diskutieren.

Die Bundesregierung definierte 2012 Racial Profiling in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage als „die Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen alleine aufgrund von äußeren Erscheinungsmerkmalen von Personen unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten“ (BT-Drucks. 17/11971, S. 3).

Es handelt sich bei dieser Begriffsbestimmung um eine enge Auslegung von Racial Profiling, da einerseits lediglich auf äußere Erscheinungsmerkmale Bezug genommen wird und andererseits die hoheitliche Maßnahme „alleine“ aufgrund dieser Merkmale stattfinden muss. Die ECRI nimmt Racial Profiling hingegen auch dann an, wenn rassifizierte Eigenschaften in der Entscheidung ohne vernünftige Begründung

berücksichtigt werden, die Maßnahme jedoch nicht ausschließlich auf diesen (zugeordneten) Merkmalen basiert.

Wie Herrnkind (vgl. 2014, S. 37) feststellt, ist es vor diesem Hintergrund sowohl politisch als auch in der wissenschaftlichen Debatte umstritten, welchen Stellenwert rassifizierte Differenzmerkmale bei der polizeilichen Selektionsentscheidung einnehmen müssen, um die Maßnahme als Racial Profiling zu bezeichnen. Während einige Autoren wie beispielsweise Wagner (vgl. 2013, S. 115) die Auffassung der (ehemaligen) Bundesregierung und die polizeiinterne Lehrmeinung stützen, geht etwa Cremer (vgl. 2013, S. 26) bereits dann von Racial Profiling aus, wenn ein rassifiziertes Differenzmerkmal Teil eines Motivbündels ist, das den Anlass der polizeilichen Maßnahme darstellt.

Letztere Ansicht erscheint hier überzeugender. Anhand von verdachtsunabhängigen Befragungen und Ausweiskontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG argumentiert Cremer (vgl. ebd., S. 26), dass auch dann eine Ungleichbehandlung vorliege, wenn neben rassifizierten Differenzmerkmalen weitere Kriterien wie beispielsweise das Reisen ohne Begleitung durch die Polizei zur Auswahl herangezogen werden. So erfasse das polizeiliche Selektionsmuster auf diese Weise zwar nicht alle Personen, die in ein rassistisches Raster fallen würden, jedoch sei ein bestimmtes äußeres Erscheinungsbild noch immer eine zwingende Voraussetzung dafür, Adressat*in einer entsprechenden Maßnahme zu werden. Dadurch beschränkten sich Kontrollen nach § 22 I Nr. 1a BPolG weiterhin fast ausschließlich auf Menschen mit einem vermeintlich „nichtdeutschen“ Aussehen. Auch Herrnkind (vgl. 2014, S. 37) äußert Zweifel, ob zusätzliche Selektionskriterien wie größeres Gepäck bei Reisen von *weißen* Personen überhaupt zur Verdachtsbildung beitragen würden. Unter Beachtung des Ziels der Befugnis, das Verhindern oder Unterbinden unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet, scheint es realitätsfern anzunehmen, einem phänotypisch nicht-*weißen* Erscheinungsbild komme bei einer Selektionsentscheidung kein besonderes Gewicht zu (vgl. Cremer 2013, S. 27).

Zudem handelt es sich aus juristischer Sicht nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster bereits dann um eine nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verbotene Benachteiligung, wenn eine polizeiliche Maßnahme an das Merkmal „Rasse“³ als Teil

³ Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG ist umstritten. Kritiker*innen argumentieren, es entstehe der Eindruck, es existierten aus biologischer Perspektive tatsächlich menschliche Rassen (vgl. Quent 2020).

eines Motivbündels kausal anknüpft (vgl. OVG Münster, Urteil v. 07.08.2018 – 5 A 294/16, NRW 2018, S. 1497).

Der dritte Punkt, der in der anfangs genannten Definition von Boysen (vgl. 2020, S. 1192) einer Konkretisierung bedarf, bezieht sich auf die Frage, bei welchen Ermittlungsmaßnahmen Racial Profiling auftreten kann. Schicht (vgl. 2013, S. 33) geht davon aus, dass dies bei jeder polizeilichen Maßnahme, bei der eine Bürgerin bzw. ein Bürger betroffen ist, der Fall sein kann. Singelstein (vgl. 2021, S. 387) erwartet Racial Profiling insbesondere beim polizeilichen Tätigwerden im Vorfeld von Gefahr und Tatverdacht, vor allem bei verdachtsunabhängigen Kontrollen. Herrnkind (vgl. 2014, S. 37 ff.) differenziert zwischen acht verschiedenen Phänomengruppen des Racial Profiling:⁴

- Personen- & Fahrzeugkontrollen, auch Durchsuchungen von Fahrzeug und/oder Person
- Razzien bzw. Massenkontrollen⁵
- Rasterfahndungen
- gruppenbezogene (Sonder-)Erfassungen in polizeilichen Datensystemen
- Ermittlungsstrategien und -taktiken⁶
- personenbezogene Kriminalprognosen
- Delegation bzw. „Outsourcing“ der Verdachtsgenerierung - proaktiv
- Verdachtsgenerierung durch Dritte und polizeiliche Verifikation – reaktiv

Er weist dabei darauf hin, dass es sich nicht um eine abschließende Liste handle, sondern um eine Aufzählung der bisher bekanntesten Formen (vgl. Herrnkind 2014, S. 37). Beachtenswert ist, dass Herrnkind mit den letzten beiden Kategorien auch Fälle einbezieht, in denen die Verdachtsbildung nicht durch die Polizei selbst erfolgt. „Outsourcing der Verdachtsgenerierung“ meint ein Verfahren, bei dem die Polizei an öffentliche Stellen, Institutionen, Unternehmen oder zivile Personen herantritt und ihnen gegenüber Faktoren kommuniziert, die einen Verdacht begründen sollen. Exemplarisch zu nennen sind hier Verdachtskalender, die bundesweit an Ausländerbehörden verteilt werden und bei der Erkennung islamistischer Gewalttäter*innen

⁴ Für eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Phänomengruppen wird auf die Ausführungen von Herrnkind (2014, S. 37 ff.) verwiesen.

⁵ Herrnkind (vgl. 2014, S. 38) grenzt Razzien von Personen- und Fahrzeugkontrollen anhand der unbestimmten Menge von Adressat*innen ab, gegen die sich eine Razzia richtet.

⁶ Diese Kategorie umfasst nach Herrnkind (vgl. 2014, S. 39 f.) sehr vielfältige Facetten des Racial Profiling. Beispielhaft wird hier auf Richtungsentscheidungen im Rahmen der Ermittlungen gegen den sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) verwiesen, die auf rassistischen Vorannahmen beruhen.

helfen sollen (vgl. ebd., S. 41). Bei der „Verdachtsgenerierung durch Dritte“ werden verdächtige Wahrnehmungen unaufgefordert und ohne vorangegangene polizeiliche Sensibilisierung z. B. durch Opfer oder Zeugen der Polizei gemeldet. Der Charakter von Racial Profiling ergebe sich dadurch, dass die Polizei eine entgegengenommene, an rassifizierte Merkmale anknüpfende Verdachtskonstruktion nicht professionell-kriminalistisch prüfe, sondern unreflektiert übernehme (vgl. ebd., S. 42 f.).

2.2.2 Arbeitsdefinition Racial Profiling

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt verschiedene Definitionen gegenübergestellt wurden, gilt es nun, eine für die Ziele der vorliegenden Arbeit geeignete Arbeitsdefinition von Racial Profiling zu finden. Ein Ziel der Arbeit ist es, verschiedene Diskriminierungserfahrungen durch Racial Profiling zu identifizieren und zu beschreiben. In einem explorativen Ansatz, wie er hier verfolgt wird, ist daher ein weites Verständnis nötig, um möglichst vielfältige und facettenreiche Erfahrungsberichte erfassen zu können. Die Beantwortung der Forschungsfragen soll aus Perspektive der Betroffenen erfolgen, sodass deren jeweilige Deutung der Situation maßgeblich ist.

Es wird daher nicht als zweckdienlich angesehen, den Kreis der rassifizierten Merkmale, die zur polizeilichen Selektionsentscheidung herangezogen werden, vorab auf bestimmte biologische oder kulturelle Merkmale einzugrenzen. Gleichwohl wird sich auch einem kulturalistischen Verständnis von Racial Profiling angeschlossen. Außerdem wird die Annahme vertreten, dass Racial Profiling bei jeder, gegen eine Person gerichteten polizeilichen Maßnahme vorkommen kann. Es ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit, konkrete Maßnahmen zu identifizieren, die aus Sicht der interviewten Betroffenen als Racial Profiling wahrgenommen werden.

Weiterhin wird sich der Ansicht von Cremer (vgl. 2013, S. 26) angeschlossen, wonach bereits dann von Racial Profiling auszugehen ist, wenn ein rassifiziertes Merkmal Teil eines Motivbündels ist, das den Anlass der polizeilichen Maßnahme darstellt. Auch hier kommt es maßgeblich auf die Situationsinterpretation der jeweils Betroffenen an.

Nach den vorangegangenen Erläuterungen ergibt sich folgende Arbeitsdefinition für die vorliegende Arbeit, die sich an der Definition der ECRI (vgl. 2020, S. 38) orientiert:

Racial Profiling beschreibt polizeiliche Maßnahmen, bei denen rassifizierte Merkmale bei der Selektionsentscheidung herangezogen werden und dabei keine objektive Begründung für die Berücksichtigung von Eigenschaften wie Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder vermeintliche Herkunft vorliegt.

Die Rassifizierung kann dabei sowohl auf biologischen als auch auf vermeintlich ethnisch-kulturellen Merkmalen beruhen. Die Definition soll keine Formen der physischen Misshandlung ohne Bezug zu einem polizeilichen Profiling umfassen. Mit der Beschränkung auf polizeiliche Maßnahmen wird das Untersuchungsfeld eingegrenzt. Racial Profiling durch andere Behörden oder private (Sicherheits-)Unternehmen werden nicht betrachtet. Mit der Formulierung „keine objektive Begründung“ sollen weiterhin Fälle des legitimen polizeilichen Profilings ausgeschlossen werden. Dies meint vor allem die kriminalistische Suche nach einem Tatverdächtigen anhand einer vorliegenden Personenbeschreibung, die unter anderem auch Merkmale wie die Hautfarbe umfassen kann.

3. Relevanz des Themas und Einordnung in den kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Diskurs

Die nachfolgenden Abschnitte sollen die Relevanz des Themas Racial Profiling für die Polizeiwissenschaft und die Kriminologie herausstellen und dabei die vorliegende Arbeit in den jeweiligen wissenschaftlichen Diskurs einordnen. Hierbei besteht nicht der Anspruch, einen gänzlichen Überblick über alle relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Diskussionen der jeweiligen Disziplin zu geben. Vielmehr wird eine Auswahl anhand von grundlegenden Forschungsrichtungen getroffen.

3.1 Racial-Profiling-Forschung als Aufgabe einer Polizeiwissenschaft

Für Feltes ist „Polizeiwissenschaft“ die Bezeichnung „einer eigenständigen Wissenschaft von der Polizei und anderen Sicherheitsdienstleistern, deren Handeln im Kontext der Gewährleistung von individueller Sicherheit und der politischen Verortung dieser Tätigkeit“ (Feltes 2007, S. 3). Die Polizeiforschung sei dabei ein wesentlicher Teil dieser Wissenschaft (vgl. ebd., S. 16). Nach Lange und Wendekamp (vgl. 2018, S. 1) sei es unter anderem ihre Aufgabe, gesellschaftliche Wechselwirkungen und Folgen zu untersuchen, die durch polizeiliches Handeln, intendiert oder nicht intendiert, verursacht werden. Dabei gehe es auch um die Kontrolle des gesellschaftlichen Machtgefüges.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Racial Profiling als sozial selektive Auswahlpraxis der vorurteilsgeleiteten Polizeiarbeit. Mit dieser Forschung über die Polizei als Teildisziplin einer Polizeiwissenschaft sollen neben dem staatlichen Selektionsverhalten vor allem auch mögliche negative Folgen für die Betroffenen untersucht werden.

Feest und Blankenburg (1972) betonten bereits in den 1970er Jahren die Bedeutung gesellschaftlicher Machtverhältnisse für die Interaktion zwischen der Polizei und marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Mit dem Begriff „Definitionsmacht“ beschrieben sie „die sozial vorstrukturierte Chance, eine Situation für andere verbindlich zu definieren“ (ebd., S. 19). Bei der Identifizierung eines vermeintlichen Straftäters handle es sich um einen Definitionsprozess, dessen Ausgang von der sozialen Macht der Beteiligten abhängt. Die polizeiliche Definitionsmacht könne dabei sowohl auf gesetzlichen Befugnissen als auch auf außergesetzlichen, informellen Handlungsspielräumen beruhen (vgl. ebd., S. 19).

Feest und Blankenburg beschrieben ein Selektionsvorgehen von routinierten Polizeistreifen, das auf einer dichotomen Unterscheidung zwischen „anständigen Leuten“ und „Verdächtigen“ (ebd., S. 35) beruhe. Dabei nutze die Polizei handlungsleitende Alltagstheorien, die auf Assoziationen zwischen dem sozialen Status und dem Verdacht devianten Verhaltens basieren (vgl. ebd., S. 116). Da auch die Beschwerdemacht mit dem sozialen Status korreliere, komme es durch eine auf Stereotypen basierende Verdachtsbildung zu einer selektiven Kriminalisierung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen mit niedriger Definitionsmacht (vgl. ebd., S. 116 f.).

Eine vorurteilsgeleitete Polizeipraxis hat vor dem Hintergrund der weitgehenden polizeilichen Eingriffsbefugnisse in Grundrechte direkte Folgen für die Betroffenen. Werden rassifizierte Merkmale bei der Auswahl von Adressat*innen für hoheitliche Maßnahmen herangezogen, handelt es sich um eine besonders schwerwiegende Form der Diskriminierung (vgl. Singelstein 2021, S. 381). Durch ihre Entscheidung, gegen wen sich polizeiliche Maßnahmen richten, definiert die Polizei, was kriminell ist und wer die Kriminellen sind (vgl. Aliverti 2020, S. 8). Eine selektive Kriminalisierung von marginalisierten Bevölkerungsgruppen hat in diesem Sinne auch eine Signalwirkung für die Gesellschaft, wie Singelstein (vgl. 2021, S. 381) herausstellt.

Eine Polizeiwissenschaft muss sich daher mit den Folgen von Racial Profiling für die Betroffenen und dessen Wirkung auf gesellschaftlicher Ebene beschäftigen.

3.2 Eine kritisch-kriminologische Perspektive auf polizeiliches Handeln

Mit dem Fokus der vorliegenden Forschungsarbeit auf der selektiven Kriminalisierung von diskriminierten Bevölkerungsgruppen wird eine Perspektive eingenommen, die nicht nach den Ursachen abweichenden Verhaltens fragt. Statt der Suche nach einer ätiologischen Erklärung für Kriminalität widmet sich die Arbeit den Prozessen und

Bedingungsfaktoren der Zuschreibung der Eigenschaften „kriminell“ bzw. „gefährlich“ durch die Polizei.

Hinsichtlich der Feststellung ungleicher Kriminalisierungswahrscheinlichkeiten für verschiedene soziale Gruppen zeigen sich hier Anknüpfungspunkte an das Studiengebiet des Labeling Approachs, dessen inhaltliche Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung verschiedenen Forschenden zu verdanken ist (vgl. etwa Tannenbaum 1938; Lemert 1951; Becker 1963). Als Kriminalisierungstheorie beschäftigt sich dieser Etikettierungsansatz mit den sozialen Aushandlungsprozessen, in denen Handlungen die Eigenschaft „kriminell“ zugeschrieben wird (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 168).

Dass Kriminalität nicht einfach existiert, sondern das Ergebnis von Zuschreibungsprozessen ist, stellt die grundlegende Erkenntnis der Kritischen Kriminologie dar (vgl. Schlepper und Wehrheim 2017, S. 16 f.). Sie entwickelte sich im Kontext der 1968er-Studierendenbewegung und beschäftigte sich zunächst aus einer marxistisch inspirierten Perspektive mit der Kriminalitätsbekämpfung als einer verdeckten Disziplinierung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 5). Das kritische Hinterfragen des Handelns von Instanzen der sozialen Kontrolle ist noch immer ein wesentliches Beschäftigungsfeld der Kritischen Kriminologie (vgl. Schlepper und Wehrheim 2017, S. 15). Ihr Untersuchungsgegenstand bezieht sich eher auf kriminalisierende Akteure als auf kriminelle Individuen. In einer kritischen Perspektive können die Instanzen der sozialen Kontrolle als „etikettierende, stigmatisierende und isolierende Institutionen angesehen werden, die die Probleme für die Gesellschaft und ihre Außenseiter nur verschlimmern“ (Kunz und Singelstein 2016, S. 170).

Aufgabe der Kritischen Kriminologie ist es, die Kontextfaktoren zu identifizieren, die die Selektivität von Etikettierungsprozessen bedingen und dabei die Frage nach der Bedeutung von gesellschaftlichen Ungleichheitsstrukturen zu stellen (vgl. Schlepper und Wehrheim 2017, S. 15 f.). Bezogen auf Racial Profiling gilt es daher, die Rolle von rassifizierten Merkmalen bei polizeilichen Selektionsentscheidungen zu untersuchen und dahinterstehende soziale Machtverhältnisse zu hinterfragen. Auch Belina und Keitzel (vgl. 2018, 18 f.) sehen in der Kritischen Kriminologie den passenden Wissenschaftsbereich, um die Ursachen und Folgen von Racial Profiling zu untersuchen. Sie fordern, „die Praxis, der Apparate sozialer Kontrolle gemeinsam mit und aus der Perspektive der Betroffenen von *Racial Profiling* zu beforschen, um diese Praxis zu kritisieren, zu skandalisieren und zu bekämpfen“ (ebd., S. 19; Kursivschreibung im

Original). Sie verweisen dabei auf ein spezifisch situiertes Wissen, das lediglich bei den Betroffenen vorliege. Diese Erfahrungen gilt es aufzugreifen und mit den Erkenntnissen der Kritischen Kriminologie zusammenzuführen (vgl. Belina und Keitzel 2018, S. 22).

4. Forschungsstand

Anhand des Beispiels der marginalisierten Minderheit der Sinti und Roma zeigt Herrnkind (vgl. 2014, S. 43 f.), dass sich Racial Profiling in Deutschland mindestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts nachweisen lässt. Die Diskriminierung nahm im Laufe der Geschichte unterschiedliche Formen an. Exemplarisch zu nennen sind hier die polizeiliche Stammbaumforschung Anfang des 19. Jahrhunderts, die Errichtung eines Zentralnachrichtendienstes zur Überwachung von Sinti*zze und Rom*nja durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren im Jahr 1899 und die Sammlung daktylooskopischer Daten von allen Sinti*zze und Rom*nja ab dem Jahr 1911 in Bayern (vgl. ebd., S. 43 f.).

Diese kurze Darstellung zeigt, dass Racial Profiling in Deutschland kein neues Phänomen ist. Inwieweit das Thema von der kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Forschung bisher aufgegriffen wurde, welche Erkenntnisse auf dem Gebiet bereits gewonnen werden konnten und wo noch Forschungslücken existieren, soll in diesem Gliederungspunkt herausgearbeitet werden. Zunächst wird ein Überblick über US-amerikanische Forschungsprojekte gegeben, bevor auf europäischer Ebene relevante Ergebnisse des zweiten „European Union Minorities and Discrimination Surveys“ (EU-MIDIS II) präsentiert werden. Danach werden ethnografische Untersuchungen zu Racial Profiling in Deutschland betrachtet. Anschließend wird auf Forschungsprojekte in Deutschland eingegangen, die die Sicht von Betroffenen untersucht haben. Der Forschungsstand wird zum Abschluss des Gliederungspunktes zusammengefasst, wobei auch Forschungsdesiderate aufgezeigt werden.

4.1 Überblick über US-amerikanische Forschungsprojekte

In den USA existieren zahlreiche Studien zu verschiedenen Formen der rassistischen Diskriminierung von PoC durch die Polizei. Unter anderem Kramer und Remster (2018) stellten fest, dass Schwarze Bürger*innen häufiger als *weiße* Personen von der Polizei angehalten werden und es bei den entstehenden Interaktionen häufiger zur polizeilichen Gewaltausübung kommt (vgl. ebd., S. 987). Edwards und Kollegen (2019) analysierten Daten von Todesfällen, in denen die Polizei involviert war. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Schwarze Männer und Jungen von den untersuchten sozialen Gruppen dem größten Risiko ausgesetzt sind, von der Polizei getötet zu

werden. Das Risiko sei hier rund 2,5-fach so hoch wie bei *weißen* Männern und Jungen (vgl. ebd., S. 16794).

Im Jahr 2009 fasste Glover den Forschungsstand zu Racial Profiling in den USA vorwiegend als eindimensional und von quantitativen Methoden dominiert zusammen (vgl. Glover 2009, S. 41 ff.). Ein Großteil der Untersuchungen in den 1990er und Anfang der 2000er Jahre habe sich mit der Frage beschäftigt, ob gesellschaftliche Minderheiten bei polizeilichen Verkehrskontrollen statistisch überrepräsentiert seien. Diese Untersuchungen, die Glover als „erste Welle der Racial-Profiling-Forschung“ (ebd., S. 41; aus dem Englischen wörtlich übersetzt d. Verf.) bezeichnet, seien oft ohne theoretischen Hintergrund durchgeführt worden. Sie seien nicht in der Lage, größere soziale Zusammenhänge zu erkennen und Racial Profiling in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen.

Die zweite und aktuelle Welle der Racial-Profiling-Forschung widme sich in einem zumeist quantitativen Ansatz der Wahrnehmung von Betroffenen und untersuche, unter welchen Umständen sich diese rassistisch diskriminiert fühlen (vgl. ebd., S. 45 ff.). Als kritisch betrachtet Glover dabei, dass oftmals eine Unterscheidung zwischen der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen und einer vermeintlich objektiven Realität des Racial Profiling gemacht werde, was zu einer Relativierung der Diskriminierungserfahrungen führe (vgl. ebd., S. 46 ff.).

Einige aktuellere Forschungsprojekte beschäftigen sich auch mit den Folgen von Racial Profiling für Betroffene und betten die Diskriminierung dabei in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext ein. Epp und Kollegen (2014) untersuchten beispielsweise, wie rassistische Polizeikontrollen gleichermaßen Ursache und Produkt einer Rassifizierung und gesellschaftlichen Spaltung seien.

Zudem wird in neueren Studien in den USA oftmals die Notwendigkeit eines intersektionalen Ansatzes betont (vgl. etwa Taylor et al. 2020). Intersektionalität meint eine Forschungstradition, die das Zusammenwirken von „Rasse“⁷, Klasse und Geschlecht als unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse analysiert (vgl. Knapp 2005, S. 68). Durch eine Veröffentlichung von Crenshaw (1989) über Diskriminierungserfahrungen Schwarzer Frauen in der Erwerbsarbeit etablierte sich der Begriff „intersectionality“ als Leitbegriff eines neuen Forschungsparadigmas der Geschlechterforschung (vgl. Kubisch 2008, S. 46 f.). Intersektionale Kriminologie kann dabei als Ansatz

⁷ Der Begriff „Rasse“ wird in der vorliegenden Arbeit als soziales Konstrukt verstanden. Dieses Konstrukt ist Ergebnis von rassistischen Vorstellungen, Handlungen und gesellschaftlichen Strukturen (vgl. KFRP 2019, S. 172 f.).

verstanden werden, der die Bedeutung von verschiedenen, miteinander verbundenen individuellen und kollektiven Identitäten für Kriminalitätserfahrungen und für die soziale Kontrolle von Kriminalität kritisch analysiert (vgl. Potter 2013, S. 305).

US-amerikanische Studien sind jedoch nur stark eingeschränkt auf deutsche Verhältnisse übertragbar (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 11). Die folgenden Abschnitte widmen sich daher Studienergebnissen, aus denen direkte Schlussfolgerungen auf die Situation in Deutschland gezogen werden können.

4.2 EU-MIDIS II auf der Ebene der Europäischen Union

Mit Blick auf europaweite Untersuchungen ergeben sich Anknüpfungspunkte zum Thema Racial Profiling im Rahmen des zweiten „European Union Minorities and Discrimination Surveys“ (EU-MIDIS II) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Zwischen 2015 und 2016 wurden in allen 28 damaligen Staaten der EU (inklusive dem Vereinigten Königreich) insgesamt 25.515 Personen zu möglichen Diskriminierungs- und Viktimisierungserfahrungen interviewt (vgl. FRA 2017a, S. 11). Die Befragung richtete sich an Menschen mit Migrationshintergrund und an Angehörige ethnischer Minderheiten.⁸ Nachdem im Jahr 2008 mit EU-MIDIS die erste Befragung dieser Art durchgeführt worden war, zielte die zweite Untersuchungswelle vor allem darauf ab, die Veränderung der Diskriminierungssituation von Minderheiten in der EU abzubilden. Trainierte Interviewer*innen führten in dem Projekt persönliche Gespräche, um Diskriminierungserfahrungen in verschiedenen Lebensbereichen zu erheben (vgl. FRA 2017b, S. 8).

Relevant waren neben den Bereichen Bildung, soziale Teilhabe und Erwerbstätigkeit unter anderem auch Erfahrungen bei Polizeikontrollen (vgl. FRA 2017a, S. 11). Es wurde diesbezüglich erhoben, welcher prozentuale Anteil der jeweiligen sozialen Gruppe innerhalb von zwölf Monaten bzw. fünf Jahren vor der Umfrage von der Polizei angehalten wurde. Es zeigten sich erhebliche Unterschiede zwischen den Gruppen, wobei die spezifische Kontrollbelastung jeweils stark länderabhängig war (vgl. ebd., S. 69). In Deutschland wurde innerhalb von fünf Jahren vor der Umfrage jeweils rund ein Drittel der Befragten mit einem Migrationshintergrund aus Subsahara-Afrika (34 %) und aus der Türkei (32 %) mindestens einmal von der Polizei angehalten, durchsucht oder befragt (vgl. ebd., S. 70). Im europäischen Vergleich fiel damit

⁸ In der Studie wurde wörtlich die Bezeichnung „ethnic or immigrant background“ genutzt, um auf die diskriminierungsrelevanten Merkmale Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund und religiöse Zugehörigkeit zu verweisen (vgl. FRA 2017a, S. 12).

der Anteil der kontrollierten Menschen mit einem Migrationshintergrund aus Subsahara-Afrika in Deutschland besonders hoch aus (EU-Durchschnitt: 24 %).

Die Teilnehmer*innen, die einen Polizeikontakt in den letzten fünf Jahren bestätigten, wurden außerdem gefragt, ob sie denken, dass ihr migrantischer bzw. ethnischer Hintergrund den Anlass der letzten Polizeikontrolle dargestellt hatte. Entsprechende Fälle wurden als „perceived ethnic profiling“ erfasst (ebd., S. 69). Auch hier variierte die Prävalenzrate zwischen den sozialen Gruppen erheblich (vgl. FRA 2017a, S. 72). In Deutschland gab ein im europäischen Vergleich moderater Anteil (16 %) der Personen mit türkischem Migrationshintergrund an, die letzte Kontrolle als Ethnic Profiling empfunden zu haben. Dagegen interpretierten jedoch 42 % der Befragten mit einem Migrationshintergrund aus Subsahara-Afrika den letzten Kontakt als entsprechend diskriminierende Maßnahme. Während diese Gruppe demnach eine ähnlich hohe Prävalenzrate bzgl. der Betroffenheit von Kontrollen wie Personen mit türkischem Migrationshintergrund aufwies, hatte sie die letzte Kontrolle deutlich häufiger als diskriminierend wahrgenommen. Nicht erfasst wurde dabei jedoch die genaue Anzahl der erlebten Polizeikontakte in der relevanten Zeitspanne.

Die hohe Prävalenzrate des wahrgenommenen Racial Profiling unter Menschen mit Migrationshintergrund aus Subsahara-Afrika war auch in anderen Ländern erkennbar. So lag der EU-weite Durchschnitt in dieser Gruppe bei 41 % (vgl. ebd., S. 72). Übereinstimmend mit Ergebnissen der ersten Erhebungswelle zeigte sich EU-weit, dass daneben vor allem auch Personen mit Migrationshintergrund aus Nordafrika sowie Rom*nja von Racial Profiling berichteten. Junge, männliche Personen wurden dabei in fast allen befragten Gruppen besonders oft angehalten (vgl. ebd., S. 71 ff.).⁹

4.3 Ethnografische Racial-Profiling-Forschung in Deutschland

Eine Möglichkeit, Racial Profiling zu erforschen, ist die unmittelbare Beobachtung der polizeilichen Tätigkeit im Kontext ihres alltäglichen Handelns. Den Ausgangspunkt einer solchen Forschung stellt meist eine teilnehmende Beobachtung dar. Daneben können auch weitere Methoden wie qualitative oder quantitative Interviews sowie Erhebungen mithilfe von Fragebögen die jeweils eingenommene Perspektive erweitern und ergänzen. Der methodenoffene Forschungsstil der Ethnografie als klassische Methode der Erforschung der Sozialwelt (vgl. Thomas 2019, S. 1) untersucht in diesem Zugang die „soziale Wirklichkeit im Vollzug“ (Knoblauch und Vollmer, S. 603). Im

⁹ Innerhalb der Gruppe der Roma*nje gab es keinen Unterschied der Prävalenzrate zwischen den Altersgruppen (vgl. FRA 2017a, S. 68).

Folgenden werden für die Arbeit relevante ethnografische Forschungsprojekte mit Bezug zu Racial Profiling in Deutschland vorgestellt.

Eine Forschungsgruppe der Universität Duisburg-Essen untersuchte zwischen 2001 und 2004 das Verhältnis zwischen sozialen Randgruppen und der Polizei in Duisburg (Strasser 2004). Kernstück des Forschungsprojekts war eine teilnehmende Beobachtung der polizeilichen Einsatzkräfte, ergänzt durch quantitative und qualitative Befragungen von Polizeibeamt*innen sowie von Angehörigen verschiedener marginalisierter Gruppen. Die betrachteten diskriminierten Gruppen waren unter anderem geflüchtete Personen sowie Menschen mit türkischem Migrationshintergrund (vgl. ebd., S. 5 f.).

Im Ergebnis zeigte sich, dass stereotype Vorstellungen in der Polizei als Produkt von Alltagserfahrungen weit verbreitet sind (vgl. ebd., S. 10). Diese Einstellungen würden dabei gegenüber ethnischen Minderheiten auch handlungsleitend wirken. Rund die Hälfte der befragten Polizeibeamt*innen gab an, dass Kolleg*innen vermeintlich ausländische Personen tendenziell benachteiligend behandelten (vgl. ebd., S. 11). Im polizeilichen Handeln trete die Kategorie „Ausländer“ jedoch nach Ansicht der Forschenden in ihrer Bedeutung oftmals hinter den sozialen Status des Gegenübers zurück. Eine geringe Beschwerdemacht marginalisierter Gruppen begünstige dabei eine diskriminierende Behandlung. Das polizeiliche Selektionsverhalten bei Kontrollen gelte insgesamt vorwiegend den sozialen Gruppen, denen polizeilich und gesellschaftlich eine erhöhte Kriminalitätsbelastung sowie Gewaltbereitschaft attribuiert werde (vgl. ebd., S. 11).

In einer sozialgeografischen Perspektive untersuchte Hunold (2015) in zwei deutschen Großstädten das Alltagshandeln der Polizei. Sie führte dazu über mehrere Monate unter anderem teilnehmende Beobachtungen des polizeilichen Alltags, überwiegend im Streifendienst, durch. Zentrales Ziel der Studie war die Charakterisierung polizeilicher Praxen gegenüber Jugendlichen und jungen Heranwachsenden in Stadtvierteln, die von sozialer Benachteiligung geprägt sind und in denen ethnische Minderheiten einen großen Anteil der Bevölkerung ausmachen (vgl. ebd., S. 6).

Im Ergebnis stellte Hunold unter anderem fest, dass die polizeiliche Verdachtsgewinnung nicht allein auf dem Merkmal eines vermeintlichen Migrationshintergrundes gründe, sondern „der Migrationshintergrund erst mit dem Image eines Stadtviertels relevant wird“ (ebd., S. 114). Sie betonte damit neben situativen und persönlichen Einflussfaktoren (vgl. ebd., S. 42) die besondere Bedeutung der polizeilichen Definition von „sozialen Brennpunkten“ (ebd., S. 166) bei einer stigmatisierenden

Kontrolltätigkeit. Sie beobachtete zwar selbst kein Racial Profiling (vgl. ebd., S. 213 f.), stellte aber eine „über den Raum gesteuerte Ungleichbehandlung ethnischer Minderheiten“ (ebd., S. 217) fest. Über die Identifikation der Bewohner*innen mit einem als problematisch eingeschätzten Stadtteil mit hohem Migrationsanteil würden so vor allem migrantisch gelesene Personen als problematisch wahrgenommen (vgl. ebd., S. 218).

Mit der multidimensionalen Konstruktion von institutionellem Wissen über Räume beschäftigte sich das ethnografische Forschungsprojekt „Die Konstruktion von Räumen im Kontext von Sicherheit – Raumwissen bei der Polizei“ (KORSIT), das im Februar 2021 abgeschlossen wurde (Hunold et al. 2021). Um die raumbezogene Wissensbildung zu untersuchen, wurden neben einer teilnehmenden Beobachtung des Polizeialltags ergänzende Interviews mit Polizeibeamt*innen und anderen raumorientiert handelnden Akteur*innen durchgeführt (vgl. ebd., S. 26).

Hunold und Kolleginnen analysierten in einem der ersten Berichte zum Forschungsprojekt Interviewausschnitte, um raumbezogene Narrative und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln zu untersuchen. Sie stellten fest, dass sich das polizeiliche Handeln an räumlichen Einteilungen orientiere. Die Kategorien Ethnie, Geschlecht und Klasse würden dabei die Raumkonstitution beeinflussen und ständen auch untereinander in Wechselwirkung (vgl. ebd., S. 40). Erfahrungen, die selbst oder durch Kolleg*innen gemacht wurden, verdichteten sich zu institutionalisiertem Wissen, das handlungsleitend wirke. Zuschreibungsprozesse anhand von Ethnie, Geschlecht und Klasse sowie die Konstitution von Raum dienten der Antizipation von Gefahren und der Definition von polizeilichen Herausforderungen. So seien es beispielsweise überwiegend „die ‚ausländischen‘ Männer, welche in der Wahrnehmung der Polizist*innen spezifische, vor allem nicht-kommunikative Handlungspraxen erforderlich erscheinen lassen“ (ebd., S. 39 f.).

In diesem Kontext können rassistische Zuschreibungen zusammen mit anderen polizeilichen Strukturkategorien als Ausgangspunkt einer intersektionalen Diskriminierungspraxis betrachtet werden, mit welcher die Polizei den sozialen Stadtraum einteilt.

4.4 Forschung zur Perspektive von Betroffenen in Deutschland

Neben ethnografischen Untersuchungen stellt die Befragung von Betroffenen eine weitere Möglichkeit der Forschung zu diskriminierenden Polizeipraxen dar. Im Folgenden werden für das Untersuchungsthema relevante Forschungsprojekte vorgestellt, bei denen die Datenerhebung direkt bei den betroffenen Personen erfolgte.

Heitmeyer und Kollegen (1997) untersuchten die Lebenssituation und religiöse Orientierung von rund 1200 Jugendlichen und Heranwachsenden mit türkischem Migrationshintergrund. Es sollten dabei vor allem die Ursachen für fundamentalistische Einstellungen gefunden werden. Dazu wurden an 63 Schulen in Nordrhein-Westfalen standardisierte schriftliche Befragungen durchgeführt (vgl. ebd., S. 42 ff.). Es ergaben sich auch Hinweise auf die Prävalenz und die Folgen von Diskriminierungserfahrungen im Kontakt mit der Polizei.

35,5 % der Befragten gaben an, bereits „Ärger“ mit der Polizei oder anderen Behörden gehabt zu haben. Fast ein Drittel dieser Gruppe empfand dies als „starke bzw. sehr starke Belastung“ (ebd., S. 52). Außerdem berichteten rund 34 % aller Befragten, bereits Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei gemacht zu haben (vgl. ebd., S. 54). Dabei sahen sich eher ältere und männliche Jugendliche polizeilicher Diskriminierung ausgesetzt (vgl. ebd., S. 55). Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, dass Ungleichbehandlung durch öffentliche Institutionen häufiger und hinsichtlich der Folgen schwerwiegender sei als im privaten Bereich. Durch sie sinke die Lebenszufriedenheit der betroffenen jungen Menschen in privaten sowie in kulturell-religiösen Lebensbereichen. Eine Folge könne der „Rückzug in die eigene ethnische Gruppe“ (ebd., S. 161) sein.

Eine repräsentative Befragung der Universität Bielefeld kam zu ähnlichen Ergebnissen. In einer bundesweiten Erhebung im Jahr 2001 wurden je 800 Menschen mit Migrationshintergrund aus der Türkei, Italien, Vietnam, Sri Lanka (Volksgruppe der Tamilen) und je 200 Personen mit Migrationshintergrund aus Kroatien und Serbien und Montenegro zu ihren Diskriminierungserfahrungen in verschiedenen Lebensbereichen befragt (vgl. Salentin 2008, S. 516 f.).

Die Diskriminierung durch Ämter und Behörden (inklusive der Polizei) gehörte zu den häufigsten Nennungen nach Beschimpfungen und Benachteiligung bei der Wohnungssuche (vgl. ebd., S. 518). Es zeigte sich hier eine deutliche Abstufung zwischen den verschiedenen Gruppen. Besonders Personen mit einem türkischen und vietnamesischen Migrationshintergrund sowie Tamilen waren in fast allen Diskriminierungskategorien am stärksten betroffen. Eine mögliche Erklärung dafür könnte eine Ausgrenzungspraxis anhand der optischen Sichtbarkeit des Minderheitenstatus sein, sodass vor allem die Hautfarbe und andere unveränderliche äußere Merkmale von entscheidender Bedeutung wären (vgl. ebd., S. 519). Auch in dieser Studie spielten Alter und Geschlecht eine wesentliche Rolle für die Prävalenz von Diskriminierungserfahrungen. Salentin (ebd., S. 523) resümierte: „Als Opfer von Ungleichbehandlung

empfinden sich [...] besonders die jungen Männer, die in deutschen Augen fremd aussehen.“

Das Projekt „Police and Adolescents in Multi-Ethnic Societies“ (POLIS) untersuchte ländervergleichend das Verhältnis zwischen Jugendlichen und der Polizei in deutschen und französischen Großstädten. Im Rahmen des Projekts wurde zwischen 2011 und 2012 in Köln und Mannheim eine Befragung von insgesamt rund 7300 Schüler*innen mithilfe von standardisierten quantitativen Fragebögen durchgeführt. Oberwittler und Kolleg*innen (vgl. 2014, S. 21 ff.) verglichen die Polizeierfahrungen und die Einstellungen zur Polizei der deutschen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. Ein Migrationshintergrund wurde ausschließlich dann angenommen, wenn beide Elternteile oder mindestens drei Großeltern nicht in Deutschland geboren wurden (vgl. ebd., S. 23).

Die Prävalenzrate des Polizeikontaktes in den letzten zwölf Monaten fiel im Durchschnitt für die Befragten mit Migrationshintergrund etwas geringer aus (vgl. ebd., S. 22 f.). Es zeigte sich jedoch, dass männliche Jugendliche, die nur ein im Ausland geborenes Elternteil hatten, am häufigsten von einem Polizeikontakt im gleichen Zeitraum berichteten (vgl. ebd., S. 24).¹⁰ Außerdem gaben mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund an, innerhalb der letzten zwölf Monate respektloses Polizeiverhalten gegenüber Dritten entweder selbst beobachtet zu haben oder dass ihnen von entsprechenden Ereignissen berichtet wurde (vgl. ebd., S. 35 f.). Auch stimmten Jugendliche mit Migrationshintergrund deutlich häufiger der Aussage zu, die Polizei behandle Ausländer schlechter als Deutsche (vgl. ebd., S. 38).

Aufgrund der geringeren Prävalenzrate des Polizeikontaktes bei den Befragten mit Migrationshintergrund fassten Oberwittler und Kolleg*innen (ebd., S. 60 f.) zusammen, dass das Ergebnis „eindeutig gegen die Annahme einer ethnisch diskriminierenden Kontrollpraxis der Polizei“ spräche. Diese Aussage erscheint vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Ergebnisse zumindest fragwürdig und könnte auch auf die enge Auslegung des Begriffs des Migrationshintergrundes in dem Forschungsprojekt zurückzuführen sein. Besonderes Augenmerk ist in den Ergebnissen auf die stärkere Kontrollbelastung von Jugendlichen mit nur einem im Ausland geborenen Elternteil zu legen.

Das seit März 2018 unter der Leitung von Singelstein laufende Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPoL) an der Ruhr-

¹⁰ Diese Gruppe hatte nach dem Begriffsverständnis von Oberwittler und Kolleg*innen keinen Migrationshintergrund, da lediglich ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

Universität-Bochum widmet sich der Untersuchung von rechtswidriger Polizeigewalt aus der Perspektive von Betroffenen. Das Projekt ist methodisch in zwei Teile gegliedert. Eine quantitative Online-Befragung von Betroffenen (n = 3373) wird durch qualitative Expert*inneninterviews mit Vertreter*innen aus Zivilgesellschaft, Polizei und Justiz ergänzt (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 17 ff.). Zwar liegt der Fokus des Projekts nicht auf der Untersuchung rassistischer Diskriminierungspraxen, jedoch wurden in einem zweiten Zwischenbericht (Abdul-Rahman et al. 2020) die erhobenen Daten hinsichtlich erfahrener Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung analysiert.

Es zeigte sich insgesamt ein Unterschied in der Betroffenheit und Wahrnehmung von erlebter, als rechtswidrig eingeschätzter Polizeigewalt zwischen PoC und Menschen mit Migrationshintergrund einerseits und *weißen* Menschen bzw. Personen ohne Migrationshintergrund andererseits (vgl. ebd., S. 5). Insbesondere PoC kamen häufiger durch Personenkontrollen in Kontakt mit der Polizei als *weiße* Personen (vgl. ebd., S. 23 f.). Vorwiegend PoC, aber auch Menschen mit Migrationshintergrund, gingen außerdem eher davon aus, bestimmte, rassifizierte Merkmale hätten dabei das Handeln der Polizei beeinflusst (vgl. ebd., S. 26 ff.). Je häufiger den Betroffenen bereits polizeiliche Diskriminierung widerfahren war, desto eher bewerteten sie das Handeln der Polizei als diskriminierend. Die Vorerfahrung beeinflusste daher die Diskriminierungswahrnehmung (vgl. ebd., S. 28). Als psychische Folgen polizeilicher Gewaltanwendung wurden unter anderem Angst, Wut oder Unwohlsein beim Anblick der Polizei, eine allgemein höhere Wachsamkeit und ein Meiden ähnlicher Situationen festgestellt (vgl. ebd., S. 39). Gewalterfahrungen führten dabei bei PoC und bei Menschen mit Migrationshintergrund zu schwereren psychischen Belastungen als bei *weißen* Menschen (vgl. ebd., S. 38 f.).

Es zeigte sich, dass eine intersektionale Perspektive bei der Betrachtung unterschiedlicher Diskriminierungserfahrungen notwendig ist. Art und Intensität der Diskriminierung waren in dem Forschungsprojekt neben rassifizierten Merkmalen auch abhängig vom Geschlecht, dem Bildungsstand, der zugeschriebenen sexuellen Orientierung und dem finanziellen bzw. sozialen Status (vgl. ebd., S. 50).

Zwar muss bei der Interpretation der Ergebnisse beachtet werden, dass die Studie nur Aussagen zu Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltausübung zulässt, jedoch lassen die Befunde nach Einschätzung der Forschenden darauf schließen, die polizeiliche Diskriminierung von PoC und Menschen mit Migrationshintergrund sei „ein strukturelles Problem polizeilicher Praxis“ (ebd., S. 7).

Der Afrozensus 2020 verfolgte das Ziel, Schwarze Lebensrealitäten in Deutschland zu untersuchen und sichtbar zu machen. Dazu wurde ein Mixed-Methods-Ansatz, bestehend aus einer quantitativen Online-Befragung (n = 5793)¹¹, Expert*inneninterviews, schriftlichen qualitativen Befragungen sowie Fokusgruppendifkussionen gewählt (vgl. Aikins et al. 2021, S. 49 ff.). Erfragt wurden unter anderem auch Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei. Bei der Online-Umfrage gaben rund 82 % der Befragten (n = 1617) an, in den vergangenen zwei Jahren Diskriminierung im Kontakt mit der Polizei erlebt zu haben (vgl. ebd., S. 120). Mehr als die Hälfte der Personen (n = 4218) gab zudem an, von der Polizei mindestens einmal im Leben anlasslos kontrolliert worden zu sein (vgl. ebd., S. 120). Am häufigsten wurden sie dabei bezüglich ihrer Hautfarbe diskriminiert (vgl. ebd., S. 121). Andere Marker für Rassifizierung waren Haar- bzw. Bartstil, Staatsbürgerschaft und die Namen der Betroffenen (vgl. ebd., S. 121). Von offenbar anlasslosen Polizeikontrollen waren vor allem männliche Teilnehmer betroffen (vgl. ebd., S. 121 f.). Außerdem berichteten Teilnehmer*innen, die selbst und/oder deren Familien in der Vergangenheit von der Notwendigkeit einer Flucht betroffen waren, häufiger von diskriminierenden Erfahrungen mit der Polizei. Gleiches galt auch für befragte Personen mit Behinderung im Vergleich zu Teilnehmer*innen ohne Behinderung und für Teilnehmer*innen mit einem niedrigen Einkommen gegenüber ihrer Vergleichsgruppe mit hohem Einkommen (vgl. ebd., S. 121 f.).

Der Afrozensus 2020 verdeutlicht insgesamt eine hohe Prävalenz der Betroffenheit Schwarzer Personen von polizeilicher Diskriminierung. Auch diese Befunde heben dabei die Bedeutung einer intersektionalen Perspektive bei der Untersuchung von Racial Profiling hervor, die neben rassifizierten Merkmalen auch weitere Diskriminierungsdimensionen berücksichtigt.

Einige zivilgesellschaftliche Initiativen wie Copwatch-Organisationen in verschiedenen Städten (z. B. in Frankfurt am Main oder Leipzig) oder die in der Einleitung erwähnte Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt dokumentieren rassistisches Polizeiverhalten, um auf die Situation Betroffener aufmerksam zu machen. KOP Berlin erstellt beispielsweise seit dem Jahr 2000 eine „Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin“ (KOP 2021).

Die KOP-Aktivistinnen Lindemann und Schmid (2020) analysierten dokumentierte Fälle von Racial Profiling und stellten fest, dass diese diskriminierende Praxis wie eine selbsterfüllende Prophezeiung wirke. Vermehrte Kontrollen von PoC führten

¹¹ Da nicht alle Fragen beantwortet werden mussten, unterscheidet sich die Anzahl der Teilnehmenden (n) je nach Frage.

automatisch zu häufigeren strafrechtlich relevanten Feststellungen. Dies verstärke die Stigmatisierung von Betroffenen und bestimmten Orten. Es bestärke die Polizei in ihrem benachteiligenden Vorgehen und trage zu einer rassistischen Wahrnehmung von PoC durch Passant*innen bei. Racial Profiling habe zudem schwerwiegende psychische Folgen für die diskriminierten Personen. Feststellbar sei exemplarisch ein Meiden von bestimmten Orten aus Angst vor Konfrontationen mit der Polizei (vgl. ebd.). In diesem Sinne fordern sie unter anderem die Abschaffung der Möglichkeit verdachtsunabhängiger Polizeikontrollen.

Auch in der Berliner Kampagne „Ban! Racial Profiling: Gefährliche Orte abschaffen“ setzen sich zahlreiche antirassistische Organisationen und Initiativen dafür ein, anlasslose Kontrollen an sogenannten „gefährlichen Orten“¹² gesetzgeberisch zu unterbinden (vgl. AdBKB 2018, S. 182). Anhand von Erfahrungsberichten stellten Aktivist*innen fest, dass Racial Profiling in diesen Gegenden die Bewegungsfreiheit von PoC einschränke. Auf struktureller Ebene führe die Vertreibung von diskriminierten Minderheiten von diesen Orten zu einer räumlichen Segregation (vgl. ebd., S. 190).

4.5 Fazit zum Forschungsstand und Forschungsdesiderate

Der dargestellte Forschungsstand lässt den Schluss zu, dass Racial Profiling weitreichende psychische Folgen für die Betroffenen und segregierende Konsequenzen für die Gesellschaft nach sich zieht. Betroffen scheinen dabei vor allem Menschen zu sein, deren Minderheitenstatus von der Polizei optisch anhand äußerer Merkmale wie der Hautfarbe festgemacht wird. Die ethnografische Forschung hat die Bedeutung von weiteren selektionsrelevanten Merkmalen wie Geschlecht, Alter und (zugeschriebenem) sozioökonomischem Status herausgearbeitet und Wechselwirkungen mit der polizeilichen Raumkonstruktion analysiert. Dabei zeigte sich, dass vor allem als migrantisch gelesene junge männliche Personen von der Polizei stigmatisiert und diskriminiert werden, wenn sie sich in einem „sozialen Brennpunkt“ bewegen. Insgesamt wurde in einer Vielzahl von Studien die Notwendigkeit einer intersektionalen Forschungsperspektive festgestellt.

Dass Racial Profiling eine institutionalisierte Praxis ist und nicht allein auf rassistische Einstellungen einzelner Polizeibeamt*innen zurückgeführt werden kann, ist im wissenschaftlichen Diskurs weitgehend unbestritten (vgl. etwa Abdul-Rahman

¹² Das Ausweisen einer Gegend als „gefährlicher Ort“ bzw. Kriminalitätsschwerpunkt ermöglicht der Polizei nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder die Durchführung ausgewählter hoheitlicher Maßnahmen ohne einen konkreten Verdacht.

et al. 2020, S. 16; Behr 2019, S. 38 f.; Belina 2016, S. 125; Epp 2017, S. 39; Herrnkind 2014, S. 52 f.; Lindemann und Schmid 2020;). Der Begriff „institutioneller Rassismus“ meint in diesem Kontext, „dass rassistische Denk- und Handlungsweisen nicht Sache einzelner Individuen sind, sondern in der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens verortet sind“ (Bojadžijev 2013, S. 14). Bezogen auf die Institution Polizei soll damit keine Aussage über die Verbreitung rassistischer Einstellungen getroffen werden. Vielmehr geht es in diesem Rassismusverständnis um die Feststellung rassistischer Mechanismen in den Strukturen der Organisation (vgl. Dengler und Foroutan 2017, S. 432). Rassistische Verhaltensnormen werden innerhalb der Organisationskultur weitergegeben und über Routinen unwiderruflich in den institutionellen Habitus eingeschrieben (vgl. Hall 1999, S. 195). Rassistische Diskriminierung kann dabei auch auf der Umsetzung vermeintlich neutraler gesetzlicher Bestimmungen basieren (vgl. Barskanmaz 2019, S. 63 f.; Cremer 2017, S. 412). Es ist unerheblich, ob die handelnde Person absichtsvoll oder unbewusst agiert, wenn die handlungsleitenden Routinen Ungleichheitsverhältnisse reproduzieren und perpetuieren (vgl. Friedrich und Mohrfeldt 2015, S. 197).

Wie Hunold und Wegner (2020) den Forschungsstand zusammenfassen, haben die bisherigen Studien meist nur regionale Ausschnitte betrachtet und den Fokus auf einzelne polizeiliche Arbeitsbereiche gelegt. Ethnografische Untersuchungen und Befragungen von Polizeibeamt*innen werden zudem durch eine abwehrende Haltung der Polizei erschwert (vgl. ebd.). Somit ist insgesamt der Forschungsstand zu Racial Profiling in Deutschland als stark eingeschränkt zu bewerten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (vgl. DIMR 2020, S. 7) und die ECRI (vgl. 2020, S. 45) fordern vor diesem Hintergrund umfassende Untersuchungen.

Forschungsbedarf besteht insbesondere bezüglich der subjektiven Erlebensperspektive von Racial Profiling. Bisherige Studien unter der Beteiligung von Betroffenen haben vor allem versucht, Diskriminierungserfahrungen statistisch zu quantifizieren. Interaktionsmuster zwischen der Polizei und Betroffenen, subjektive Deutungsmuster der diskriminierten Personen und Folgen für den Alltag der marginalisierten Gruppen sowie für die gesamte Gesellschaft sind weitgehend unerforscht.

5. Methodisches Vorgehen

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den beschränkten Forschungsstand zu Racial Profiling zu erweitern. Ergänzend zu den bisherigen Studien aus Perspektive der Betroffenen, die vor allem einem quantitativen Ansatz folgen, sollen subjektive Deutungsmuster diskriminierter Personen in einem qualitativen Ansatz analysiert werden.

Die theorieentdeckende Forschungslogik eines qualitativen Forschungsansatzes erscheint mit einem induktiv-datengestützten Prozess geeignet, um subjektive Diskriminierungserfahrungen zu erheben und auszuwerten. Ein offenes Vorgehen im Rahmen der Datenerhebung ermöglicht dabei die Entdeckung nicht prognostizierbarer Aspekte (vgl. Döring und Bortz 2016, S. 26). In der Analysephase kann das gesammelte Datenmaterial sodann zu einer neuen Theorie verdichtet werden. Dieses qualitativ-explorative Vorgehen ist dem stark eingeschränkten Forschungsstand daher angemessen.

Die folgenden Abschnitte beschreiben und begründen das Vorgehen im Einzelnen. Zunächst wird auf die übergreifende Methodologie eingegangen, bevor Sampling, Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung sowie Maßnahmen zum Datenschutz detailliert dargestellt werden.

Im neunten Modul des Masterstudienganges „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum wurde ein Pretest eines Forschungsdesigns zum Thema „Erleben von Racial Profiling aus Sicht von Betroffenen“ durchgeführt. Infolge dieses Pretests wurde insbesondere die Erhebungsmethode an den Forschungsgegenstand angepasst.¹³

5.1 Grounded-Theory-Ansatz

Die vorliegende Arbeit folgt einer Grounded-Theory-Methodologie. Dieser qualitative Forschungsansatz wurde von Glaser und Strauss (1967) entwickelt, um auf Daten basierende Theorien zu konstruieren. Zur Theoriegenerierung werden dabei ausschließlich Konzepte genutzt, die aus erhobenen Daten gewonnen werden. Dieser induktive Prozess ist namensgebend für die Methodologie (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 7). Datenerhebung und Datenauswertung finden in einem zirkulären Prozess statt. Indem Datensammlung und -analyse parallel durchgeführt werden, können erste Ergebnisse die weitere Erhebung lenkend beeinflussen (vgl. ebd., S. 7).

Wie Strübing (vgl. 2014, S. 1 f.) betont, handelt es sich bei Grounded Theory nicht um eine detailliert festgelegte Abfolge von vorgegeben Erhebungs- und Auswertungsschritten, sondern um eine methodologisch begründete Sammlung von Vorschlägen zur Theoriegenerierung.

¹³ Während im Pretest ein standardisierter Online-Fragebogen mit Freitextfeldern und Multiple-Choice-Fragen zum Einsatz kam, wurden in der vorliegenden Forschungsarbeit qualitative Interviews durchgeführt. Die Vorteile dieses Vorgehens werden in Gliederungspunkt 5.3 näher betrachtet.

Für die Anwendung eines Grounded-Theory-Ansatzes im Rahmen dieser Arbeit existieren zahlreiche Argumente. Das vorliegende Forschungsprojekt ist der Analyse von Erfahrungsberichten gewidmet. Dabei sollen die Erfahrungen nicht nur beschrieben, sondern deren subjektive Bedeutung tiefgreifend interpretiert werden sowie die Erlebnisse miteinander verglichen und in einen größeren Kontext eingeordnet werden. Die Grounded-Theory-Methodologie bietet Analysetechniken, um Erfahrungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu deuten und Erklärungsansätze für Verhalten zu entwickeln. Die Methodologie zielt darauf ab, Überzeugungen und subjektive Deutungen aufzudecken, Verhalten zu analysieren und dabei die Bedeutung von kognitiven und emotionalen Prozessen zu untersuchen (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 11). Sie bietet nicht nur Techniken zum Vergleich von verschiedenen Erfahrungsberichten und deren Deutungen, sondern enthält ebenfalls Empfehlungen zur Integration von Verhaltensmustern, Emotionen und Kontextfaktoren in ein umfassendes Theoriemodell. In diesem Zugang wird die in anderen Verfahren geläufige Dichotomie von objektiver und subjektiver Wirklichkeit überwunden (vgl. Strübing 2014, S. 2), was eine Theorieentwicklung zu Diskriminierungserfahrungen aus der Perspektive von Betroffenen erleichtert.

Es existieren jedoch verschiedene Ansätze der Grounded-Theory-Methodologie. Nachdem Glaser und Strauss (1967) die Methodologie zunächst gemeinsam entwickelt und vorgestellt hatten, dokumentierte Glasers Veröffentlichung „Basics of Grounded Theory Analyses: Emergence vs. Forcing“ (1992) den öffentlichen Bruch zwischen beiden Forschern. Es entwickelten sich zwei unterschiedliche Ansätze, die sich hinsichtlich ihrer methodologischen Ausrichtung und der zu verwendenden Analysetechniken teilweise unterscheiden.

In der vorliegenden Arbeit sollen gemäß der aufgestellten Forschungsfragen Diskriminierungserfahrungen und deren Kontextfaktoren, Reaktionsmuster von Betroffenen auf Diskriminierung sowie die Folgen von Racial Profiling untersucht werden. Die von Corbin und Strauss vorgeschlagenen Analysewerkzeuge des Kodierparadigmas (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 156 ff.) und der Konsequenzen- und Bedingungs-matrix (vgl. ebd., S. 159 ff.) bieten hier eine geeignete Hilfestellung, um die einzelnen Forschungsfragen untereinander in Verbindung zu setzen und in eine auf Daten basierende Theorie zum Untersuchungsgegenstand zu integrieren.¹⁴ Daher basiert das hier verfolgte Forschungsvorhaben auf der Grounded-Theory-Methodologie nach Strauss in Zusammenarbeit mit Corbin. Methodisch leitend ist dabei ihr Lehrbuch

¹⁴ Das genau Verfahren wird in Gliederungspunkt 5.5 beschrieben.

„Basics of Qualitative Research“ in der aktuell vierten Auflage (2015). In den folgenden Gliederungspunkten wird detailliert beschrieben, wie die Methodologie in der vorliegenden Arbeit konkret zur Anwendung kam.

5.2 Sampling

Die Grounded-Theory-Methodologie sieht eine spezielle Form des Samplings vor: das „theoretical sampling“ (Corbin und Strauss 2015, S. 134 ff.). Es handelt sich dabei um eine Methode der Datensammlung, die auf der Erhebung von Konzepten basiert. Konzepte sind Interpretationen des Forschenden der Worte oder der Handlungen von Teilnehmer*innen einer Studie (vgl. ebd., S. 76). Sie stellen damit eine Analyseeinheit in der Auswertung dar.

Datenerhebung und -auswertung wechseln sich in einem zirkulären und kumulativen Prozess ab. Erhobene Daten werden im Rahmen der Auswertung zur Konzeptbildung herangezogen. Die dadurch aufgeworfenen Fragen für das Verständnis des Untersuchungsgegenstandes leiten sodann die weitere Datenerhebung an. Die initiale Phase der Erhebung ist zunächst einem allgemeinen Feldzugang gewidmet, bevor mithilfe von ersten Daten eine zielgerichtete Suche nach ergänzenden Informationen bei spezifischen Gruppen und Orten stattfinden kann (vgl. ebd., S. 137). Insofern ist die Richtung des späteren Erhebungsprozesses von den zuvor gesammelten Daten und deren Interpretation abhängig.

Erhebung und Auswertung werden fortgesetzt, bis ein Zustand der Sättigung eintritt. Im Verständnis der Grounded-Theory-Methodologie ist dies dann der Fall, wenn alle relevanten Kategorien¹⁵ und deren Eigenschaften vollständig ausgebildet sind und in ein dichtes, logisches Theoriemodell integriert wurden, das das zu untersuchende Phänomen ausreichend erklärt (vgl. ebd., S.139 ff.).

In der vorliegenden Forschungsarbeit sollten Daten zu Diskriminierungserfahrungen erhoben werden. Es wurde daher nach Interviewpartner*innen gesucht, die bereits selbst von Racial Profiling betroffen waren. Die Suche nach Teilnehmer*innen konzentrierte sich daher vor allem auf PoC und migrantisch gelesene Personen. Da Erfahrungen mit Racial Profiling tendenziell eher emotional negativ konnotiert sind und deren Thematisierung in einem Interview den persönlichen Lebensbereich berühren kann, konnte anfangs von einer beschränkten Teilnahmebereitschaft ausgegangen werden. Es wurde daher zunächst ein möglichst breiter initialer Feldzugang gewählt, um erste Teilnehmer*innen zu rekrutieren.

¹⁵ Kategorien sind „higher-level concepts“ (Corbin und Strauss 2015, S. 76), die auf einer abstrakteren Analyseebene verschiedene Konzepte zusammenfassen.

Deutschsprachige Flyer (siehe Abbildung 7, Anhang A) mit Informationen zum Forschungsprojekt und Kontaktmöglichkeiten wurden an einer westdeutschen Universität und in persönlichen Netzwerken des Forschenden verteilt. Die Erstellung eines deutsch- und englischsprachigen Instagram-Accounts (siehe Abbildung 8, Anhang B) sollte außerdem die Rekrutierung von Teilnehmer*innen in den sozialen Medien unterstützen. Die auf dem Account veröffentlichten Beiträge stellten die Forschungsfragen dar und riefen zur Teilnahme auf. Um über den Instagram-Algorithmus eine für die Teilnahme geeignete Zielgruppe zu erreichen, wurde die Seite über passende Abonnements und „Likes“ mit anderen Seiten vernetzt, die sich mit den Themen Empowerment von PoC, Integration und/oder Rassismus beschäftigen. Instagram eignete sich hier als Social-Media-Plattform aufgrund der Dichte und guten Auffindbarkeit von entsprechenden themenbezogenen Accounts. Durch diesen initialen Feldzug konnten die ersten beiden Interviewpartnerinnen gewonnen werden.

Nach Durchführung und Auswertung dieser zwei Interviews begann die zielgerichtete Suche nach Daten, die die Konzeptbildung korrigieren, erweitern und vertiefen könnten. Da es sich bei den ersten Teilnehmerinnen um zwei Frauen handelte, sollte nach männlichen Personen gesucht werden, um mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen und Interaktionsmuster zu untersuchen. Dazu wurde auf Instagram nach weiteren entsprechend themenbezogenen Accounts mit vorwiegend männlichen Abonnenten gesucht. Die Betreiber*innen wurden gebeten, einen animierten Teilnahmeaufruf (siehe Abbildung 9, Anhang B) öffentlich auf Instagram oder in privaten aktivistischen Gruppen zu teilen. Der zirkuläre Prozess der Erhebung und Auswertung wiederholte sich, bis ein auf Daten basierendes Theoriemodell vorlag. Insgesamt wurden auf diese Art 29 reichweitenstarke Instagram-Accounts kontaktiert.¹⁶

Neben diesem zielgerichteten theoretischen Sampling wurden die Teilnehmer*innen nach den Interviews gefragt, ob sie weitere Personen kennen, die ebenfalls Erfahrungen mit Racial Profiling gemacht haben und an dem Forschungsprojekt teilnehmen möchten. Dieses zusätzliche Schneeballsystem war erforderlich, um eine ausreichende Datenbasis zu generieren.

Abgeschlossen wurde die Erhebung als ein gewisser Grad der Sättigung im Sinne der Grounded Theory eintrat. Angestrebt wurde keine vollständige Erklärung des Phänomens Racial Profiling, sondern die Generierung eines theoretischen Modells,

¹⁶ Als „reichweitenstark“ wurden Accounts mit mindestens 500 Abonnent*innen betrachtet.

das die aufgeworfenen Forschungsfragen in hinreichender Weise beantwortet und die Ergebnisse untereinander in Verbindung setzt, um weitere Forschungsansätze zu generieren.

Insgesamt wurden dazu zehn Interviews geführt mit Betroffenen im Alter zwischen 20 und 35 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug rund 28 Jahre. Unter den Teilnehmer*innen befanden sich zwei weibliche und acht männliche Personen, die diskriminierende Erfahrungen mit der deutschen Polizei in sechs verschiedenen Bundesländern gemacht hatten.

Das ursprüngliche Vorhaben, zusätzlich Vertreter*innen von Beratungsstellen für Betroffene von Racial Profiling zu interviewen, konnte aufgrund einer starken Auslastung der vier angeschriebenen Organisationen nicht umgesetzt werden.

5.3 Erhebung

In diesem Gliederungspunkte sollen zunächst theoretische Überlegungen zu den Anforderungen an die zu verwendende Erhebungsform dargestellt werden, bevor anschließend das konkrete Vorgehen näher beschrieben wird.

5.3.1 Auswahl des Erhebungsinstruments

Das Erhebungsinstrument des vorliegenden Forschungsprojektes musste insbesondere zwei Anforderungen erfüllen. Zunächst musste es für die Erfassung von umfangreichen autobiografischen Erfahrungsschilderungen und subjektiven Deutungen geeignet sein. Zudem galt es, eine psychische Belastung für die Betroffenen, induziert durch die sprachliche Reproduktion negativer Erlebnisse, möglichst zu vermeiden.

Um diese Ansprüche zu erfüllen, kamen narrative Interviews zum Einsatz. Nach Schütze (1984, S. 78 f.) zielt diese Art des Interviews auf die Produktion einer „Stegreiferzählung des selbsterfahrenen Lebenslaufs“ ab, wobei sich „der Erzähler in der Stegreiferzählung noch einmal durch den Strom seiner ehemaligen Erlebnisse und Erfahrungen treiben lässt.“ Die befragte Person reagiert auf eine eingangs formulierte Erzählaufforderung möglichst unvorbereitet und ausführlich ohne Unterbrechungen. Mithilfe von narrativen Interviews kann nicht nur eine ausführliche Biografie der befragten Person untersucht werden, sondern der Anwendungsbereich umfasst ebenfalls einzelne autobiographische Erlebnisse (vgl. Küsters 2019, S. 687), sodass auch spezifische Erfahrungen mit Racial Profiling untersucht werden können.

Hinsichtlich der Untersuchung von subjektiven Deutungsmustern liegt eine Stärke dieser Erhebungsmethode darin, dass bei spontanen Erzählungen die „kognitiven Figuren“ (Schütze 1984, S. 81) analog reproduziert werden, die die relevanten Erinnerungen strukturieren. Eine kognitive Figur wird dabei verstanden als „Gesamtgestalt der Lebensgeschichte“ (ebd., S. 102 ff.) als eine übergeordnete, bilanzierende Bewertung der relevanten Erfahrung. Wertung und Erinnerung seien damit anders als bei alternativen verbalen Darstellungsformen im Rahmen einer Spontanerzählung besonders eng miteinander verknüpft.

Corbin und Strauss (vgl. 2015, S. 37 f.) sehen für einen Grounded-Theory-Ansatz einige Vorteile bei der Erhebung mithilfe eines derartigen, nicht vollständig vorstrukturierten Interviews. Da die Kontrolle über den Verlauf des Interviews so bei der befragten Person liegt, könne diese das Gespräch auf die für sie relevanten Themen lenken und müsse keinem vorgegebenen Muster folgen. Dass die interviewte Person außerdem über das Tempo und die Tiefe der Erzählung bestimmt, gebe ihr zusätzliche Kontrolle.

Der Einfluss der befragten Person auf den Verlauf und die Tiefe des Interviews ist für die psychische Belastung der Interviewten von Bedeutung. Corbin und Morse (2003) untersuchten Risiken, die bei der Durchführung unstrukturierter Interviews zu sensiblen Themen entstehen können. Durch das erneute Durchleben belastender Erfahrungen könnten während des Erzählens und unmittelbar danach negative Emotionen hervorgerufen werden. Sie fanden jedoch keinen Beleg für langfristige Beeinträchtigungen (vgl. ebd., S. 346 f.). Vielmehr überwögen bei professioneller Durchführung die Vorteile. So unterstütze die freie Erzählung den selbstreflexiven Umgang mit negativen Erfahrungen und könne eine gewisse therapeutische Wirkung entfalten. Wichtig sei dabei die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen. Wenn den Befragten die Kontrolle über den Verlauf, das Tempo und die Tiefe des Interviews gegeben werde und die Teilnahme jederzeit abgebrochen werden könne, seien unstrukturierte Interviews prinzipiell eine Möglichkeit des positiven introspektiven Umgangs mit negativen Erlebnissen (vgl. ebd., S. 350).

Im Erhebungszeitraum zwischen dem 29.09.2021 und dem 24.11.2021 wurden bundesweit schnell steigende Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in allen Altersgruppen berichtet (vgl. RKI 2021, S. 5). Die Interviews wurden aufgrund der Infektionsgefahr daher per videobasierter Telefonie durchgeführt.¹⁷

¹⁷ Die Nachteile dieser Kommunikationsmethode gegenüber persönlichen Interviews sollen in der Diskussion in Gliederungspunkt 7.1.3 dargestellt werden.

5.3.2 Ablauf der Erhebung

Die Interviews folgten keinem vorgefertigten Leitfaden. Der Verlauf kann jedoch in verschiedene Phasen eingeteilt werden, anhand derer sich die jeweils eingesetzte Fragetechnik und der Ablauf der Befragung orientierte.

Die Einstiegsphase der Interviews diente dem Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung. Der Interviewer bedankte sich für die Teilnahmebereitschaft, erkundigte sich nach dem Wohlbefinden der interviewten Person und stellte sich und das Forschungsprojekt vor. Nach Einverständnis der befragten Person wurde sich zugunsten einer möglichst vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre auf die Anrede mit dem Personalpronomen „du“ verständigt.

Die Maßnahmen zum Datenschutz (siehe 5.6) wurden dargelegt und die Einwilligung zur Aufzeichnung mit einem Audiorekorder eingeholt. Die Teilnehmer*in wurde darauf hingewiesen, dass das Interview persönliche und möglicherweise unangenehme Erfahrungen umfassen könne und Ihr/ ihm daher die vollständige Kontrolle über den Umfang und die Detailliertheit der eigenen Erzählungen obliege. Ein Abbruch oder ein Überspringen einzelner Themen sei jederzeit möglich. Der Interviewer bat um möglichst detaillierte Schilderungen der Erfahrungen in diesem Rahmen. Er verwies darauf, dass er einer Anzeigepflicht unterliege, wenn die interviewte Person von geplanten oder bereits begangenen schweren Straftaten wie beispielsweise solche des Katalogs in § 138 Abs. 1, 2 StGB berichten sollte. Wenn keine offenen Fragen vorlagen und nach Einschätzung des Interviewers eine vertrauensvolle Beziehung etabliert werden konnte, wurde der Audiorekorder eingeschaltet¹⁸ und die von Schütze (1983) beschriebenen drei Hauptphasen des narrativen Interviews begannen.

Mithilfe einer erzählungsgenerierenden Anfangsfrage wurde im ersten Hauptteil eine „autobiographische Anfangserzählung“ (Schütze 1983, S. 285) angeregt, in welcher die interviewte Person ihre bisherigen Erfahrungen mit Racial Profiling ausführlich darlegen sollte. Der Erzählstimulus lautete in der Regel: „Welche Erfahrungen mit Racial Profiling hast du bisher gemacht?“ Die Phase der freien Schilderung wurde nicht unterbrochen, sondern mit minimalen verbalen und nonverbalen Zeichen der Bestätigung (z. B. „Ja“, „Okay“, Nicken) bis zum Ausdruck einer „Erzählkoda“ (ebd., S. 285; z. B. „Das war´s!“) unterstützt.

¹⁸ Da die Einstiegsphase keinem festgelegten Ablauf folgte und der Aufbau einer Vertrauensbeziehung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nahm, wurde das Audioaufnahmegerät nicht immer zum gleichen Zeitpunkt eingeschaltet, sodass nicht alle Transkripte die aufgeführten Punkte vollumfänglich enthalten.

Die Koda leitete die zweite Hauptphase des Interviews ein, in der der Interviewer mit Hilfe von Nachfragen das „tangentielle Erzählpotenzial“ (ebd., S. 285) ausschöpfte. Mit offenen, erzählungsgenerierenden Fragen wurden inhaltliche Lücken, abgebrochene Erzählstränge oder zuvor sehr abstrakt beschriebene Sachverhalte erneut thematisiert, konkretisiert und vertieft. Dazu führte der Interviewer die Person durch kurze Zusammenfassungen an die relevante thematische Stelle und bat um die Fortsetzung der Erzählung.

Die dritte Hauptphase zielte auf die Erhebung von abstrahierenden Beschreibungen, systematischen Zusammenhängen und Argumentationen. In diesem Teil des Interviews wurde die befragte Person als „Experte und Theoretiker seiner selbst“ (ebd., S. 285) betrachtet. So fragte der Interviewer beispielsweise nach möglichen langfristigen Folgen der beschriebenen Erfahrung oder abstrakt nach situativen Umständen, unter denen die bzw. der Betroffene diskriminierende Erfahrungen bisher gemacht hat. Nachdem die interviewte Person in den bisherigen Phasen in der Rolle der oder des Betroffenen aufgetreten war, wurde am Ende der dritten Phase die Frage nach Änderungsvorschlägen in der polizeilichen Arbeit gestellt, um Racial Profiling zukünftig zu unterbinden. Diese Frage verfolgte neben der inhaltlichen auch eine psychologische Funktion: Um den Hauptteil des Interviews in einer möglichst positiven Stimmung zu beenden, sollte der befragten Person die Möglichkeit gegeben werden, an einer Veränderung mitzuwirken.

Die abschließende Phase des Interviews umfasste den Dank für die bisherigen Ausführungen und die Frage nach weiteren relevanten Themen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht behandelt worden waren. Hier wurde der befragten Person Raum gegeben, um thematische Ergänzungen, Anmerkungen zum Forschungsprojekt oder persönliche Bemerkungen zu verbalisieren. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass eine erneute Kontaktaufnahme zum Interviewer jederzeit möglich sei, wenn Fragen zum Projekt auftauchten oder die Person weitere Inhalte ergänzen wollte. Nach Abschaltung des Audiorekorders folgte ein informelles Abschlussgespräch. Die emotionale Verfassung der/ des Interviewten wurde abgeklärt und es wurde die Möglichkeit für weitere Anmerkungen gegeben. Wenn sich dabei ein für die Forschungsfragen relevantes Gespräch ergab, wurde eine Gesprächsnotiz angefertigt oder nach Zustimmung der interviewten Person der Audiorekorder nochmals eingeschaltet.

Die Länge der Interviews variierte stark. Während die beiden initialen Interviews, die einem ersten Feldzugang und der einleitenden Konzeptbildung dienten, rund 25

Minuten dauerten, steigerte sich die Dauer bis auf 65 Minuten im zehnten Interview. Grund hierfür sind neben dem interindividuell unterschiedlichen Detailgrad der Erfahrungsberichte auch die leicht variierenden Zielrichtungen der Befragungen. Da sich Erhebung und Auswertung zyklisch abwechselten, konnten in späteren Interviews zuvor getroffene Annahmen und gefundene Konzepte überprüft werden. Sie dienten damit nicht mehr nur der Erhebung neuer Daten, sondern auch der Überprüfung und Vertiefung bisheriger Erkenntnisse. Die durchschnittliche Interviewdauer betrug rund 40 Minuten.

5.4 Transkription

Nach der Durchführung eines Interviews, wurde die gefertigte Audioaufnahme zunächst transkribiert, um sie dann der Auswertung zuzuführen. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren und einheitlichen computergestützten Auswertung war ein Regelsystem des Transkribierens notwendig. Das Regelsystem sollte es ermöglichen, die Erfahrungsschilderungen der Teilnehmer*innen möglichst authentisch und gut verständlich zu verschriftlichen. Kuckartz und Kollegen (2008, S. 27 f.) schlagen „bewusst einfache und schnell erlernbare Transkriptionsregeln“ vor, an denen sich für das vorliegende Forschungsprojekt orientiert wurde. Die Regeln wurden dabei zugunsten einer höheren Authentizität der verschriftlichten Erfahrungsschilderungen leicht abgewandelt.¹⁹

Folgende Regeln galten:

1. Es fand eine wörtliche Transkription statt.
2. Angaben wie Namen oder konkrete Orte, die Rückschlüsse auf die Identität der Teilnehmer*innen geben könnten, wurden abstrahierend anonymisiert. Um Inhalt und Kontext dennoch abzubilden, wurden abstrakte Formulierungen wie „eine westdeutsche Großstadt“ anstatt von Eigennamen genutzt.
3. Sprechpausen mit einer Länge von über zwei Sekunden wurden mit „(...)“ markiert. Abgebrochene Wörter wurden mit „...“ gekennzeichnet.
4. Kurze Einwürfe der anderen Person wurden mit eckigen Klammern gekennzeichnet.
5. Begleitende Lautäußerungen wie z. B. Lachen wurden ebenfalls in eckige Klammern gesetzt. „Hmm“ und „ehm“ wurden dagegen ohne Klammern als Verzögerungslaut in den Text aufgenommen.

¹⁹ So wurden Sprache und Interpunktion weniger stark als von Kuckartz und Kollegen vorgeschlagen (vgl. 2008, S. 27) an das Schriftdeutsch angepasst. Formulierungen wie „nen Polizisten“ wurden beispielsweise nicht in „einen Polizisten“ umgewandelt. Außerdem wurden minimale verbale Bestätigungen des Interviewers (z. B. „Ok.“ oder „Hmmm.“) ebenfalls in das Transkript aufgenommen.

6. Aussagen des Interviewers wurden mit „I“, solche der teilnehmenden Personen mit „P“ sowie der jeweiligen, chronologisch vergebenen Kennnummer dargestellt. Die vierte Interviewte Person erhielt so die exemplarische Kennung P4.
7. Eine Leerzeile kennzeichnet den Wechsel der Sprecherin oder des Sprechers.
8. Für den besseren Verweis auf Interviewinhalte wurde eine Absatznummerierung vorgenommen. Bei längeren Sprechpassagen ordnen Absätze die Erzählung in kleinere Sinnzusammenhänge. Die Absätze werden mithilfe von Randnummern (RN) zitiert.

5.5 Auswertung

Die Auswertung begann nach Transkription des ersten Interviews und wurde während des gesamten Forschungsprozesses parallel zur Erhebung durchgeführt. Der Grounded-Theory-Methodologie entsprechend waren zentrale analytische Methoden das Kodieren sowie das Anfertigen von Forschungsmemos und Diagrammen. Bei der Auswertung wurde das Programm MAXQDA 2022 (VERBI Software 2021) aufgrund seiner umfangreichen Funktionen zum Markieren, Ordnen und Visualisieren von Konzepten verwendet.

Kodieren bezeichnet die Interpretation des zugrundeliegenden empirischen Materials durch die Zuordnung von Konzepten, die die zugeschriebene Bedeutung wiedergeben (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 57). Der Prozess des Kodierens gliederte sich in mehrere Schritte, die aufeinander aufbauend, aber nicht zwingend chronologisch nacheinander abliefen. In einem zyklischen Verfahren beeinflussten sich offenes, axiales und selektives Kodieren gegenseitig.

Das offene Kodieren war darauf gerichtet, die erhobenen Daten zeilenweise aufzubrechen und einer ersten Interpretation zuzuführen (vgl. ebd., S. 239). Die dabei entstandenen Konzepte dienten als Grundlage für die weitere Analyse. Den Konzepten wurden während der Auswertung Eigenschaften zugeschrieben, die der Charakterisierung dienten. Diese charakteristischen Eigenschaften, von Corbin und Strauss (ebd., S. 220) als „properties“ bezeichnet, konnten durch die Einteilung in verschiedene Dimensionen spezifiziert werden. Die Eigenschaften des gefundenen Konzepts „rassistische Äußerungen der Polizei“ reichten so beispielsweise vom verbalen Ausdruck der Verwunderung über die guten Deutschkenntnisse einer migrantisch gelesenen Person bis hin zu rassistischen Beleidigungen. Zur Verdichtung des Datenmaterials wurden zusammenhängende Konzepte zu Kategorien als „higher-level concepts“ (ebd., S. 220) zusammengefasst. Das Konzept „rassistische Äußerungen der Polizei“ wurde so der Kategorie „verbale Diskriminierung“ zugeordnet.

Nach Corbin und Strauss (ebd., S. 89) wird die Grounded-Theory-Methodologie oft als „constant comparative method“ bezeichnet. Das Zusammenführen und Abgrenzen von Konzepten und das Entwickeln von abstrakten Kategorien basierte daher wesentlich auf der zentralen Analysetechnik des Untersuchens von Daten auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Weitere grundlegende Techniken waren das ständige Generieren neuer Fragestellungen sowie das Hinterfragen bisheriger Annahmen. Diese Techniken sollten das bewusste Nachdenken über verschiedene mögliche Bedeutungen der erhobenen Daten anregen, ohne dass sich der Auswertende von seinem wissenschaftlichen oder alltäglichen Vorwissen beeinflussen ließ (vgl. ebd., S. 89 ff.). Es stellte sich beispielsweise im Rahmen der Auswertung die Frage, wie sich durch eine verbal eskalierende Interaktion zwischen Betroffenen und der Polizei die Diskriminierungserfahrung verändert. Für eine ausführliche Beschreibung weiterer Analysestrategien der Grounded-Theory-Methodologie ist auf Corbin und Strauss (ebd. S. 90 ff.) zu verweisen.²⁰

Im Schritt des axialen Kodierens wurden mithilfe des Kodierparadigmas die während des offenen Kodierens gefundenen Konzepte und Kategorien in einen größeren Kontext gesetzt, um Verbindungen zwischen den einzelnen Analyseelementen herzustellen. „Kontext“ umfasst in der Grounded-Theory-Methodologie nach Corbin und Strauss (vgl. ebd., S. 156) neben Bedingungsfaktoren des untersuchten Phänomens auch Aktion-Interaktions-Beziehungen der handelnden Akteure sowie Konsequenzen des Handelns.²¹ Das Kodierparadigma (siehe Abbildung 1) soll dabei helfen, den Kontext eines relevanten Phänomens zu veranschaulichen und die einzelnen Kontextelemente untereinander in Beziehung zu setzen (vgl. ebd., S. 152 ff.).

Der Schritt des axialen Kodierens zielte noch nicht auf die Integration der einzelnen Konzepte in eine umfassende Theorie ab. Wie Strübing (vgl. 2014, S. 25 f.) betont, dient dieser Schritt zunächst der tiefgreifenden Interpretation verschiedener relevanter Phänomene.

²⁰ Zu nennen sind hier beispielsweise „waving the red flag“, „looking at language“ oder „looking at emotions expressed“. Es handelt sich dabei um optionale Techniken, die Unterstützung bei der Analyse der erhobenen Daten bieten sollen.

²¹ Die untergeordnete Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit nach Kontextfaktoren von Racial Profiling bezieht sich lediglich auf Bedingungs- und Begünstigungsfaktoren der diskriminierenden Praxis. Interaktionsmuster und Folgen werden separat betrachtet.

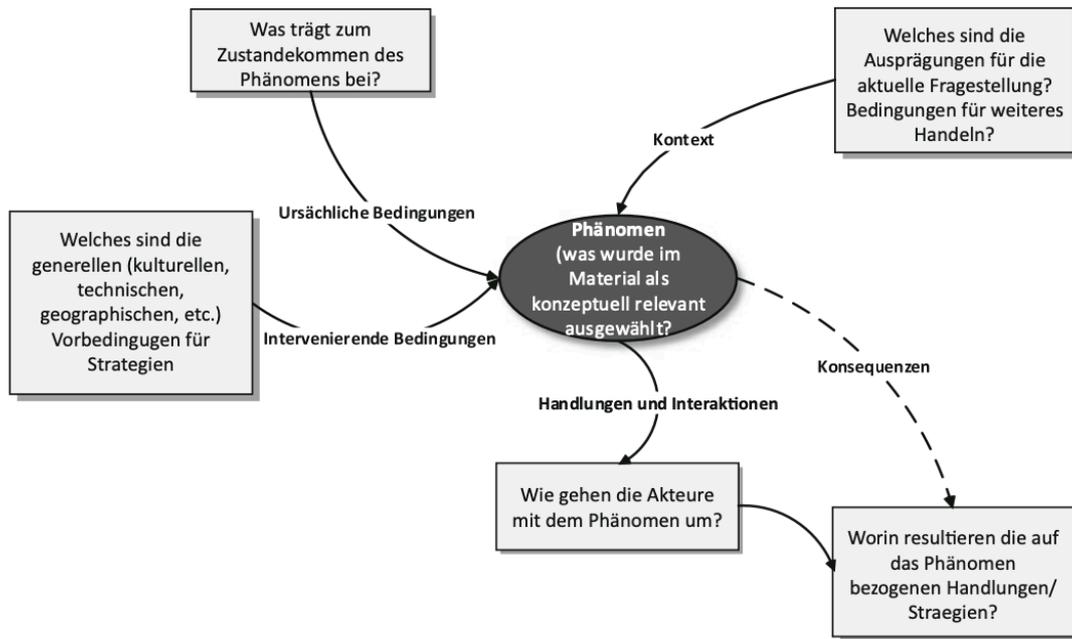


Abbildung 1: Grafische Darstellung des Kodierparadigmas nach Strauss

Quelle: Strübing 2014, S. 25

Um verschiedene Dimensionen der Bedingungsfaktoren und Konsequenzen zu analysieren und die Komplexität von wechselseitigen Beziehungen der Analyseeinheiten untereinander abzubilden, wurde außerdem die Bedingungs- und Konsequenzenmatrix nach Corbin und Strauss (vgl. 2015, S. 159 ff.; siehe Abbildung 2) eingesetzt. Es handelt sich um eine Hilfestellung, die die Analyse von komplexen Phänomenen auf unterschiedlichen Interaktionsebenen erleichtern soll. Bezogen auf rassistische Diskriminierung durch die Polizei konnte so exemplarisch zwischen situativen, polizeilich-strukturellen und gesellschaftlichen Bedingungs- und Kontextfaktoren unterschieden werden, die wiederum in wechselseitiger Beziehung miteinander standen.

Die Integration der gefundenen Konzepte und Kategorien in eine „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ stellte den finalen Schritt der Analyse dar. Bei diesem „selektiven Kodieren“²² (Strauss und Corbin 1996, S. 94) wurde eine abstrakte Kernkategorie ausgewählt, mit welcher alle anderen Kategorien in Verbindung gesetzt werden konnten. Ziel war es, das Erleben von Racial Profiling aus der Sicht von

²² Während in früheren Veröffentlichungen zur Grounded Theory (vgl. etwa Strauss und Corbin 1996) der Begriff „selektives Kodieren“ Verwendung fand, verzichtet die aktuelle Auflage des Lehrbuchs von Corbin und Strauss (2015) auf den Begriff. Der Prozess wird hier als „Integration“ (S. 187) bezeichnet.

Betroffenen mithilfe einer umfassenden Theorie zu erklären. Dabei wurden die Befunde zu den einzelnen Forschungsfragen miteinander verbunden.

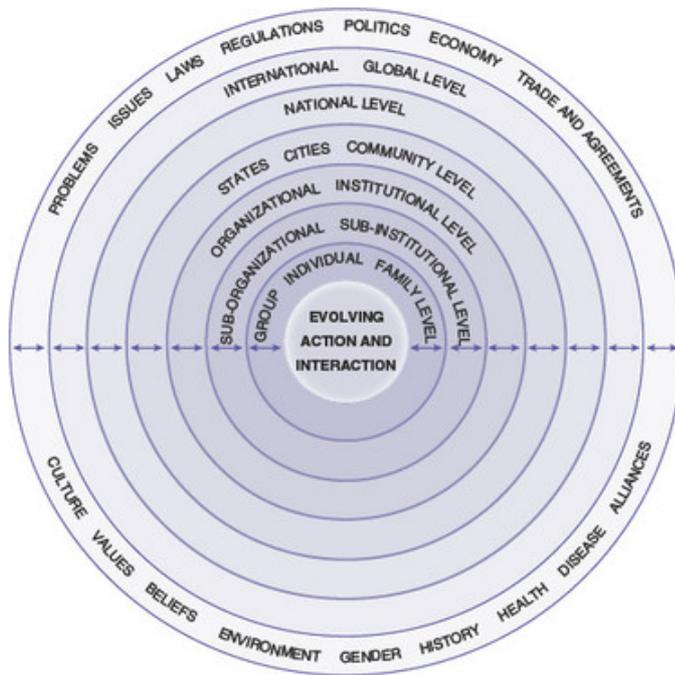


Abbildung 2: Grafische Darstellung der Bedingungs- und Konsequenzenmatrix
Quelle: Corbin und Strauss 2015, S. 163

Während des Erhebungs- und Analyseprozesses wurde zu jedem geführten Interview jeweils ein Forschungsmemo angefertigt (siehe Anhang E, jeweils hinter den Transkriptionen). Forschungsmemos sollen im Rahmen des Grounded-Theory-Ansatzes die durchgeführten Analysetechniken unterstützen, Fragen aufwerfen und somit auch die weitere Erhebung lenken (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 106 ff.).

Mithilfe der Visual Tools von MAXQDA 2022 (VERBI Software 2021) wurden des Weiteren Diagramme erstellt, um Verbindungen zwischen Konzepten und Kategorien zu visualisieren und Zwischenergebnisse zu protokollieren. Die Antworten auf die einzelnen Forschungsfragen wurden auf diese Art grafisch dargestellt. Auch die entstandene „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ wurde in Diagrammform abgebildet.

5.6 Maßnahmen zum Datenschutz

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt. Der Umgang mit den erhobenen Daten richtete sich nach den Empfehlungen des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (vgl. RatSWD 2020).

Die Verarbeitung basierte auf der Einwilligung der Teilnehmer*innen, welche schriftlich in einer Einwilligungserklärung festgehalten wurde (zum Muster siehe Anhang D).

Vor Beginn der Interviews wurden den befragten Personen das Forschungsprojekt und der Zweck der Datenverarbeitung mündlich oder schriftlich erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO im Interview erhoben werden könnten und diesbezüglich um schriftliches Einverständnis gebeten.

Die Einverständniserklärungen, Audioaufzeichnungen sowie die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen wurden von den transkribierten Interviewdaten getrennt und für Dritte unzugänglich sicher gespeichert.²³ Die genannten Daten werden für zehn Jahre sicher aufbewahrt.

Während der Transkription wurden alle Angaben, die eine Identifizierung der interviewten Person ermöglichen könnten, abstrakt verändert oder, falls dies nicht möglich war, aus dem Text entfernt.

Die Teilnehmer*innen wurden nach den Interviews auf die Möglichkeit der erneuten Kontaktaufnahme zum Interviewer hingewiesen, um Fragen zum Forschungsprojekt zu stellen oder die Einwilligung zurückzuziehen.

6. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung der Betroffeneninterviews dargestellt. Die Resultate basieren auf einem Codesystem, das auf 1021 Zuordnungen von Konzepten zu Textstellen gründet. Dieses Codesystem wurde als Diagramm visualisiert und zu einer „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ verdichtet. Die Theorie dient in ihrer Gesamtheit der Beantwortung der übergeordneten Forschungsfrage, wie Betroffene Racial Profiling erleben.

„Erleben“ ist im Sinne dieser Theorie nicht nur in seiner psychologischen Bedeutung als inneres Erleben von Prozessen und Zuständen, die nur durch Introspektion unmittelbar zugänglich sind (vgl. Goller 2009, S. 27), zu verstehen. Die „Theorie des Erlebens“ umfasst darüberhinausgehend auch weitere relevante Aspekte der Betroffenheit von dem Phänomen Racial Profiling, die den Kontext sowie die Folgen des inneren Erlebens darstellen und die Reaktion der Betroffenen auf Diskriminierungserfahrungen abbilden.

Zunächst wird ein Gesamtüberblick über die entstandene Theorie gegeben, bevor der Fokus auf die einzelnen Theorieelemente gelegt wird, um die untergeordneten Forschungsfragen detailliert zu beantworten. Zur Veranschaulichung werden Diagramme

²³ Ausnahmen bezüglich des Zugriffs bilden die mit der Prüfung dieser Arbeit beauftragten Personen und Mitarbeiter*innen des Masterstudienganges „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum. Die genannten Dokumente und Dateien können auf Anfrage vorgelegt werden.

verwendet und Auszüge aus den Interviews eingefügt. Die Interviewtranskripte befinden sich in Anhang E und sind mit Randnummern (RN) versehen. Diese Randnummern werden im Folgenden zum Zitieren der Aussagen der Teilnehmer*innen verwendet.

Die Theorie verfolgt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll ein theoretisches Grundgerüst für das Verständnis der Perspektive von Betroffenen von Racial Profiling darstellen.

6.1 Überblick über die entstandene Theorie

Die „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ wurde als Diagramm abgebildet (siehe Anhang C). Die Kategorie „Diskriminierungserfahrung“ stellt dabei die Kernkategorie der Theorie dar, die in Verbindung zu allen anderen Theorieelementen steht und somit zentral für die Erklärung des Erlebens der Betroffenen ist. Eine Diskriminierungserfahrung wird von vier Faktoren beeinflusst, welche grafisch um die Kernkategorie herum angeordnet sind: die Art der polizeilichen Maßnahme, die Umstände deren Durchführung, das Vorgehen bei der Auswahl der Betroffenen und die polizeiliche Kommunikation während der gesamten Interaktion.²⁴

Das konkrete polizeiliche Handeln, das zu einer Diskriminierungserfahrung führt, basiert auf situationsspezifischen Vorannahmen und Verhaltensmustern der Polizeibeamt*innen. Diese gründen auf einem Zusammenspiel von Kontextfaktoren, die auf der Mikro-, Meso- und Makroebene wirken. Kontextfaktoren der Mikroebene definieren das Zusammentreffen von Polizei und Betroffenen in einer konkreten Situation. Auf dieser Ebene sind der Anlass des Zusammentreffens, persönliche Merkmale der Polizeibeamt*innen, rassifizierte Merkmale der Betroffenen sowie das Verhalten der betroffenen Personen von Bedeutung dafür, wie die Polizei eine Situation und die von ihr ausgehende Gefahr für die eigene Person oder die öffentliche Sicherheit einschätzt.

Die situative Einschätzung wird beeinflusst von Faktoren der Meso-Ebene, die die spezifische Situation in einen größeren lokalen und zeitlichen Kontext einordnen und auch die Bedeutung struktureller Bedingungen innerhalb der Polizei in die Analyse einbeziehen. Auf dieser Ebene wirken zeitliche Begünstigungsfaktoren einer Diskriminierungshandlung wie beispielsweise vorausgegangene Ausschreitungen, die die

²⁴ Die polizeiliche Kommunikation hätte auch unter „Umstände der Durchführung“ gefasst werden können. Bei der Auswertung stellte sich jedoch heraus, dass die Betroffenen dem Kommunikationsverhalten eine besondere Bedeutung zuschreiben für das Erleben einer polizeilichen Maßnahme. Daher wurde für die Kommunikation eine eigene Kategorie angelegt.

Polizei einer bestimmten, nicht-weißen sozialen Gruppe zuschreibt. Daneben beeinflussen die strukturellen Bedingungen des räumlichen Kontextes die polizeilichen Vorannahmen sowie die Interaktion zwischen Betroffenen und der Polizei. In „sozialen Brennpunkten“, die sich unter anderem durch eine hohe Kriminalitätsbelastung und Armut auszeichnen, liegt aus polizeilicher Sicht die Vermutung devianten oder delinquenten Verhaltens näher. Des Weiteren wirkt sich die Sozialisation innerhalb der Organisation Polizei durch kollektive Narrative und die polizeiliche Ausbildung auf die Einschätzung einer Situation aus und führt zu diskriminierenden Verhaltensmuster. Die Meso-Faktoren sind integriert in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext, in welchem die Polizei handelt und in dem sich marginalisierte Bevölkerungsgruppen Alltagsrassismus und struktureller Benachteiligung ausgesetzt sehen. So sind die strukturellen Bedingungen der Polizei abhängig von innenpolitischen Entscheidungen und Leitlinien. Die Lebensumstände von Menschen mit Migrationshintergrund sind unter anderem geprägt von der Integrationspolitik der letzten Jahrzehnte. Polizeiliche Narrative und Vorurteile über bestimmte Bevölkerungsgruppen stehen in Wechselwirkung mit Einstellungen und Narrativen der gesamten Bevölkerung.

Wird polizeiliches Verhalten von den Betroffenen als Diskriminierung bewertet, löst dies in der Regel eine negative emotionale Reaktion aus. Abhängig von der empfundenen Belastung und den individuellen Handlungsmöglichkeiten reagieren sie auf die polizeiliche Maßnahme. Nicht-kooperative Verhaltensweisen führen dabei in der Regel zu einer polizeilichen Machtdurchsetzung, die unter bestimmten Bedingungen in einem übersteigerten Dominanzverhalten münden kann. Dieses Dominanzverhalten ist nicht mehr auf die Durchsetzung der eigentlichen Maßnahme gerichtet, sondern dient mittels Erniedrigung der Herstellung eines Überlegenheitsgefühls und wirkt zusätzlich diskriminierend.

Bezüglich der Langzeitfolgen der erlebten Diskriminierung ist zwischen individuellen und gesellschaftlichen Konsequenzen zu unterscheiden. Ebenso wie die Reaktionen der Betroffenen sind persönliche Langzeitfolgen interindividuell unterschiedlich und von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. Sie betreffen die Einstellungen zur und das Verhalten gegenüber der Polizei, können sich aber auch auf das soziale Umfeld oder das Selbstbild erstrecken. Durch persistente Verhaltensänderungen im Alltag versuchen Betroffene oftmals, Situationen zu vermeiden, in denen sie mit der Polizei in Kontakt kommen könnten.

Auf gesellschaftlicher Ebene hat Racial Profiling eine ausgrenzende Wirkung. Neben der Ausgrenzung von gesellschaftlicher Teilhabe begünstigt die

Diskriminierungspraxis das Entstehen von Parallelgesellschaften durch den Rückzug der Betroffenen in abgeschottete soziale Gruppen, die anstelle der Polizei vermeintliche Sicherheit und alternative Problemlösestrategien bieten. Racial Profiling reproduziert des Weiteren gesellschaftliche Vorurteile, wenn diskriminierende Maßnahmen in der Öffentlichkeit durchgeführt werden und dadurch rassistische Stereotype verstärken. Auf diese Weise entsteht zwischen den gesellschaftlichen Kontextfaktoren und diskriminierenden Polizeimaßnahmen ein Verstärkerkreislauf, in welchem Racial Profiling als sich selbst erfüllende Prophezeiung auftritt.

6.2 Kernkategorie: Diskriminierungserfahrung

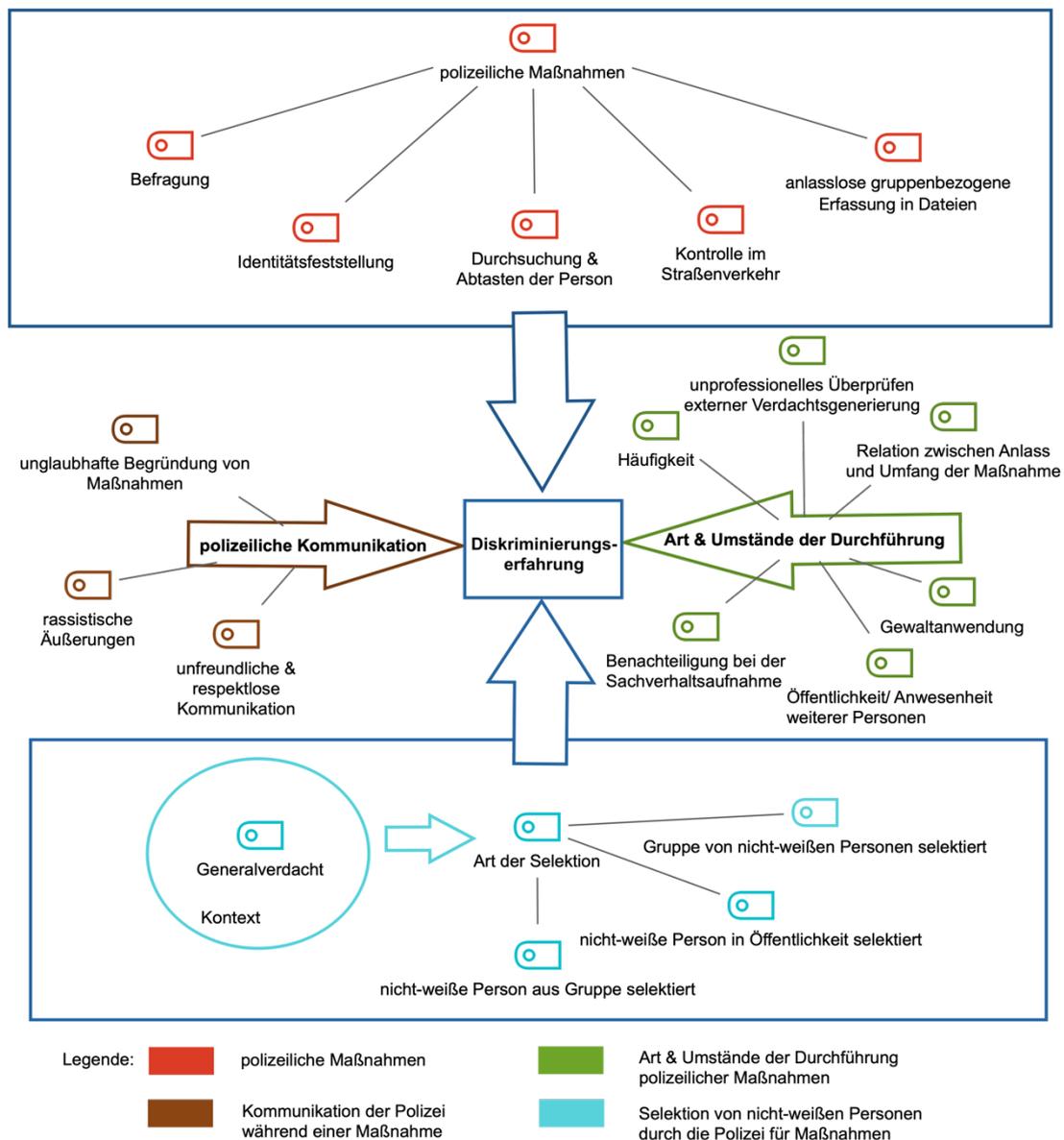


Abbildung 3: Einflussfaktoren einer Diskriminierungserfahrung durch Racial Profiling

Quelle: eigene Darstellung

Da die Kernkategorie „Diskriminierungserfahrung“ das verbindende und wichtigste Element der gesamten Theorie darstellt, soll die Bedeutung für das Erleben von Racial Profiling besonders detailliert beschrieben werden.

Eine Diskriminierungserfahrung durch Racial Profiling wird von vier Faktoren beeinflusst, die das Erleben der Betroffenen in Abhängigkeit von der konkreten Situation unterschiedlich stark prägen. Diese vier Faktoren sind: die Art der Selektion der Betroffenen, die Art der polizeilichen Maßnahme, die Umstände der Durchführung und die Kommunikation der Polizei während des Interaktionsprozesses. Abbildung 3 veranschaulicht die vier Faktoren (Kategorien) sowie die untergeordneten Konzepte als Eigenschaften und Dimensionen. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Faktoren und ihr Diskriminierungspotenzial ausführlich beschrieben. Damit soll auf die Forschungsfrage eingegangen werden, von welchen unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen Betroffene berichten.

6.2.1 Art der Selektion

Unter Racial Profiling sind laut Arbeitsdefinition polizeiliche Maßnahmen zu verstehen, bei denen rassifizierte Merkmale bei der Selektionsentscheidung herangezogen werden und dabei keine objektive Begründung für die Berücksichtigung von Eigenschaften wie Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder vermeintliche Herkunft vorliegt. Die Art der Selektion der betroffenen Person anhand der rassifizierten Merkmale kann dabei je nach Kontext variieren.

Ausgangspunkt der Selektion stellt ein Generalverdacht gegenüber einer Minderheit dar, welcher sich in einem bestimmten Kontext gegenüber einer konkreten Person äußert.²⁵ Dieser Generalverdacht kann sich auf verschiedene Verstöße gegen die Rechtsordnung beziehen. Häufig betrifft er Straftaten der Alltagskriminalität wie Eigentums- oder Betäubungsmitteldelikte. Ein interviewter migrantisch gelesener Betroffener beschrieb jedoch auch eine Situation, in welcher ihm als Kind scheinbar ohne objektive Begründung von der Polizei unterstellt wurde, einen Baum angezündet zu haben:

„Ehm ja das fing auf jeden Fall sehr früh an. Hier ist so ein Waldgebiet und da hat Mal so ein Baum gebrannt. Ich war glaube acht oder neun Jahre alt und ich war mit meinem damaligen, zweite Klasse oder so, Grundschulfreund, [Name], hier und dann haben wir die Polizei gerufen, weil es voll gewittert hat oder so, ich weiß es nicht mehr. Und dann ist die Polizei gekommen und dann haben die gefragt, was passiert ist. Und dann ehm hat der [Schulfreund]

²⁵ Der Kontextbezug wird in Gliederungspunkt 7.3 dargestellt.

gesagt: ‚Ja, hier ist ein Blitz eingeschlagen wahrscheinlich oder so.‘ Wir waren voll kleine Kinder und dann hat die Polizistin gefragt, ob ich ein Feuerzeug dabei hab. Und dann hat sie mich durchsucht, mit acht Jahren oder so. Und dann hat sie wirklich in die Tasche so gepackt. Also nicht so: ‚Eh Junge, du hast das ange...‘, aber hat mich durchsucht und den [Schulfreund] nicht.“ (P3, RN 3)

Die Selektion einzelner Personen kann wie in diesem Beispiel aus einer gemischten Gruppe von *weißen* und *nicht-weißen* Menschen heraus erfolgen. Eine Belastung kann sich hier für die Betroffenen zusätzlich daraus ergeben, dass eine Benachteiligung gegenüber *weißen Freund*innen* wahrgenommen wird:

Aber Tatsache ist halt, dass wenn wir unterwegs sind, dass ich halt meistens, unabhängig von den anderen, obwohl wir als Gruppe gemeinsam unterwegs sind, als einzelner herausgepickt werde. Wo es dann geht: ‚Ausweisen!‘ und ‚Zeigen!‘ und ‚Was machen Sie hier?‘ und ‚Weshalb sind Sie hier?‘ – irgendwie so ein Batzen an Fragen. Und es gab auch häufiger mal Situationen, wo das auch in meinem sozialen Umfeld ganz komisch wahrgenommen worden ist. [...] Und jede Gruppendynamik hat ja eine Gruppendynamik, weil die Teilnehmer innerhalb der Gruppe einen gewissen Stil an den Tag legen. Der ist relativ ähnlich und so verhält man sich ja dann auch. Also kann ich innerhalb der Gruppe gar nicht so stark herausstechen – außer wie gesagt, eventuell mit dem Kleidungsstil und dem Aussehen natürlich, andere Hautfarbe, anderer Haarstil. Also das ist so das, was mir in generellen Kontrollen immer häufiger mal auffällt. Wo ich so mich zum Teil, um es einfach klar zu benennen, irgendwie benachteiligt fühle.“ (P10, RN 6)

Wird dagegen eine einzelne *nicht-weiße* Person in der Öffentlichkeit für eine polizeiliche Maßnahme ausgewählt, fungieren fremde Personen in der unmittelbaren Umgebung als Bezugspunkte, an denen die betroffene Person die Diskriminierung festmacht:

„Dann gab’s auch schon Situationen, wo ich einfach durch die Stadt gelaufen bin, und es ist ne ganz normale Personenkontrolle, wo ich mir denke: ‚Eh, guck mal, es laufen so viele. Sehe ich so anders aus, dass ich jetzt angehalten werde und befragt werde?“ (P8, RN 7)

Von diesem Erleben der Selektion als einzelne Person aus einer Gruppe oder in der Öffentlichkeit sind kollektive Ausgrenzungserfahrungen zu unterscheiden, die

entstehen, wenn sich eine polizeiliche Maßnahme gegen eine Gruppe von nicht-weißen richtet. Hier werden vor allem andere Gruppen als Vergleich herangezogen, um eine ungleiche Behandlung festzustellen. Ein Interviewpartner berichtete beispielsweise wie folgt von häufigen Kontrollen, wenn er als Jugendlicher mit ebenfalls migrantisch gelesenen Freunden seine Freizeit verbrachte:

„Ich war da auch schon bisschen jünger, 16, 17. Und da hatte ich halt damals eher, ja wie soll ich sagen, südländische Freunde, weniger deutsche Freunde. Und es war halt immer öfter so, dass wenn wir mal draußen abgehängt haben irgendwo und nicht nur wir da als Gruppierung da gehillt haben, sondern auch andere Gruppierungen, wo du gemerkt hast, da sind keine Südländer dabei, waren wir die ersten, die kontrolliert wurden. Wir waren immer die ersten, die kontrolliert wurden. Und da stellt man sich halt die Frage: ‚Wieso? Was haben wir gemacht, dass wir kontrolliert werden? Liegt es an unserem Aussehen? Liegt es daran, wie wir reden?‘ Das war immer so: ‚Warum wir und nicht die anderen?‘“ (P8, RN 4)

Allen aufgeführten Selektionsarten ist gemein, dass sie auf rassifizierten Merkmalen basieren und ihre für die Betroffenen belastende Wirkung durch die offensichtliche Benachteiligung im Vergleich zu *weißen* Personen entfalten. Bezugspunkte für den Vergleich können dabei nahestehende Personen aus dem sozialen Umfeld, fremde Menschen in der Öffentlichkeit oder andere Gruppen sein. Gefragt nach Verbesserungsmöglichkeiten der Polizeiarbeit antworteten viele der Interviewten, dass sie sich eine Selektionspraxis wünschten, die einen größeren Personenkreis umfasst und nicht auf rassifizierten Merkmalen beruht. Eine Betroffene formulierte dies beispielhaft folgendermaßen:

„Und was ich mir anders wünschen würde und auch gewünscht hätte damals, dass ich wie gesagt, nicht die Einzige bin und dass man sich von diesen Bildern löst. Nur weil ich eben nicht ‚klassisch deutsch‘ aussehe, je nachdem, was ‚klassisch deutsch‘ auch sein mag, dass ich jetzt halt nicht ins Visier komme.“ (P2, RN 45)

6.2.2 Polizeiliche Maßnahmen

Für die Diskriminierungserfahrung ist weiterhin von Bedeutung, welche polizeilichen Maßnahmen sich gegen die betroffene Person richten. Diese können hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität variieren. Bei der nachfolgenden Aufzählung handelt es sich um eine Übersicht über die Maßnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Erhebung festgestellt und von den Betroffenen in diesem Kontext als Racial Profiling definiert

wurden. Sie ist nicht abschließend. Der Verweis auf die jeweilige Ermächtigungsgrundlage soll nicht die Annahme implizieren, dass es sich um rechtmäßige Maßnahmen handelte, sondern dient lediglich der Kategorisierung und Differenzierung. Stellvertretend für die Polizeigesetze der Länder wird im Folgenden dabei auf die jeweiligen Paragraphen des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Befragungen begleiten und ergänzen oftmals weitere Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen der Person oder Kontrollen im Straßenverkehr. Sie haben dabei nicht den rechtlichen Charakter von Beschuldigten- (§§ 163a, 136 StPO) oder Zeugenvernehmungen (§§ 161a, 68 ff. StPO), sondern werden zur allgemeinen Informationsgewinnung, der Gefahrenabwehr oder im Falle des § 22 Abs. 1a BPolG zur Verhinderung der unerlaubten Einreise eingesetzt. Die Betroffenen sind in der Regel nicht dazu verpflichtet, Fragen der Beamt*innen zu beantworten, die über das Ziel der Feststellung der Personalien hinausgehen.²⁶ Die Diskriminierungserfahrung ergibt sich jedoch häufig bereits aus der Konfrontation mit ausgrenzenden Fragen, die die Zugehörigkeit der Betroffenen zur Gesellschaft infrage stellen. Nachdem ein befragter Teilnehmer in der Fußgängerzone einer Stadt für eine Personenkontrolle angehalten worden war, wurde er beispielsweise mit folgenden Fragen konfrontiert:

„Eh, wer sind Sie? Woher kommen Sie eigentlich? Was machen Sie hier?‘ Da denke ich mir so: ‚Eh, ich lebe hier, ich kann durch die Stadt rumlaufen, das ist egal.‘ Ich müsste ja noch nicht mal meinen Personalausweis zeigen. Ich müsste ja noch nicht mal sagen, wer ich bin, weil ich mir denke: Dann möchte ich genauso wissen, wer Sie sind! Und ich könnte auch genauso zu Ihnen kommen und fragen: ‚Wer sind Sie denn? Was machen Sie denn hier? Warum sind Sie hier?‘“ (P8, RN 7)

Fragen, die einen schlechten sozioökonomischen Status implizieren, können außerdem herabwürdigend oder anmaßend wirken. Eine junge Schwarze Teilnehmerin wurde so von zwei Polizeibeamten beim Einkaufen nach der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern gefragt. Zuvor hatte ein „besorgte[r] Bürger“ (P1, RN 24) die Polizei gerufen, weil er offenbar ohne konkreten Anlass vermutete, dass das hochpreisige Auto, welches die Teilnehmerin fuhr, gestohlen sei. Die belastende Wirkung ergab sich hier für

²⁶ Regelungen, dass die Adressat*innen dazu verpflichtet sind, Angaben über Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit zu machen, finden sich in den Polizeigesetzen der Länder und der Bundespolizei. Beispielhaft können hier als allgemeine Regeln § 9 Abs. 3 PolG NRW und § 22 Abs. 2 BPolG genannt werden. Falsche Angaben oder eine Weigerung können gem. § 111 Abs. 1 OWiG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

die Betroffene erst durch die unprofessionelle Befragung durch die handelnden Beamten:

„Das Einzige, was mich halt gestört hat, und das fand ich dann doch unhöflich, war die Frage mit: ‚Was machen denn deine Eltern?‘ [...] Ehm, aber das war so das Einzige, was mich dann halt quasi ein bisschen gestört hat, was ich dann ein bisschen anmaßend fand. Aber ansonsten waren die dann doch höflich.“ (P1, RN 26)

Identitätsfeststellungen, meist anhand des Verlangens von Ausweisdokumenten (etwa gem. § 22 Abs. 1 S. 3 BPolG oder auch § 12 Abs. 2 PolG NRW), und allgemeine Kontrollen im Straßenverkehr (§ 36 Abs. 5 S. 1 StVO) haben einzeln betrachtet eine relativ geringe Eingriffsintensität. Gleichwohl wirken sie für einige Betroffene durch deren Häufigkeit belastend im Alltag. Ein Teilnehmer schilderte z. B. eine Situation in seiner Jugend, in der er nachts zu Fuß auf dem Weg zur elterlichen Wohnung dreimal hintereinander jeweils von verschiedenen Polizeibeamt*innen angehalten wurde und sein Personaldokument vorzeigen musste (vgl. P6, RN 5 ff.).

Dem anlasslosen Sammeln von Daten und der Erfassung von Gruppen in Dateien kommt aufgrund der vielfältigen zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten der Informationen eine hohe Eingriffsintensität zu. Die entstehende Sammlung kann neben Namen z. B. auch Fingerabdrücke der Betroffenen enthalten. Damit soll die zukünftige Identifizierung von Angehörigen marginalisierter Minderheiten erleichtert werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde eine solche Maßnahme von einem einzelnen Betroffenen beschrieben (vgl. P4, RN 38).

Durchsuchungen und Abtasten der Person (§ 102 StPO oder etwa § 39 PolG NRW) dienten in den betrachteten Fällen oftmals dem Auffinden von Beweismitteln bei vermeintlich verdächtigen Personen oder der polizeilichen Eigensicherung. In einigen Fällen waren Ziel und Grund des polizeilichen Handelns für die Betroffenen jedoch auch nicht erkennbar, sodass die Maßnahmen für sie scheinbar anlasslos erfolgten. Beispielhaft kann hier der in der Einleitung beschriebene Erfahrungsbericht zu einer Durchsuchung während eines Faschingsumzugs angeführt werden (vgl. etwa P5, RN 4 ff.). Die psychische Belastung durch diese Eingriffe kann erhebliche Ausmaße annehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahme in der Öffentlichkeit und/oder in Präsenz von nahestehenden Personen durchgeführt wird, wie ein Teilnehmer beschrieb:

„Ja, also den ‚Adler machen‘ heißt, dass man mich an die Wand stellt, Arme auseinander, Beine auseinander und mich durchsucht sozusagen mitten in der Stadt. Und ehm (...) ja und das am liebsten sehr öffentlich. Das heißt nicht mal, dass man sagt, ok man geht vielleicht um die Ecke, weil man irgendwie ne Vermutung hat, sondern am liebsten mitten in der Stadt. Schön, wenn die Stadt schön voll ist, manchmal ist sogar Familie mit dabei. Da hat man [unverständlich] vor meiner Familie gemacht und hat mich durchsucht. Hat natürlich nichts gefunden, aber einfach dieses Bild ist falsch. Da ist einfach ein Mensch, drumherum sind Polizisten, die ihn durchsuchen, sieht halt aus wie ein Krimineller, vor allem als Südländer.“ (P4, RN 11)

6.2.3 Art und Umstände der Durchführung polizeilicher Maßnahmen

Wie bereits am obigen Beispiel dargestellt, haben auch die Art und die Umstände der Durchführung der polizeilichen Maßnahme einen Einfluss auf die Diskriminierungserfahrung der Betroffenen. So wirken Maßnahmen wie Durchsuchungen der Person oder Urintests auf Betäubungsmittel bei Straßenverkehrskontrollen psychisch wesentlich belastender, wenn sie in der Öffentlichkeit oder zumindest in Anwesenheit weiterer Personen durchgeführt werden. Die Häufigkeit wurde zudem bereits als Faktor betrachtet, der langfristig zur Intensivierung einer Diskriminierungserfahrung beiträgt.

Die physische und psychische Belastung durch polizeiliches Handeln ist darüberhinausgehend dann schwerwiegender, wenn bei der Durchsetzung Gewalt angedroht oder eingesetzt wird (vgl. P3, RN 11 f.; P4, RN 16).

Ferner spielt auch die Relation zwischen Anlass und Umfang der durchgeführten Maßnahme eine Rolle. Basiert eingriffsintensives und umfangreiches polizeiliches Handeln auf keinen oder nur wenig konkreten Verdachtsmomenten, so wird es als besonders ungerecht empfunden. Ein Teilnehmer beschrieb beispielsweise eine sehr ausführliche Straßenverkehrskontrolle, die aus seiner Perspektive anlasslos stattfand und neben der Kontrolle von Führerschein und Fahrzeugpapieren einen Abgleich personenbezogener Daten mit dem polizeilichen Datenbestand, die Kontrolle von Warndreieck, Verbandskasten und Warnweste, eine intensive Befragung, das Abtasten seiner Person, einen Atemalkoholtest, das Durchsuchen des Fahrzeugs und einer darin befindlichen Tasche sowie einen Urintest auf Betäubungsmittel umfasste (vgl. P10, RN 16 ff.).

Wird durch Hinweise und Anzeigen eine an rassifizierte Merkmale anknüpfende Verdachtskonstruktion extern an die Polizei herangetragen, so besteht die Gefahr, dass die Institution die Verdachtskonstruktion unreflektiert übernimmt und dieser zur Manifestation in Form staatlicher Diskriminierung verhilft. Das Vorgehen der Polizei bei der Überprüfung des Verdachts des „besorgten Bürger[s]“ (P1, RN 9) im Falle der ersten Teilnehmerin der vorliegenden Untersuchung kann hier beispielhaft angeführt werden. Der Hinweisgeber hatte offenbar anlasslos den Verdacht geäußert, das Fahrzeug der jungen Schwarzen Frau sei gestohlen. Ohne über weitere Anhaltspunkte für eine Straftat zu verfügen konfrontierten daraufhin zwei Polizeibeamte die Frau mit dem Verdacht und führten neben einer Befragung eine Kontrolle von Führerschein und Fahrzeugpapieren durch. Die Diskriminierung entstand dabei durch die unprofessionelle Art der Verdachtsüberprüfung.

Die Objektivität der Polizei bei der Erforschung von polizeilich relevanten Sachverhalten kann auch in der Form beeinträchtigt sein, dass sie gegenüber Angehörigen von marginalisierten Minderheiten voreingenommen auftritt und ihnen dadurch weniger Glaubwürdigkeit zuschreibt. Nach einem Autounfall mit Sachschaden, zu dessen Klärung die Polizei gerufen wurde, fühlte sich ein Teilnehmer von einer Polizistin ungleich behandelt, als er seine Perspektive des Unfallhergangs darlegen wollte:

„Und dann habe ich halt versucht zu erklären, was passiert ist. Dann hat sie mich direkt unterbrochen und meinte so: ‚Ne, ne, ne, ne. In diesem Ton schon mal gar nicht! Erstmal halten Sie jetzt die Klappe. Ich frag jetzt die Dame, was passiert ist.‘ [...] Aber man hat schon gemerkt, dass ich da quasi gegen zwei Fronten ankämpfe. Die erste Front war halt die Dame, die nicht verstehen wollte, dass sie auch im Halteverbot steht, im absoluten Halteverbot. Und auf der anderen Seite die Polizistin, die mich direkt in die Täterrolle gesteckt hat.“
(P10, RN 9 f.)

6.2.4 Kommunikation der Polizei

Die Kommunikation der Polizei stellt den vierten Faktor dar, der in einer Diskriminierungssituation das Erleben der Betroffenen beeinflusst. Ein allgemein unfreundlicher und respektloser Kommunikationsstil wie im obigen Beispiel von der Polizistin bei der Unfallaufnahme kann eine rassistische Diskriminierungserfahrung zusätzlich verstärken.

Mit rassistischen Äußerungen wie „Ja, mit euch Ausländern haben wir irgendwie nur Probleme und überall macht ihr Krawall!“ (P10, RN 12) und rassistischen Beleidigungen (vgl. P4, RN 6) kommunizieren einzelne Polizeibeamt*innen offen ihre

Ablehnung gegenüber nicht-weißen Personen. Dies schwächt das Vertrauen der Gesprächspartner in die Professionalität und Objektivität der Polizei und wirkt in besonderem Maße ausgrenzend.

Werden die handelnden Beamt*innen nach dem Grund für Maßnahmen gefragt, die die Betroffenen als Racial Profiling wahrnehmen, äußern Polizeibeamt*innen oftmals aus Sicht der Adressat*innen unglaubliche Begründungen:

„Und da kommen halt die wildesten Erklärungen, von ‚Ja, ist eine ganz simple Stichprobe!‘ oder ‚Sie haben sich auffällig benommen! Sie waren besonders laut. Sie waren besonders stark am Gestikulieren.‘ Also so total absurde Sachen, die man hört. Die irgendwie in dem Kontext keinen Sinn machen [...].“
(P10, RN 6)

Diskriminierte Personen wünschen sich in diesem Zusammenhang mehr Transparenz und Ehrlichkeit bei der Begründung von Maßnahmen (vgl. P7, RN 47; P9, RN 56).

6.3 Kontextfaktoren von Racial Profiling

Nachdem in dem vorangegangenen Gliederungspunkt das polizeiliche Handeln beschrieben wurde, das zu einer Diskriminierungserfahrung führt, sollen im Folgenden die Kontextfaktoren betrachtet werden, die die handlungsleitenden situationsspezifischen Vorannahmen und Verhaltensmuster der Polizeibeamt*innen auf verschiedenen Ebenen beeinflussen.

Vorannahmen bezeichnen im Rahmen der vorliegenden Arbeit polizeiliche Erwartungshaltungen, die nicht auf objektiven, tatsächlichen Anhaltspunkten basieren, sondern vor einer Interaktion gebildet werden und die Selektionsentscheidung und die Art des initialen Vorgehens wesentlich beeinflussen. Verhaltensmuster beschreiben erlernte Handlungsabfolgen, die in bestimmten Situationen ausgeführt werden. Vorannahmen und Verhaltensmuster bilden die Grundlage für Verhalten, das als Diskriminierung erlebt wird.

In diesem Gliederungspunkt soll die Forschungsfrage nach den Kontextfaktoren von Racial Profiling beantwortet werden. Es kann je nach Abstraktionsgrad zwischen Mikro, Meso- und Makrofaktoren unterschieden werden, die sich wechselseitig beeinflussen (siehe Abbildung 4). Im Folgenden werden die einzelnen Faktoren und ihre Wirkungen beschrieben.

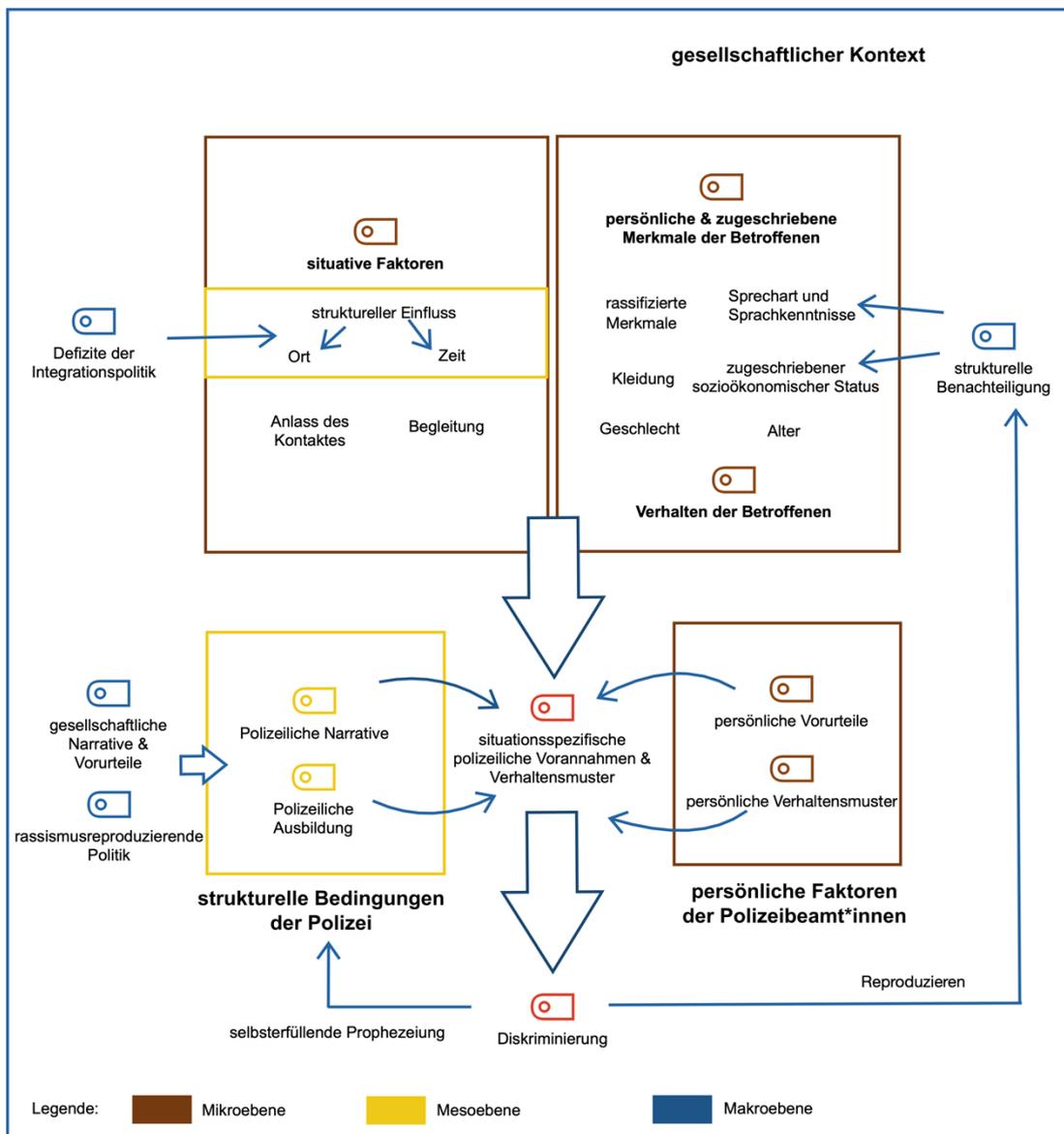


Abbildung 4: Kontextfaktoren von Racial Profiling

Quelle: eigene Darstellung

6.3.1 Mikrofaktoren

Die Faktoren auf der Mikroebene definieren eine konkrete Situation des Aufeinandertreffens von Polizei und nicht-weißen Personen, aus welcher sich eine Diskriminierungserfahrung ergibt. Dazu zählen neben situativen Faktoren die persönlichen bzw. zugeschriebenen Merkmale der Betroffenen, deren Verhalten sowie die persönlichen Verhaltensmuster und Einstellungen der handelnden Beamt*innen.

Die situativen Faktoren beschreiben die Umstände des Aufeinandertreffens. Bestimmte Konstellationen lösen stereotype Erwartungen devianten Verhaltens aus und begünstigen damit diskriminierendes Polizeiverhalten.

Betroffene berichten oftmals von Kontrollen in „soziale[n] Brennpunkt[en]“ (P3, RN 2), die von Armut, Arbeitslosigkeit, einem fehlenden Zugang der Bewohner*innen zu Bildung sowie einer vermeintlich erhöhten Kriminalitätsbelastung geprägt sind und einen hohen Anteil von migrantisch gelesenen Personen aufweisen (vgl. P3, RN 1, 20; P10, RN 34).²⁷ Kontrollen finden zudem insbesondere zu Nachtzeiten statt, wenn die Betroffenen ohne Begleitung unterwegs sind (vgl. P3, RN 41; P4, RN 33; P6, RN 5 ff.). Gruppen von nicht-*weißen* Menschen stellen ebenfalls einen Begünstigungsfaktor dar (vgl. P4, RN 37; P8, RN 4). Die Begleitung durch *weiße* Personen wirkt hingegen teilweise als Schutzfaktor vor polizeilicher Diskriminierung (vgl. P5, RN 27; P8, RN 46). Auch der Anlass des Zusammentreffens ist für die polizeiliche Situationseinschätzung und das daraus resultierende Handeln von Bedeutung. Das Antreffen einer nicht-*weißen* Person auf Bahnanlagen oder in Zügen bietet oftmals einen ausreichenden Anlass für eine Befragung und Identitätsfeststellung, um eine mögliche unerlaubte Einreise festzustellen. Eine Diskriminierung ergibt sich daraus dann, wenn es sich offenbar um eine gezielte und ausschließliche Kontrolle von nicht-*weißen* Personen handelt (vgl. P7, RN 2 f.; P9, RN 4).

Neben der Hautfarbe werden auch weitere äußere Eigenschaften wie die Haar- und Augenfarbe oder der Stil des Bartes zur Bewertung des Aussehens einer Person als „nicht ‚klassisch deutsch‘“ (P2, RN 45) herangezogen. Als fremd wahrgenommene phänotypische Merkmale können für die Polizei den Eindruck eines abweichenden Wertefundaments vermitteln, was in einer diskriminierenden Behandlung resultieren kann (vgl. P3, RN 34 f.). Die Intensität der Diskriminierung ist auch abhängig von dem angenommenen Grad der Abweichung vermeintlicher kultureller Werte von den eigenen:

„Also bei Türken, Kroaten, Italienern, da hat man halt so ein ähnliches Wertefundament vielleicht. Und bei Schwarzen oder Arabern, denken die halt, die sind frisch hier, die kennen das Wertefundament nicht und das habe ich richtig oft mitbekommen, dass man so dumm und so laut und aggressiv mit Freunden von mir geredet hat.“ (P3, RN 34 f.)

Zugeschriebene oder tatsächliche Eigenschaften der Betroffenen, die sich nicht auf deren Äußeres beziehen, beeinflussen ebenfalls die polizeilichen Vorannahmen. Schlechte Sprachkenntnisse oder ein Akzent können zu einer Wahrnehmung als „fremd“ beitragen (vgl. P6, RN 8). Die Wahrscheinlichkeit einer diskriminierenden

²⁷ Die strukturellen Bedingungen in diesen „sozialen Brennpunkten“ und deren Wirkung sollen in Gliederungspunkt 6.3.2 bei der Analyse der Mesoebene näher betrachtet werden.

Behandlung ist außerdem bei einem legeren, sportlichen Kleidungsstil höher als bei formeller Kleidung. Eine interviewte Person führte dies darauf zurück, dass ein an die Hip-Hop-Kultur angelehnter Kleidungsstil mit „organisierter Kleinkriminalität“ (P10, RN 32) assoziiert werde. Im Rahmen von Großveranstaltungen und Demonstrationen dient ein dunkler Kleidungsstil der Polizei des Weiteren gegebenenfalls als Kriterium der Zuordnung zu antifaschistischen Bewegungen (vgl. P2, RN 5). Zusammen mit situativen Merkmalen wie der Art der Fortbewegung (erste oder zweite Klasse in der Bahn bzw. hochpreisiges oder günstiges Personenkraftfahrzeug) ist die Kleidung für die Polizei außerdem ein Indiz für den sozioökonomischen Status einer Person (vgl. P9, RN 41 ff.). Ein vermeintlich hoher sozioökonomischer Status kann dabei einerseits als Schutzfaktor vor Diskriminierung wirken. Andererseits können entsprechende Statussymbole kontextbedingt auch eine verdachtsgenerierende Wirkung entfalten wie im Fall der jungen Schwarzen Frau, die aufgrund eines hochpreisigen Fahrzeugs beim Einkaufen kontrolliert wurde (vgl. P1, RN 6 ff.; siehe 6.2.2).

Die Benachteiligung der jungen Frau ist ein Beispiel einer intersektionalen Diskriminierung. Rassifizierte Merkmale, Geschlecht und zugeschriebener sozioökonomischer Status führten in ihrem Zusammenwirken zu einer Diskriminierungserfahrung, die nicht allein auf eines der Merkmale zurückgeführt werden kann:

„Hmm, ja also die waren super höflich und so, aber ich denke mir halt so, die wären gar nicht erst gekommen, wenn halt nicht dieser sogenannte ‚besorgte Bürger‘ angerufen hätte, weil halt ein Schwarzes junges Mädchen ein dickes Auto fährt, ne.“ (P1, RN 24)

In der Erhebung wurden verschiedene Beispiele derartiger intersektionaler Verschränkungen von rassifizierten Merkmalen und Eigenschaften wie Alter und Geschlecht in einer Diskriminierungssituation gefunden. Teilnehmer 8, der in seiner Jugend oftmals zusammen mit seinem Freundeskreis an einem Bahnhof von der Polizei kontrolliert worden war, beschrieb die Außenwirkung seines sozialen Umfelds wie folgt:

„So ich hatte ne ganz andere Ausstrahlung. Man hat gemerkt: Ok, der ist komplett in dieser Clique. Die sind cool, das sind welche, die sich, keine Ahnung, beweisen wollen oder sowas. [...] Und ja wir haben da gechillt, Kippen geraucht, haben Körner gegessen, haben geredet. [...] Wir waren alle nicht mal ansatzweise irgendwie kriminell, wir haben nichts konsumiert oder gar nichts. Wir waren einfach nur Leute, die mal Alkohol getrunken haben und das war’s halt auch. Aber es hat schon ein bisschen so gewirkt, als wären wir die größten

Rowdys, wie wir da gehockt haben mit unseren Nike Air Max, Lederjacke, Jogginghose und Marlboro-Kippen. War so ein Klischee-Verhalten tatsächlich auch.“ (P8, RN 66)

Die Fremdwahrnehmung als vermeintliche „Rowdys“ ist auf das Zusammenwirken der Faktoren Geschlecht, Alter, Verhalten und Kleidung zurückzuführen. Diese Faktoren erzeugten zusammen mit dem Umstand, dass es sich bei der Freundesgruppe um „Südländer“ (P8, RN 4; Selbstbezeichnung) handelte, aus polizeilicher Sicht vermutlich das Gesamtbild einer devianten Jugendclique.

In der Gesamtschau konnte festgestellt werden, dass mit zunehmendem Alter die Kontrollbelastung bei vielen Betroffenen abnimmt (vgl. P4, RN 37; P7, RN 30; P8, RN 33 ff.).

Die Interpretation einer Situation und die polizeiliche Reaktion sind auch von persönlichen Einstellungen und Verhaltensmustern der handelnden Polizeibeamt*innen abhängig. Trotz verschiedener Diskriminierungserfahrungen betonen Betroffene, dass sie die Polizei nicht als homogene Organisation wahrnehmen, sondern Einstellungen und Verhaltensweisen interindividuell variieren (vgl. P5, RN 19; P8, RN 8; P10, RN 55). Diskriminierungsbegünstigende Einstellungen und Verhaltensweisen basieren aus Sicht der Betroffenen insbesondere auf generalisierten Erfahrungen, die mit einzelnen Personen gemacht wurden und auf eine vermeintlich homogene Gruppe übertragen werden (vgl. P2, RN 43; P3, RN 48; P8, RN 56; P9, RN 18). In diesem Zuschreibungsprozess von stereotypen Eigenschaften zu gesellschaftlich marginalisierten Gruppen und der Definition von phänotypischen Erkennungsmerkmalen findet Rassifizierung statt.

6.3.2 Mesofaktoren

Mesofaktoren umfassen die strukturellen Kontextbedingungen, die die Polizei und das Aufeinandertreffen mit nicht-*weißen* Personen auf einer abstrakten organisatorischen, lokalen oder zeitlichen Ebene beeinflussen.

Persönliche Einstellungen und Verhaltensmuster von Polizeibeamt*innen werden von strukturellen Bedingungen der Organisation Polizei beeinflusst. Durch die Überlieferung von stellvertretenden Erfahrungsberichten über negative Kontakte mit bestimmten Bevölkerungsgruppen entstehen polizeiliche Narrative. Diese werden über eine informelle Sozialisation im Kolleg*innenkreis weitergegeben und transportieren nicht

nur Erzählungen, sondern auch Einstellungen und Emotionen. Dabei fehlt die externe Falsifikation generalisierter Annahmen. Ein Teilnehmer beschrieb dies wie folgt:

„Nur dass er in seiner Wahrnehmung in dieser Polzeibubble, in der er lebt, aufgebauscht worden ist, wie schlimm der Umgang oder wie schwierig der Umgang doch mit Leuten aus anderer Ethnie sein kann. Das heißt, das ist so ein Stille-Post-Phänomen. Jeder erzählt sich irgendwie, wie schlimm die Kontrolle mit Person X, Y, Z war. Und so der auffälligste Reiz, der salienteste Reiz, den man als erstes ja wahrnimmt und auch wiedergibt, ist: ‚Das war ein Ausländer, mit dem ich diese Kontrolle hatte und der hat mich voll genervt!‘ Und wenn das dann in den Polizistenkreisen eine Runde macht, dann hat das so einen aufbausenden Charakter.“ (P10, RN 53)

Darüber hinaus trägt aus Sicht der Betroffenen die theoretische und praktische Polizeiausbildung zur unreflektierten Übernahme von diskriminierenden Selektionsmustern bei. Während in der Praxisausbildung und in den ersten Dienstjahren rassistische Verhaltensmuster von dienstälteren Kolleg*innen übernommen werden können (vgl. P4, RN 25; P5, RN 22), mangelt es in der theoretischen Ausbildung an einer rassismussensiblen Bildungsarbeit (vgl. P5, RN 36). Rassistische Vorurteile und diskriminierende Verhaltensweisen sind damit keine individuellen Probleme einzelner Beamt*innen, sondern werden durch kollektive polizeiliche Narrative und eine defizitäre Sozialisation innerhalb der Institution zu strukturellen Problemen.²⁸

Einen strukturellen Einfluss auf das Zusammentreffen von Polizei und Angehörigen von diskriminierten Minderheiten üben ebenfalls der lokale und der zeitliche Kontext aus. Armut, Arbeitslosigkeit, ein fehlender Zugang der Bewohner*innen zu Bildung, eine vermeintlich hohe Kriminalitätsbelastung und ein relativ hoher Anteil migrantisch gelesener Bewohner*innen charakterisieren Wohngebiete, die ein Teilnehmer als „soziale Brennpunkt[e]“ (P3, RN 22) bezeichnete. Die strukturellen Bedingungen in einer solchen Gegend führen nicht nur zu einem polizeilichen Generalverdacht gegen die oftmals nicht-weißen Personen, die in diesem Wohngebiet leben, sondern bilden auch den Rahmen für Erfahrungen, Glaubenssätze und Einstellungen der hier aufwachsenden Menschen. Eine befragte Person, welche in einer derartigen Gegend ihre Jugend verbrachte, beschrieb die Lebensrealität der Jugendlichen als

²⁸ Die Bezeichnung „strukturelle Probleme“ soll nicht ausdrücken, dass rassistische Einstellungen und diskriminierende Verhaltensweisen bei allen Polizeibeamt*innen verbreitet sind. Vielmehr geht es um die Beschreibung struktureller Faktoren innerhalb der Institution, die entsprechende Vorurteile und Handlungen begünstigen. Persönliche Faktoren der Beamt*innen (siehe 6.3.1) und strukturelle Bedingungen der Polizei stehen in Wechselwirkung.

„armutsbedingte, migrantische Perspektive, die irgendwie am sozialen Brennpunkt ist, wo aufgrund von fehlendem Geld und Zugang zu Bildung und so natürlich Kriminalität dann auch eine Rolle spielt“ (P3, RN 22). Frühe Polizeierfahrungen in einem solchen Wohngebiet, die von dem Befragten als „Katz-und-Maus-Spiel“ (P3, RN 20) wahrgenommen wurden, prägen die Einstellungen zur Polizei im Erwachsenenalter und sensibilisieren für polizeiliche Diskriminierung.

Hinsichtlich zeitlicher Kontextfaktoren können vorangegangene Ausschreitungen, die von der Polizei einer phänotypisch vermeintlich homogenen Tätergruppe zugeschrieben werden, zu Schwerpunktkontrollen von nicht-weißen Menschen führen (vgl. P3, RN 28).

6.3.3 Makrofaktoren

Die Faktoren der Meso- und Mikroebene sind in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext zu betrachten. So ist die Entstehung von Wohngebieten mit defizitären Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen auf die Integrations- und Sozialpolitik der Vergangenheit und der Gegenwart zurückzuführen (vgl. P10, RN 54).

Für nicht-weiße Menschen strukturell erschwerte Lebensbedingungen beeinträchtigen deren Perspektive und können in einem niedrigeren sozioökonomischen Status resultieren. Ein Teilnehmer beschrieb dies wie folgt:

„Im Westen ist es halt so, dass der soziale Stand von Migranten eher schlechter ist als der von Einheimischen oder Menschen, die schon immer hier in Deutschland gelebt haben, ne? [...] Das hat auch viel mit unserem Schulsystem zu tun. Das wird ja eine gewisse Elite gezüchtet, das sind die Deutschen, die gehen aufs Gymnasium. [...] Wir sind ja auch hier in Deutschland in einem Kastensystem sozusagen. Der Marokkaner ist die Müllabfuhr und der Jugo macht das und der Türke verkauft den Döner und Obst und Gemüse und der Araber, was weiß ich, Autos verkaufen und so ein Scheiß. Und das ist halt das Ding. Man wird darauf gezüchtet so. Es fängt schon in der Schulform an. Wenn du in die Hauptschule gehst in den großen Städten, sind da halt 90 % Ausländer und da kann eine Integration auch nicht stattfinden. Und gibst diesen Menschen ja gar keine Perspektive.“ (P4, RN 29)

Da die dadurch entstehende Armut und Perspektivlosigkeit nach Ansicht der befragten Betroffenen als kriminogene Faktoren wirken können (vgl. P4, RN 27; P3, RN 22), nutzt die Polizei äußere Merkmale, die auf einen niedrigen sozioökonomischen Status hinweisen, als Selektionskriterien für polizeiliche Maßnahmen (vgl. P5, RN 27 ff).

Durch diese selektive Kriminalisierung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen reproduziert sie die gesellschaftlich-strukturelle Diskriminierung nicht-weißer Menschen.

Die strukturell-organisatorischen Bedingungen der Polizei werden beeinflusst durch innenpolitische Entscheidungen und Priorisierungen. Durch das Verhindern von staatlichen Forschungsprojekten zu Racial Profiling verschloss sich die Politik bisher einem kritisch-selbstreflektierten Umgang mit dem Phänomen (vgl. P7, RN 43). Auch setzte die Priorisierung der schnellen Abschiebung geflüchteter, nicht aufenthaltsberechtigter Menschen falsche Signale für den Umgang mit marginalisierten Minderheiten. Gefragt nach möglichen Gründen für das Phänomen Racial Profiling antwortete ein Teilnehmer beispielsweise:

„Ja, also wenn ein Innenminister sagt: ‚Ich hab 69 Flüchtlinge abgeschoben an meinem 69. Geburtstag‘ - fertig, da braucht man nicht weiter zu reden. Case closed, zumachen, da ist das Problem.“ (P7, RN 43)

Auch gesellschaftliche Narrative und Vorurteile beeinflussen die Wahrnehmung und das Handeln der Polizeibeamt*innen. Die durch eine mediale Darstellung bewusst oder unbewusst hervorgerufene Assoziation zwischen Kriminalität und Immigration begünstigt beispielsweise die Ausbildung eines auf rassifizierte Eigenschaften beruhenden Kontrollverhaltens. Eine interviewte Person stellte den Zusammenhang wie folgt dar:

„Ich meine, die ganzen Rapper sind ja auch 95 % Südländer und reden über Drogen und Nutten und was weiß ich und über illegale Sachen. [...] Ich meine, wir werden wahrscheinlich alle über einen Kamm geschert: Der Türke sieht aus wie der Tunesier und was weiß ich.“ (P8, RN 56)

6.4 Reaktions- und Interaktionsmuster im Zusammenhang mit Racial Profiling

Werden polizeiliche Maßnahmen von den Adressat*innen als diskriminierend bewertet, löst dies in der Regel eine negative emotionale Reaktion aus. Abhängig von der empfundenen Belastung und den individuellen Handlungsmöglichkeiten reagieren sie auf das polizeiliche Verhalten mit verschiedenen Handlungsstrategien (behaviorale Reaktion). Ihre Reaktion wirkt sich auf den weiteren Verlauf der Interaktion mit der Polizei aus. Im Folgenden wird das Theorieelement „Reaktion und Interaktion“ detailliert beschrieben. Dabei soll die Forschungsfrage nach Reaktionsmustern von Betroffenen von Racial Profiling beantwortet werden.

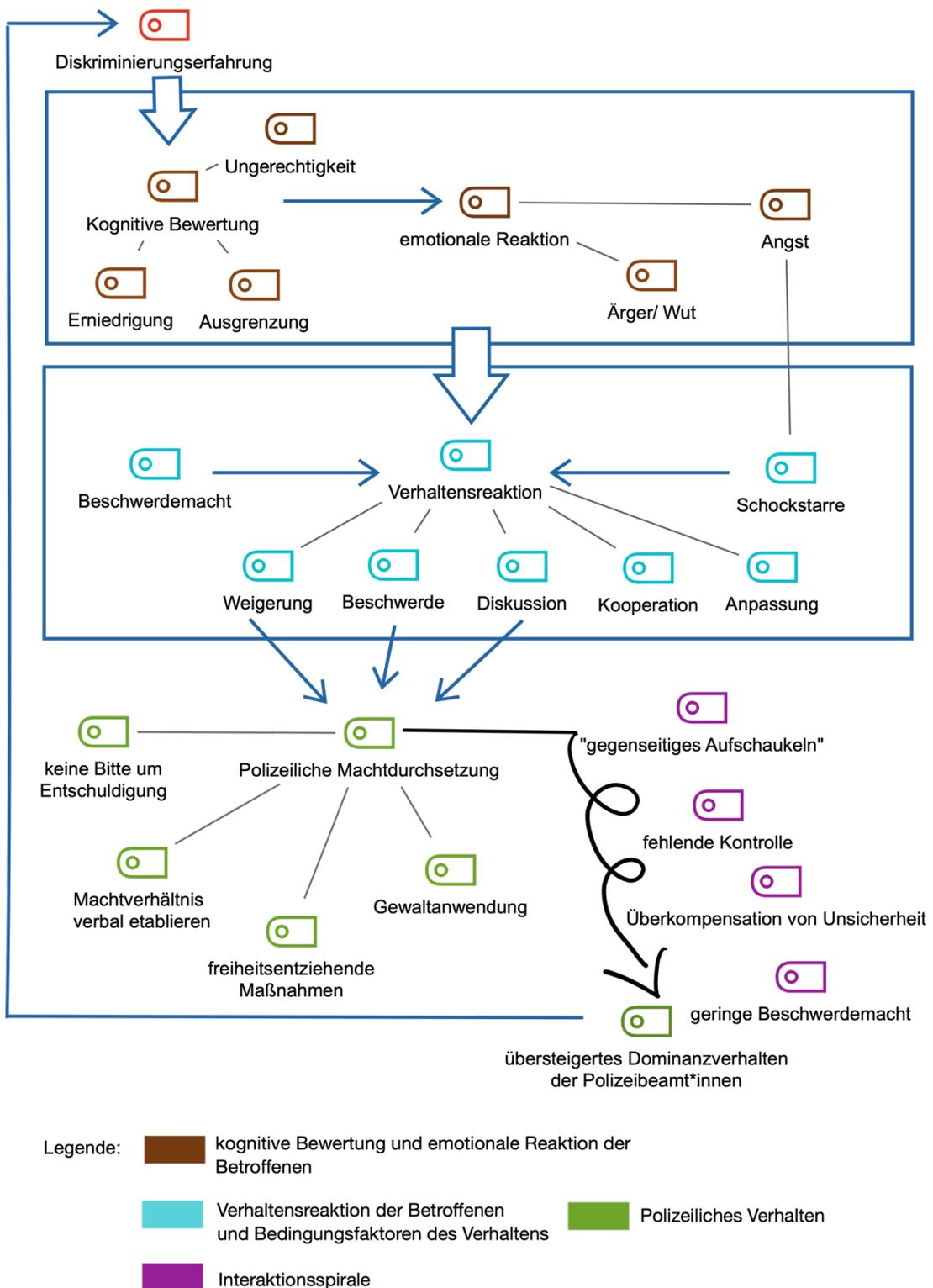


Abbildung 5: Kognitive, emotionale und behavioale Reaktionen der Betroffenen auf Racial Profiling sowie typische Interaktionsmuster mit der Polizei

Quelle: eigene Darstellung

6.4.1 Kognitive Bewertung und emotionale Reaktion

Racial Profiling kann als ungerecht, ausgrenzend und/oder erniedrigend wahrgenommen werden. Diese kognitive Bewertung einer polizeilichen Maßnahmen kann verschiedene negative Emotionen in unterschiedlicher Intensität bei den Betroffenen auslösen.

Die Auswahl einer Person anhand rassifizierter Merkmale wird von den Betroffenen oftmals als Ausgrenzung interpretiert, da sie anhand dieser Merkmale für fremd bzw. anders erklärt werden (vgl. P8, RN 7; P3, RN 59). Die auf dieser Selektion basierende Ungleichbehandlung bewerten Betroffene zumeist als ungerecht (vgl. P3, RN 26, 30; P8, RN 10). Racial Profiling kann des Weiteren erniedrigend wirken, wenn das Selbstwertgefühl der Betroffenen angegriffen wird. Einige Betroffene interpretieren die diskriminierende Praxis als Beeinträchtigung ihrer fundamentalen menschlichen Würde. Racial Profiling wird in diesem Sinne als „Entmenschlichung“ (P3, RN 57) verstanden.

Eine Diskriminierungserfahrung kann auf emotionaler Ebene zu Angst (P8, RN 16) oder Ärger (vgl. P8, RN 7) bis hin zu einem starken Wutgefühl führen, wenn neben eine belastende Maßnahme weitere Faktoren wie eine unfreundliche Kommunikation oder verschärfende Umstände der Durchführung (z. B. besondere Ausführlichkeit oder Häufigkeit) treten (vgl. P10, RN 21 ff.).

Psychisch zusätzlich belastend kann dabei das Beobachten der Maßnahme durch unbeteiligte Dritte wirken. Ein Teilnehmer beschrieb dies wie folgt:

„So eine gezielte Kontrolle wird es bestimmt auch in Indien geben, das ist natürlich so, aber ich habe dann in meinen 23 Jahren Leben in Indien sowas nicht erlebt, dass ich dann gezielt kontrolliert werde. Also nicht ich, sondern wir gezielt kontrolliert würden. Was auch ok war, aber danach einfach sich wie ein Tier in einem Zoo zu fühlen, dass die Leute dann einfach schauen, wer da überhaupt sitzt und wer überhaupt kontrolliert wurde, das war ein bisschen unangenehm.“ (P9, S. 2)

6.4.2 Verhaltensreaktion

Racial Profiling tritt aus Sicht der Betroffenen oftmals unerwartet auf, sodass polizeiliche Maßnahmen nicht antizipiert werden können (vgl. P1, RN 8; P7, RN 9; P9, RN 4). Werden Betroffene von einer diskriminierenden Polizeimaßnahme überrascht, kann dies in Kombination mit Gefühlen der Hilflosigkeit und Angst zu einer „Schockstarre“²⁹ (P8, RN 14) führen, die die Reaktionsfähigkeit der Betroffenen stark

²⁹ Schockstarre meint dabei keinen pathologischen Zustand im medizinischen Sinne.

einschränkt. Diese Schockstarre resultiert in einem Erdulden der Maßnahme und einer Kooperation, die auf Angst basiert (vgl. P8, RN 16; P9, RN 36).

Neben der emotionalen Verfasstheit ist die individuelle Beschwerdemacht der Betroffenen für die Reaktion entscheidend. Sie umfasst das persönliche Repertoire faktisch möglicher Strategien, um auf Diskriminierung zu reagieren. Die Beschwerdemacht ist unter anderem abhängig von den Sprachkenntnissen (vgl. P9, RN 60), der Artikulationsfähigkeit (vgl. P3, RN 44), den Kenntnissen des deutschen Rechtssystems (vgl. P9, RN 60), dem Bildungsgrad (vgl. P3, RN 43) und dem eigenen politischen Einfluss (vgl. P3, RN 43). Eine hohe Beschwerdemacht eröffnet mehr Möglichkeiten des Widerstands, während eine geringe Beschwerdemacht eine (unfreiwillige) Kooperation wahrscheinlicher macht.

Widerstand kann dabei aktiv oder passiv sein. Die Weigerung, einer polizeilichen Aufforderung nachzukommen (vgl. P3, RN 6; P6, RN 10), stellt eine Form des passiven Widerstands dar. Informelle oder formelle Beschwerden können als aktive Widerstandsformen betrachtet werden. Als informelle Beschwerde kann das Kritisieren einer Maßnahme (vgl. P3, RN 54) bzw. der Vorwurf des rassistischen Verhaltens gegenüber den handelnden Polizeibeamt*innen (vgl. P4, RN 18;) verstanden werden, wenn dabei nicht die Absicht verfolgt wird, rechtliche Schritte einzuleiten.

Formelle Beschwerden lassen sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit dadurch charakterisieren, dass sie nicht (nur) unmittelbar gegenüber den handelnden Beamt*innen geäußert werden, schriftlich festgehalten werden sollen und rechtliche Schritte von den Betroffenen zumindest nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählen beispielsweise das Verlangen der Dienstnummern, vermutlich um das Vorgehen gegenüber Vorgesetzten der handelnden Beamt*innen zu kritisieren (vgl. P4, RN 15; P10, RN 12)³⁰, oder das Schreiben einer Beschwerde-E-Mail an hierarchisch übergeordnete Organisationsstrukturen der Polizeibeamt*innen (vgl. P9, RN 18).

Diskussionen (vgl. P3, RN 50; P5, RN 8) dienen dem Einfordern von Begründungen polizeilicher Maßnahmen. Sie sind nicht eindeutig als Widerstands- oder Kooperationsform einzuordnen.

Einige Betroffene nutzen Anpassungsstrategien, um die polizeilichen Vorannahmen zu beeinflussen. Ein Teilnehmer berichtete z. B. davon, bei dem Kontakt mit der Polizei seine Haltung, Mimik und Ausdrucksweise zu verändern, um „so vorteilhaft wie möglich aus dieser Situation mit denen herauszukommen“ (P10, RN 45). Kooperative

³⁰ Da es in keinem der untersuchten Fälle zu einer Herausgabe der Dienstnummern gekommen ist, können lediglich Vermutungen über das weitere geplante Vorgehen der Betroffenen angestellt werden.

Strategien, die nicht auf einer zu geringen Beschwerdemacht gründen, basieren oft auf dem Wunsch, die Dauer der diskriminierenden Situation möglichst gering zu halten und eine Eskalation zu vermeiden (vgl. P5, RN 31; P8, RN 16).

6.4.3 Interaktionsmuster von Betroffenen mit der Polizei

Beschwerden der Betroffenen führen in der Regel zu keiner Bitte um Entschuldigung für eine vorausgegangene Diskriminierung (vgl. P3, RN 19; P8, RN 12; P9, RN 48). Die Verantwortung für Fehler wird von der Polizei stattdessen mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten des Polizeiberufs abgelehnt und es werden Positivbeispiele für vorbildliches polizeiliches Verhalten in anderen Situationen angeführt (vgl. P9, RN 50 ff.). Verständnis für die belastenden Erfahrungen der Betroffenen wird nicht kommuniziert (vgl. P3, RN 29; P9, RN 48) und der Vorwurf des Racial Profiling wird abgelehnt (vgl. P5, RN 32; P9, RN 14, 51).

Nicht-kooperative Reaktionen der Betroffenen sowie Diskussionen führen meistens zu Maßnahmen der polizeilichen Machtetablierung und -durchsetzung. Dies kann verbale Strategien wie die Aufforderung „Sie halten jetzt Ihre Klappe. Ich rede jetzt!“ (P10, RN 9), aber auch physische Gewaltanwendung (vgl. P3, RN 11; P4, RN 16) sowie freiheitsentziehende Maßnahmen (vgl. P4, RN 16) oder deren Ankündigung (vgl. P3, RN 11) umfassen.

Im Rahmen dieser Machtdurchsetzung entsteht unter bestimmten situativen Bedingungen eine Interaktionsspirale, die ein Teilnehmer als „gegenseitiges Aufschaukeln“ (P10, RN 38) bezeichnete und die in einem übersteigerten Dominanzverhalten der Polizei münden kann. Die Interaktionsspirale erklärte besagter Teilnehmer wie folgt:

„Ich glaube, das ist so ein gegenseitiges Aufschaukeln. Das heißt, natürlich verändert sich meine Mimik, meine Gestik, meine Körperhaltung, meine Anspannung, wenn ich innerlich aggressiv werde, weil ich das Gefühl habe, ich werde unvorteilhaft behandelt. Und das schaukelt sich dann auf, weil der [Polizeibeamte, d. Verf.] dann das Gefühl hat, er müsste mir immer mehr Macht und Dominanz zeigen. Also da ist ein Interaktionseffekt wahrscheinlich dahinter.“ (P10, RN 38)

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Verlauf und das Ergebnis der Interaktionsspirale ein. Fehlende Selbst- und Handlungssicherheit auf Seiten der handelnden Polizeibeamt*innen begünstigen vermeintliche Lösungsstrategien, die auf der Etablierung von Dominanz basieren. Dabei besteht die Gefahr der Überkompensation von Unsicherheit (vgl. P10, RN 37), was zu einem übersteigerten Dominanzverhalten

führen kann. Dieses Verhalten ist nicht mehr nur auf die Durchsetzung der ursprünglich geplanten Maßnahme gerichtet, sondern dient der Herbeiführung eines persönlichen Überlegenheitsgefühls durch Erniedrigen des Gegenübers. Ein Teilnehmer beschrieb beispielsweise eine Situation, in der er zusammen mit seinem Bruder nach gegenseitigen Provokationen mit der Polizei nachts im Wald ausgesetzt wurde:

„Und dann haben die sich so lustig gemacht, so von wegen: ‚Ja kommt mal mit, ihr werdet sehen, was wir mit euch machen!‘ Die haben uns dann ins Auto gepackt und wir haben uns so gedacht: ‚Jaja wie immer, die fahren uns halt ins Revier, wir müssen drei, vier Stunden da chillen und dann dürfen wir bestimmt wieder gehen.‘ Dann fahren wir auf einmal in den Wald und ich merke, ok hier läuft irgendwas schief. Wir sind gefesselt, wir fahren in den Wald. Und erst als mein Bruder dann gesagt hat: ‚Eh Leute, ihr wisst schon, dass ich bei der Bundeswehr bin und dass ich [Berufsbezeichnung] bin und dass wir Kollegen sind sozusagen und dass das dann Nachwirkungen für euch haben wird, wenn irgendwas uns passiert?‘ Dann haben die irgendwie voll in Panik uns mitten im Wald rausgelassen, mitten im dunklen Wald. Und sind einfach weitergefahren.“³¹ (P4, RN 20)

Wie das obige Beispiel verdeutlicht, wird derartige übersteigertes Dominanzverhalten von dem Grad der wahrgenommenen Kontrolle durch andere anwesende Personen und der Beschwerdemacht der Betroffenen begrenzt. Übersteigertes polizeiliches Dominanzverhalten kann zu erneuten Diskriminierungserfahrungen als Ergebnis einer eskalierenden Interaktionsspirale führen.

Der Betroffene führte in dem Beispiel die gegenseitigen Provokationen zwischen seiner Gruppe und der Polizei auch darauf zurück, dass er aufgrund diskriminierender Erfahrungen in seiner Jugend die Polizei als Feind betrachtete und ihr gegenüber daher provokant auftrat (vgl. P4, RN 22). Dies verdeutlicht, dass eskalierende Interaktionsspiralen das Ergebnis langjähriger Prozesse sein können, die auf Diskriminierungserfahrungen der Vergangenheit basieren. Im folgenden Gliederungspunkt sollen die Langzeitfolgen von Racial Profiling detaillierter betrachtet werden.

³¹ Nach Rückfragen des Interviewers gab die befragte Person an, dass durch das Aussetzen im Wald keine Lebensgefahr für die Betroffenen bestand. Es handelte sich um einen Wald in der Nähe des Wohnortes der Betroffenen. Die Intention der handelnden Beamt*innen erschloss sich dem Befragten auch zum Zeitpunkt des Interviews noch immer nicht vollständig (vgl. P4, RN 48).

6.5 Langzeitfolgen von Racial Profiling

Diskriminierungserfahrungen durch Racial Profiling können in langfristigen Folgen resultieren, die sich teilweise noch Jahrzehnte nach einer belastenden Erfahrung auf das Leben der Betroffenen auswirken. Kollektive Einstellungs- und Verhaltensänderungen von Angehörigen marginalisierter Bevölkerungsgruppen infolge einer polizeilichen Diskriminierung können zudem auf einer gesellschaftlichen Ebene zu Langzeitfolgen führen, die wiederum als Begünstigungsfaktoren für weitere Diskriminierung wirken. Abbildung 6 stellt individuelle und gesellschaftliche Langzeitfolgen grafisch dar. Im Folgenden werden zunächst Einflussfaktoren auf Langzeiteffekte dargestellt, bevor individuelle und gesellschaftliche Folgen detailliert beschrieben werden, um die Forschungsfrage nach möglichen Langzeitfolgen von Racial Profiling zu beantworten.

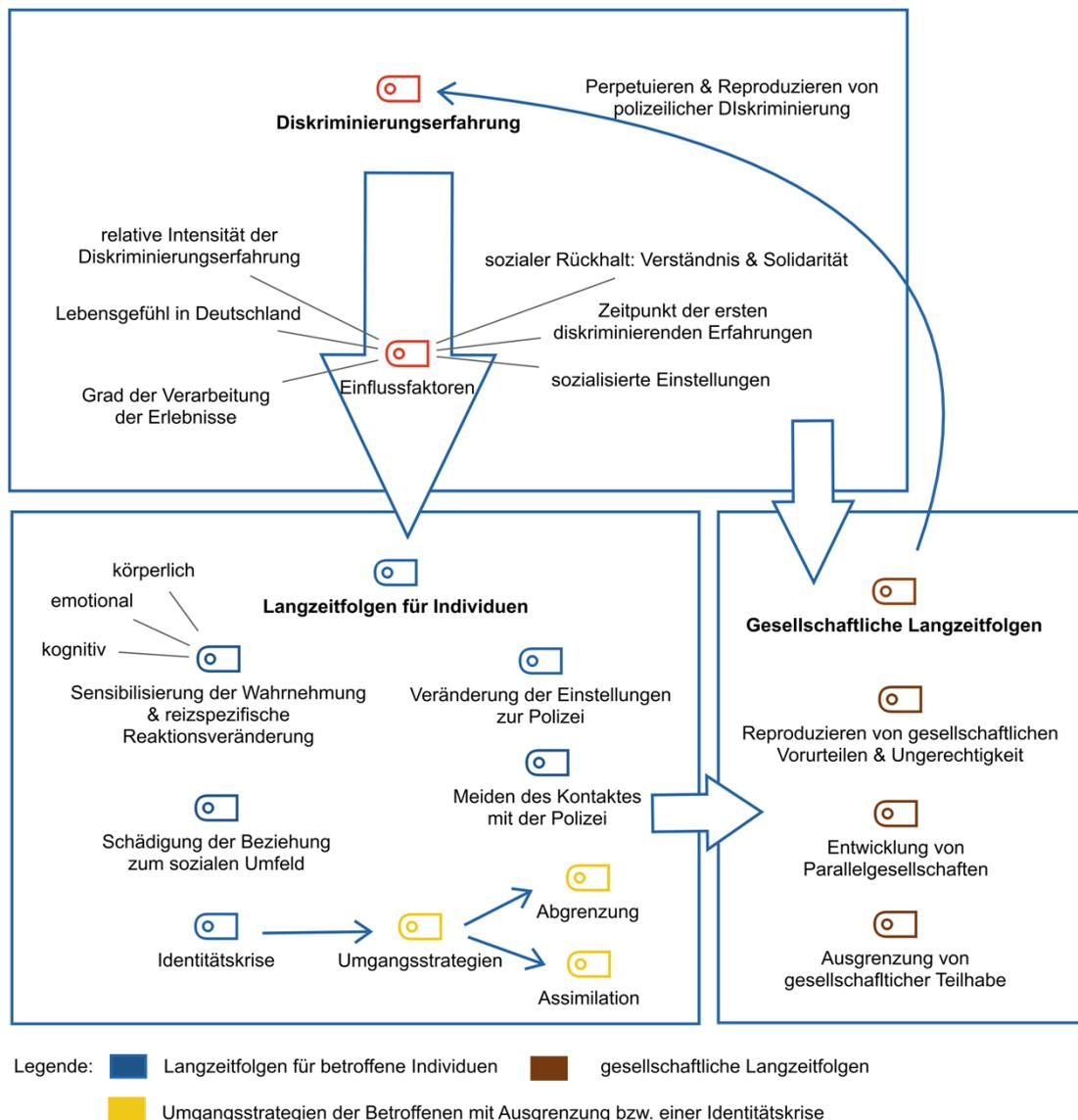


Abbildung 6: Individuelle und gesellschaftliche Langzeitfolgen von Racial Profiling

Quelle: eigene Darstellung

6.5.1 Einflussfaktoren für individuelle Langzeitfolgen

Nicht alle Diskriminierungserfahrungen beeinflussen das Leben der Betroffenen nachhaltig. Ob und welche Langzeitfolgen entstehen, hängt neben der Persönlichkeit der betroffenen Person von mindestens sechs Einflussfaktoren ab.

Rassistische Benachteiligung durch die Polizei wird in Relation gesetzt mit anderer erlebter rassistischer Diskriminierung, sodass die relative Intensität der Erfahrungen von Bedeutung ist (vgl. P1, RN 30; P2, RN 32).

Das generelle Lebensgefühl in Deutschland und die persönlichen und beruflichen Perspektiven beeinflussen die Folgen einer Diskriminierungserfahrung. Ausgrenzungserfahrungen in verschiedenen Lebensbereichen können dazu beitragen, dass polizeiliche Diskriminierung potenziell schwerwiegendere Folgen hat (vgl. P9, RN 10). Eine allgemein optimistische Lebenseinstellung kann dagegen als Schutzfaktor wirken (vgl. P6, RN 19, 36 ff; P9, RN 10).

Ein hoher Grad an funktionaler psychischer Verarbeitung der Erlebnisse wirkt möglichen Langzeitfolgen durch einen selbstreflexiven Umgang entgegen (vgl. P8, RN 32). Sozialer Rückhalt in Form von Verständnis und Solidarität von Familienangehörigen und nahestehenden Personen kann die Verarbeitung der Erlebnisse erleichtern. Dagegen erschwert fehlender sozialer Rückhalt die Aufarbeitung. Offensichtliches Unverständnis für die psychische Belastung führt zu einer Intensivierung der Diskriminierungserfahrung und deren Folgen (vgl. P3, RN 38 f.; P5, RN 6).

Der Zeitpunkt der ersten Racial-Profiling-Erfahrung hat oftmals einen besonderen Einfluss auf das Verhältnis zur Polizei und den Umgang mit späteren Diskriminierungserfahrungen. Frühe negative Erlebnisse mit der Polizei in der Kindheit oder Jugend können prägend wirken (vgl. P3, RN 24 f.; P5, RN 7; P6, RN 15 ff.). Sie können dabei zum Vergleichsmaßstab für spätere Polizeikontakte werden (vgl. P6, RN 17) und langfristig Denkmuster und Glaubenssätze beeinflussen (vgl. P3, RN 24 f.).

Außerdem beeinflusst unter Umständen die elterliche Sozialisation die Ausbildung persistenter Verhaltensmuster, um einer drohenden polizeilichen Diskriminierung zu entgehen. Ein Teilnehmer beschrieb den Einfluss seiner Erziehung im Gegensatz zu einem alternativen Erziehungsstil bei seinem jüngeren Bruder wie folgt:

„Von Grund auf, seit ich hier bin, ist es halt so: ‚Ok, Polizei, sollte man immer konform sein!‘ Aber er [der junge Bruder, d. Verf.] ist halt paar Jahre später hier geboren und dann verhält er sich natürlich auch anders. Ist ja ok, ist ja verständlich, ist ja normal. Aber das ist der Einfluss, den ich dann hatte, den

er nicht hatte. Und diesen Einfluss von den Eltern, gesagt zu bekommen: ‚Polizei – immer konform verhalten und drauf achten, wohin du gehst. Weil das ist wichtig: Verantwortung zeigen.‘“ (P7, RN 22)

6.5.2 Langzeitfolgen für die betroffenen Individuen

Erlebte Diskriminierung durch Racial Profiling kann zu einer Sensibilisierung der Wahrnehmung von Betroffenen für polizeispezifische Reize führen. Ein Teilnehmer beschrieb dies am Beispiel des schnellen Erkennens eines Streifenwagens wie folgt:

„Also meine Jungs und ich, du siehst ein Polizeiauto, das sieht kein anderer Mensch! Du siehst manchmal in 600 Metern Entfernung: das ist Polizeiauto. Alle Leute im Auto sind so: ‚Was?‘“ (P3, RN 54)

Es können sich zudem persistente körperliche, emotionale und kognitive Reaktionsmuster entwickeln, die durch die Wahrnehmung polizeispezifischer Reize ausgelöst werden. Für die Aktivierung dieser Reaktionsmuster ist die Wahrnehmung der Präsenz der Polizei ausreichend. Anders als bei den in Gliederungspunkt 6.4 beschriebenen Reaktionen ist eine Interaktion mit der Polizei nicht erforderlich.

Auf körperlicher Ebene beschrieben Betroffene einen beschleunigten Puls (vgl. P3, RN 14) und ein inneres Wärme- und Druckgefühl, das mit dem Fluchtinstinkt assoziiert zu sein scheint, wie eine befragte Person schilderte:

„Ja, ich fühle mich dann nicht wohl. Also das ist so eine innerliche (...) Ich merk dann direkt, woah mir wird richtig warm auch, mir wird richtig warm und ich merk, dass da so ein Drücken so kommt. Denke mir so: ‚Einfach schnell weg!‘, weil ich einfach diese Situation mit diesen Menschen vermeiden will.“ (P8, RN 21).

Die emotionale Reaktion bei Wahrnehmung der Polizei kann neben einem nicht näher definierten Gefühl des allgemeinen Unwohl-Seins auch Gefühle wie Angst (vgl. P3, RN 25; P4, RN 24; P5, RN 12; P9, RN 34), Wut (vgl. P3, RN 25) und Hass (vgl. P3, RN 24) umfassen.

Zusätzlich kann auf kognitiver Ebene die Erwartungshaltung entstehen, jederzeit von der Polizei angehalten und kontrolliert zu werden (vgl. P3, RN 14 f.; P7, RN 30; P10, RN 44).

Insbesondere diskriminierende Polizeierfahrungen in der Kindheit oder Jugend können in einer persistenten Veränderung der Einstellung zur Polizei resultieren. Die Polizei kann dabei zum Symbol und zur Projektionsfläche für rassistische Erfahrungen der Jugend werden, wie eine befragte Person erklärte:

„Es triggert so ganz viel von diesem Rassismus-Ding, Ungerechtigkeiten. Der Polizist ist in dem Moment auch so ein Reflektor für sehr viele Dinge, die passiert sind, für sehr viel Ungerechtigkeit, die projiziere ich natürlich auf ihn. Denn er ist so die ausführende, offensichtliche Ungerechtigkeit für mich und die sind nie einsichtig.“ (P3, RN 26)

Die Polizei wird dann nicht mit einem Sicherheitsgefühl, sondern mit einer potenziellen Bedrohung assoziiert (vgl. P9, RN 34; P10, RN 44). In Extremfällen kann die Institution aufgrund von Diskriminierungserfahrungen in der Jugend zum „Feindbild“ (P4, RN 13, 22) werden. Dieses Feindbild bildet eine Grundlage für potenzielle Konflikte mit der Polizei im Erwachsenenalter, wenn die negativen Einstellungen zur Polizei zu Provokationen führen, wie in Gliederungspunkt 6.4.3 am Beispiel des Teilnehmers gezeigt wurde, der zusammen mit seinem Bruder von der Polizei im Wald ausgesetzt wurde (vgl. P4, RN 22).

Gleichzeitig entsteht oftmals ein ambivalentes Verhältnis zur Polizei als Institution, wenn Betroffene die gesellschaftliche Bedeutung professioneller Polizeiarbeit anerkennen (vgl. P6, RN 43; P8, RN 8; P9, RN 66; P10, RN 55 f., 62) und über ein Bewusstsein für die Herausforderungen des Polizeiberufs verfügen (vgl. P2, RN 34; P8, RN 73).

Aufgrund der Einstellungsveränderungen und um weitere Diskriminierung durch Racial Profiling zu verhindern, lassen sich verschiedene Formen des Vermeidungsverhaltens identifizieren. Sie sind darauf gerichtet, den Kontakt mit der Polizei zu minimieren. Eine grundlegende Vermeidungsstrategie besteht darin, die Polizei nicht aktiv zu kontaktieren. Dies umfasst beispielsweise den Entschluss, die Polizei nur über festgestellte schwerwiegende Straftaten zu informieren, „wenn es absolut notwendig ist“ (P9, RN 32). Außerdem benötigt es deutlich mehr Überwindung für einige Betroffene, einen Notruf abzusetzen (vgl. P10, RN 44). Zwischenmenschliche Konflikte werden zudem häufiger „mit Gewalt des Stärkeren“ (P4, RN 13) ausgetragen, statt die Polizei zur Konfliktlösung heranzuziehen.

Vermeidungsstrategien können sich ebenfalls in Form von besonders konformen und bewusst unauffälligen Verhaltensweisen im Alltag darstellen. Dies kann sich z. B. auf den Verzicht des Konsums von hochprozentigem Alkohol in Gruppen in der Öffentlichkeit beziehen (vgl. P10, RN 49). Derartiges Verhalten zielt darauf ab, sich „unter dem Radar“ (P7, RN 19) der Polizei zu bewegen.

In einer weiteren Strategie meiden Betroffene bestimmte Orte oder Wege, bei denen ein Polizeikontakt als besonders wahrscheinlich gilt. Ein Betroffener, der seine Mutter abends in einem „soziale[n] Brennpunkt“ (P3, RN 2) besucht hatte, berichtete beispielsweise davon, aus Angst vor einer Polizeikontrolle nachts nicht mehr den Rückweg zu seiner eigenen Wohnung antreten zu wollen (vgl. P3, RN 38).

Durch Vermeidungsstrategien schränken sich Betroffene in ihrem Alltagsleben teilweise stark ein, um einem potenziell diskriminierenden Polizeikontakt zu entgehen.

Bringt das soziale Umfeld kein Verständnis für die Belastung durch Racial Profiling auf, kann das zwischenmenschliche Verhältnis zwischen den Betroffenen und ihnen nahestehenden Personen geschädigt werden. Im obigen Beispiel belastete das fehlende Verständnis der Mutter für die Situation des Sohnes, der nachts nicht zurück in die eigene Wohnung fahren wollte, die Mutter-Sohn-Beziehung (vgl. P3, RN 38 f.). Ein anderer Betroffener berichtete in einem ähnlichen Fall von einem Vertrauensverlust in der Beziehung zu seinen Freunden (vgl. P5, RN 20).

Ausgrenzungserfahrungen durch Racial Profiling können des Weiteren zu einer Identitätskrise mit Selbstzweifeln führen, wenn das Zugehörigkeitsgefühl der Betroffenen gestört und bisherige Annahmen über die eigene Persönlichkeit infrage gestellt werden. Ein Teilnehmer beschrieb seine Gedanken wie folgt:

„Ja, man wird offensichtlich für anders erklärt als andere Menschen. Und das ist halt krass, wenn man irgendwie mit diesen Menschen zusammenlebt und dann irgendwo kriegt man dann diese Unterschiede, die es ja irgendwo anscheinend gibt [mit, d. Verf], die werden Realität so ein bisschen. Und auch wenn, und das ist bei mir zum Beispiel krass, wenn ich so mein Bachelor, Master, bin jetzt im Kommunalparlament und so, sage ich mal so der Aufsteiger der Familie bin und auch fünf Mal die Woche im Anzug rumrenne, dann werde ich trotzdem noch manchmal zurück- oder eingeholt von meiner Jugend und Polizei und so. Und wieder kommt es so: ‚Bäm!‘ Und dann zweifelt man wieder und dann kommen so viele Dinge zusammen an der Erfahrung, die man gemacht hat, Erfahrungen, die die Eltern gemacht haben, die Freunde gemacht haben. Und das ist in der Summe dann so ein omnipräsentes Thema, das ist viel allgegenwärtiger für einen.“ (P3, RN 59)

Im Rahmen einer solchen Identitätskrise hinterfragen die Betroffenen beispielsweise ihre äußere Erscheinung (vgl. P2, RN 6; P3, RN 57; P8, RN 4) oder Gedanken (vgl. P3, RN 24 f.).

Es kann zwischen zwei konträren Umgangsstrategien mit derartigen, durch Ausgrenzung induzierten Identitätskrisen unterschieden werden. Sie charakterisieren in einem größeren Kontext den generellen persönlichen Umgang mit rassistischer Diskriminierung. Diese Strategien sind einerseits Assimilation und andererseits Abgrenzung. Assimilation ist darauf gerichtet, wahrgenommene Unterschiede der eigenen Person gegenüber einer vermeintlich homogenen, *weißen* Mehrheitsgesellschaft³² durch Anpassung zu minimieren. Die Anpassung kann vom Kleidungsstil über den Freundeskreis und die verfolgten Interessen bis hin zur Art der Aussprache des eigenen Namens reichen (vgl. P5, RN 47). Abgrenzung zielt dagegen darauf ab, Unterschiede bewusst zu betonen und die eigene Identität in Abgrenzung zu einer Mehrheitsgesellschaft mit *weißen* Normen zu definieren. Der Teilnehmer, welcher die beiden Umgangsstrategien umfassend schilderte, fasste sie folgendermaßen zusammen:

„Ja, also es gibt keinen klaren Leitfaden, wie man damit umgeht. Und es findet auch jeder für sich selbst. Also Rassismus versuchen, zu verdrängen und sagen: ‚Ja, ich will jetzt akzeptiert werden, ich will nicht mehr rassistisch benachteiligt werden!‘ Und dann halt auch dieses: Ich will diesen Rassismus spüren und ich will dagegentreten. Ich will sagen: ‚Eh, Rassist, ich bin anders als du!‘“
(P5, RN 51)

6.5.3 Gesellschaftliche Langzeitfolgen

Vermittelt über kollektive Effekte der Einstellungs- und Verhaltensveränderungen sozialer Gruppen gegenüber der Polizei und durch die öffentliche Sichtbarkeit ausgrenzender Praxen entstehen auch auf gesellschaftlicher Ebene negative Langzeitfolgen. Polizeiliche Diskriminierung und der dadurch bedingte kollektive Vertrauensverlust gesellschaftlicher Gruppen in die Institution können zu einer Distanzierung zwischen Angehörigen marginalisierter Minderheiten und der Polizei führen. Dabei besteht die Gefahr, dass das Sicherheitsbedürfnis in subkulturelle Gruppen getragen wird (vgl. P10, RN 60). Dies kann in Verbindung mit Vermeidungsverhalten sodann zur Entstehung von Parallelgesellschaften mit alternativen Konfliktlösungsstrategien führen, wie ein Teilnehmer beschrieb:

„Und der Effekt ist natürlich so, das ist nicht nur bei mir so, sondern auch bei ganz vielen Freunden und Familienmitgliedern, dass wenn man mal wirklich die Polizei braucht, wir nicht zur Polizei gehen. Weil die Polizei dann irgendwann auch als Feindbild gesehen wird. Man geht halt nicht zur Polizei, weil die Polizei ist die, die dich dein Leben lang bestraft haben für alles Mögliche. In dieser

³² Mit dem Begriff der „*weißen* Mehrheitsgesellschaft“ ist der privilegierte Teil der deutschen Bevölkerung gemeint, der nicht von Rassismus betroffen ist.

Parallelgesellschaft, die dann entsteht, wird die Polizei nicht mehr als Freund und Helfer gesehen, sondern als Feind, ganz klar. [...] Das ist auch ein Problem in dieser Gesellschaft, weil man dann bei Problemen nicht mehr zur Polizei geht, sondern die Sachen selber eh (...) klärt mit Gewalt des Stärkeren sozusagen.“
(P4, RN 13)

In Kombination mit weiteren rassistischen Ausgrenzungserfahrungen im Alltag kann Racial Profiling außerdem in dem Ausschluss marginalisierter Bevölkerungsgruppen von gesellschaftlicher Teilhabe resultieren. Nachdem der Polizei offenbar mehrere Fälle des vermuteten Diebstahls gemeldet worden waren, wurde ein Teilnehmer beispielsweise zusammen mit Freunden bei einem Konzertbesuch auf gestohlene Mobiltelefone abgetastet. Der einsatzleitende Polizeibeamte begründete die Maßnahme nach Schilderung des befragten Betroffenen unter anderem mit der Aussage: „Sie passen nicht zu dem Profilbild dieses Konzerts“ (P9, RN 13). Der Betroffene verließ aufgrund der Erfahrung die Konzerthalle. Er berichtete davon, im Allgemeinen bestimmte kulturelle Veranstaltungen zu meiden, wenn ihm der Einlass aufgrund seiner äußeren Merkmale möglicherweise verwehrt werden könnte (vgl. P9, RN 27 f.).

Durch die selektive Kriminalisierung benachteiligter Bevölkerungsgruppen reproduziert die Polizei zudem die gesellschaftlich-strukturelle Diskriminierung nicht-weißer Menschen. Werden diskriminierende Maßnahmen in der Öffentlichkeit durchgeführt, können dadurch Assoziationen in der Bevölkerung von einem Minderheitenstatus mit kriminellem Verhalten verstärkt werden (vgl. P4, RN 11). Ein selbstverstärkender Effekt ergibt sich, wenn polizeiliche Narrative über abweichendes Verhalten von nicht-weißen Menschen sich in einer Selektionspraxis niederschlagen, die vermehrt Menschen mit rassifizierten Merkmalen in den Fokus nimmt. Dabei besteht die Gefahr, dass stereotype Annahmen durch einzelne Negativerfahrungen fälschlicherweise als bestätigt betrachtet werden. Racial Profiling entwickelt dadurch den Charakter einer selbsterfüllenden Prophezeiung (vgl. P3, RN 48). Polizeiliche Diskriminierung perpetuiert und reproduziert sich damit selbst.

7. Diskussion

In der vorliegenden Untersuchung wurden zehn narrative Interviews durchgeführt, um mithilfe der Grounded-Theory-Methodologie auf der Basis der erhobenen Daten eine „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ zu generieren, die Diskriminierungserfahrungen aus der Perspektive von Betroffenen beschreibt und erklärt.

In dem siebten Gliederungspunkt soll zunächst das methodische Vorgehen der Theoriegenerierung kritisch reflektiert werden. Dabei sollen Limitationen herausgearbeitet und die Arbeit anhand von Gütekriterien qualitativer Sozialforschung bewertet werden. In Gliederungspunkt 7.2 werden die Ergebnisse sodann in den bisherigen Forschungsstand eingeordnet. Die Darstellung praktischer Implikationen der Forschungsergebnisse bildet den Abschluss der Diskussion.

7.1 Kritische Reflexion des methodischen Vorgehens und Einschränkungen in der Aussagekraft der entstandenen Theorie

Im fünften Gliederungspunkt wurden die zugrundeliegende Grounded-Theory-Methodologie und die verwendeten Methoden bereits umfassend beschrieben. Durch die eingenommene Forschungsperspektive, die Auswahl der Grounded-Theory-Methodologie im Allgemeinen und die Anwendung der einzelnen Methoden im Speziellen ergeben sich Einschränkungen in der Aussagekraft der Ergebnisse, die im Folgenden herausgearbeitet werden sollen.

Geeignete Kriterien zur Bewertung der wissenschaftlichen Qualität des Forschungsprojektes müssen die Ziele und den rekonstruktiven Charakter qualitativer Sozialforschung berücksichtigen. Wie Steinke (vgl. 2017, S. 323 f.) betont, ist es aufgrund der eingeschränkten Standardisierbarkeit qualitativer Verfahren notwendig, entsprechende Kriterien untersuchungsspezifisch an die jeweilige Fragestellung und die Methodologie anzupassen. Auf die für die vorliegende Arbeit spezifischen Gütekriterien wird nach der kritischen Reflexion der eingenommenen Forschungsperspektive und der verwendeten Grounded-Theory-Methodologie eingegangen.

7.1.1 Limitationen durch die Forschungsperspektive

Eine grundlegende Einschränkung der Aussagekraft der Ergebnisse ergibt sich bereits aus der Zielrichtung der Arbeit und der eingenommenen Forschungsperspektive. Übergeordnetes Ziel ist es, das Erleben von Racial Profiling aus der Perspektive von Betroffenen zu erforschen. Da die erhobenen Daten ausschließlich auf Betroffeneninterviews basieren, bleiben andere Sichtweisen, insbesondere die der Polizei, unberücksichtigt. Die entstandene Theorie ist daher nicht in der Lage, das Phänomen Racial Profiling umfassend zu erklären, sondern ist auf die Perspektive der Betroffenen beschränkt. Es handelt sich dabei um eine Einschränkung von entscheidender Bedeutung für die Interpretation der Ergebnisse, da nach dem bisherigen Forschungsstand von einer Perspektivendiskrepanz zwischen Polizei und Betroffenen bezüglich Rassismus und Diskriminierung auszugehen ist. Wie Abdul-Rahman und Kolleg*innen (vgl. 2020, S. 52) für den Kontext polizeilicher Gewaltausübung zeigen konnten,

wird polizeiliches Handeln von den Polizeibeamt*innen selbst nur selten als diskriminierend wahrgenommen, während die Bewertungen der Betroffenen davon oftmals abweichen. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stützen die Annahme einer solchen Perspektivendiskrepanz insoweit, dass die Polizeibeamt*innen bei Beschwerden über diskriminierendes Verhalten von Betroffenen zumeist als uneinsichtig erlebt werden und auf derartige Beschwerden oftmals Strategien der polizeilichen Machtdurchsetzung folgen (siehe 6.4.3).

Der Umstand, dass die Arbeit ausschließlich auf Erfahrungsschilderungen von Betroffenen basiert, ist insbesondere auch für die Interpretation der Kontextfaktoren von Racial Profiling relevant. Die Deutung der strukturellen Bedingungen der Polizei (siehe 6.3.2) und persönlichen Faktoren der Polizeibeamt*innen (siehe 6.3.1) gründet im Wesentlichen auf einer Bewertung äußerlich wahrnehmbaren Verhaltens einzelner Polizeibeamt*innen durch Betroffene. Persönliche oder kollektive Denkmuster und Einstellungen sowie tatsächliche organisatorische Bedingungen der Polizei konnten mit diesem Forschungsdesign nur mangelhaft untersucht werden, sodass die Aussagekraft der Theorie diesbezüglich als stark eingeschränkt betrachtet werden muss.

7.1.2 Grundlegende Limitation der Grounded-Theory-Methodologie und empirische Verankerung der Theorie

Die vorliegende Arbeit basiert auf der Grounded-Theory-Methodologie nach Corbin und Strauss (2015). Die Vorteile dieser qualitativen Methodologie für das Forschungsprojekt wurden bereits unter Gliederungspunkt 5.1 dargestellt. Gleichzeitig folgt aus der methodologischen Wahl jedoch auch eine grundlegende Einschränkung in der wissenschaftlichen Aussagekraft der Studienergebnisse.

Diese resultiert aus dem rekonstruktiv-qualitativen Charakter der Methodologie. Die Forschungsfragen sollen bei qualitativen Verfahren der Sozialforschung durch die Rekonstruktion von subjektiven Deutungsmustern und sozialem Sinn beantwortet werden (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2019, S. 118). Das Ziel ist es nicht, die erhobenen Daten hinsichtlich ihrer Häufigkeitsverteilung oder im Hinblick auf statistische Zusammenhänge auszuwerten, um vorgefertigte Hypothesen zu überprüfen. Die Grounded-Theory-Methodologie verfolgt vielmehr eine induktive, theoriegenerierende Zielrichtung (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 7). Im Gegensatz zu quantitativen Methoden ist es mit ihr nicht möglich, repräsentative Aussagen über statistische Häufigkeiten und Zusammenhänge zu treffen. Die vorliegende Arbeit bietet daher keine Anhaltspunkte zur Einschätzung der Häufigkeit von Racial Profiling. Des Weiteren handelt es sich bei den dargestellten Zusammenhängen um Annahmen, deren Kausalität nicht statistisch belegt ist.

Die entstandene Theorie kann stattdessen verstanden werden als Exploration des Phänomens Racial Profiling zur Generierung von neuen Ansätzen für darauf aufbauende zukünftige qualitative und quantitative Sozialforschung.

Die Qualität einer sozialwissenschaftlichen Theorie lässt sich unter anderem anhand des Grades ihrer empirischen Verankerung beurteilen. Um einen hohen Grad der empirischen Verankerung zu erreichen und damit dieses Gütekriterium qualitativer Sozialforschung zu erfüllen, muss die Theoriegenerierung dicht an den erhobenen Daten erfolgen und mithilfe einer systematischen Datenanalyse durchgeführt werden (vgl. Steinke 2017, S. 238 f.). Grundsätzlich gewährleistet die Grounded-Theory-Methodologie als kodifiziertes Verfahren zur induktiven Theorieentwicklung die notwendige empirische Verankerung (vgl. ebd., S. 328). Der auf Daten basierende, induktive Prozess ist dabei bereits namensgebend für diese Methodologie (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 7). Zur Veranschaulichung der empirischen Verankerung der vorliegenden Theorie wurden im sechsten Gliederungspunkt ausgewählte Interviewauszüge exemplarisch eingefügt, deren Kodierung zur Kategorie- und schließlich zur Theoriegenerierung beigetragen haben.

7.1.3 Kritische Reflexion der Samplingmethode

Ein zentrales Bewertungskriterium der Qualität eines Forschungsprojektes, das auf der Grounded-Theory-Methodologie basiert, ist der Grad der theoretischen Sättigung der entstandenen Theorie (vgl. Breuer et al. 2018, S. 361 ff.). Eine umfassende Sättigung ist dann erreicht, wenn im Rahmen eines theoretischen Samplings weitere erhobene Daten voraussichtlich nicht zu einer konzeptuellen Erweiterung oder Veränderung der Theorie beitragen würden (vgl. ebd., S. 361; Corbin und Strauss 2015, S. 139 ff.).

Strübing (vgl. 2014, S. 32) weist darauf hin, dass eine statistische Repräsentativität nicht Ziel eines Grounded-Theory-Ansatzes sei. Kruse (vgl. 2014, S. 57 f.) betont jedoch, dass auch im Rahmen qualitativer Sozialforschung ein gewisser Grad der Verallgemeinerung der Ergebnisse angestrebt werde. Eine solche Verallgemeinerung sei zumindest in eingeschränkter Form erreichbar, wenn auch bei geringer Stichprobengröße eine maximale Variation der untersuchten Fälle gegeben ist. Dieser Logik folgt auch das Prinzip der theoretischen Sättigung, denn eine solche ist erst dann anzunehmen, wenn die entwickelte Theorie ausreichend Variationsbreite aufweist (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 134 ff.). Der Umfang der erforderlichen Datenerhebung ist daher abhängig von der Heterogenität des untersuchten Feldes. Je heterogener das Untersuchungsfeld, desto größer muss der Umfang der Datenerhebung

sein, um eine maximale Variation und damit eine theoretische Sättigung zu erreichen (vgl. Breuer et al. 2018, S. 362).

Zwar wurden in der vorliegenden Arbeit Personen mit teilweise sehr unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen in sechs verschiedenen Bundesländern interviewt, die Variationsbreite der Erfahrungen bereits innerhalb dieser kleinen Personengruppe lässt jedoch auf eine weitaus größere Heterogenität von Racial-Profilings-Erfahrungen im gesamten Untersuchungsfeld schließen. Es ist daher anzunehmen, dass die Heterogenität des Feldes nicht vollständig abgebildet werden konnte.

Dies ist neben der geringen Anzahl der Interviewten auch auf die Samplingstrategie zurückzuführen, die offenbar einige soziale Gruppen strukturell nicht erreichte. So konnten trotz des englischsprachigen Teilnahmeaufrufs in den sozialen Medien ausschließlich Personen rekrutiert werden, die fließend, wenn auch nicht zwingend muttersprachlich, Deutsch sprachen. Den Erfahrungsberichten konnte des Weiteren entnommen werden, dass sich alle Befragten mindestens seit mehreren Jahren in Deutschland aufhielten oder hier geboren wurden. Soziale Gruppen wie beispielsweise geflüchtete oder aufgrund anderer Ursachen in jüngerer Vergangenheit immigrierte Personen konnten somit nicht einbezogen werden.

Das Durchschnittsalter der befragten Personen war zudem mit rund 28 Jahren relativ niedrig, wobei lediglich Personen zwischen 20 und 35 Jahren interviewt wurden. Dies kann unter anderem auf den initialen Feldzugang durch die Flyerverteilung an einer westdeutschen Universität und mithilfe der Social-Media-Plattform Instagram zurückgeführt werden.³³ Eine andere mögliche Erklärung bietet der Befund bisheriger Forschungsprojekte, dass vor allem junge Personen mit Racial Profiling konfrontiert werden (vgl. etwa Salentin 2008, S. 523). Auch in der vorliegenden Arbeit berichteten Betroffene von einer abnehmenden Kontrollbelastung mit steigendem Lebensalter (siehe 6.3.1).

Ferner kann als Einschränkung gelten, dass lediglich zwei Frauen an der Befragung teilgenommen haben. Der bisherige Forschungsstand lässt jedoch darauf schließen, dass am häufigsten junge nicht-weiße Männer von Racial Profiling betroffen sind (vgl. Aikins et al. 2021, S. 121 f.; Salentin 2008, S. 523).

Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass eine weitere Erhebung zu einer größeren Heterogenität der Daten und damit zu einer zusätzlichen

³³ Während der Großteil (65 %) der 14- bis 29-Jährigen in Deutschland Instagram mindestens einmal wöchentlich nutzt, ist der Anteil der wöchentlichen Nutzer*innen in anderen Altersgruppen wesentlich geringer (vgl. Beisch und Schäfer 2020, S. 467).

Ausdifferenzierung und Ergänzung der Theorie beigetragen hätte. Jedoch heben Corbin und Strauss (vgl. 2015, S. 140) hervor, dass ein Anspruch auf vollständige theoretische Sättigung im Rahmen eines Grounded-Theory-Ansatzes nicht realisierbar sei und entsprechende Limitationen der entstehenden Theorie unvermeidbar seien.

7.1.4 Kritische Reflexion der Erhebungsmethode

Bei der Rekrutierung von Teilnehmer*innen wurde auf einen hohen Grad an Transparenz bezüglich des Forschungsziels und der Forschungsmethoden geachtet. Vor Beginn der Interviews wurden die zu befragenden Personen umfassend über das Vorgehen und die Ziele der Erhebung aufgeklärt, um in die Teilnahme informiert einwilligen oder diese ablehnen zu können.

Dieses Vorgehen erschwerte es jedoch, tatsächliche Stegreiferzählungen zu produzieren, da viele der befragten Personen sich bereits vorab auf die Interviewsituation vorbereitet hatten, sodass die Erzählungen bereits teilweise gedanklich vorstrukturiert waren. Neben Schütze (vgl. 1984, S. 78) betont auch Küsters (vgl. 2009, S. 66) in diesem Kontext die Bedeutung einer möglichst spontanen Schilderung. Es schien jedoch bereits aus moralischen Gründen geboten, die Teilnehmer*innen vorab umfassend aufzuklären. Der dadurch entstehende Nachteil für die Stegreiferzählungen konnte teilweise über das erzählungsgenerierende Nachfragen im zweiten Hauptteil des Interviews ausgeglichen werden, da dabei spontan reagiert werden musste.

Eine weitere Herausforderung für die Interviewdurchführung ergab sich aus der pandemischen Lage im Herbst 2021. Im Erhebungszeitraum zwischen dem 29.09.2021 und dem 24.11.2021 wurden in allen Bundesländern schnell steigende Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in allen Altersgruppen beobachtet (vgl. RKI 2021, S. 5). Die ursprüngliche Planung von persönlichen Interviews konnte aufgrund einer drohenden Infektionsgefahr daher nicht umgesetzt werden. Für die qualitative Sozialforschung bieten persönliche Interviews gegenüber telefonischen Befragungen den Vorteil, dass eine vertrauensvollere Gesprächsatmosphäre geschaffen werden kann (vgl. Lamnek 2010, S. 315). Dieser Umstand ist insbesondere vor dem Hintergrund der sensiblen Thematik der vorliegenden Untersuchung bedeutend. Eine grundlegende Vertrauensbeziehung zwischen Interviewer und Teilnehmer*innen wurde als essenziell angesehen. Um ein persönliches Gespräch möglichst nachzustellen, wurden videobasierte Interviews durchgeführt.

Aus der Wahl des Kommunikationskanals ergaben sich jedoch Schwierigkeiten für die Umsetzung des Forschungsvorhabens. Zunächst wirkten sich temporäre Probleme mit der Internetverbindung negativ auf den Gesprächsverlauf aus und führten in einem Fall dazu, dass während des Interviews auf ein normales Telefongespräch

gewechselt werden musste. Des Weiteren wurden Teilnehmer*innen punktuell durch eingehende Anrufe oder physischen Besuch abgelenkt, sodass ihre freien Schilderungen unterbrochen wurden. Außerdem bestanden Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei einigen genutzten Plattformen, auch wenn integrierte Aufzeichnungswerkzeuge nicht genutzt wurden. Damit sich dies nicht negativ auf die Gesprächsbereitschaft der Teilnehmer*innen auswirkte, wurde die Entscheidung für eine Plattform den interviewten Personen überlassen.³⁴

7.1.5 Kritische Reflexion der Auswertungsmethode

Zur Auswertung der Interviews wurde das zyklische, mehrstufige Kodierverfahren der Grounded-Theory-Methodologie, bestehend aus offenem, axialem und selektivem Kodieren, angewendet (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 134 ff.; siehe 5.5).

Wie Schütz betont, handelt es sich bei Konstruktionen qualitativer Sozialforschung um „Konstruktionen zweiten Grades“ (Schütz 1971, S. 68), da die Interpretationen der Forschenden auf einer Rekonstruktion der Interpretationen der handelnden Subjekte (Konstruktionen ersten Grades) beruhen. Objektivität ist aufgrund der Charakteristik des Konstruktivismus nie gegeben, sodass Objektivität nicht als Gütekriterium qualitativer Sozialforschung herangezogen werden kann (vgl. Kruse 2014, 55 f.). Eine Interpretations-Intersubjektivität in dem Sinne, dass eine Analysegruppe einstimmig über die Deutung eines Textes entscheidet, könnte das Gütemerkmal der Objektivität für rekonstruktive Forschung übersetzen (vgl. ebd., S. 56).

Da die vorliegende Arbeit jedoch eine universitäre Abschlussarbeit darstellt, konnte nicht in einer solchen Analysegruppe gearbeitet werden. Folglich galt es, die intersubjektive Nachvollziehbarkeit von Forschungsschritten und -ergebnissen zu gewährleisten. Diese Nachvollziehbarkeit kann durch umfassende Dokumentation des Forschungsprozesses garantiert werden (vgl. Steinke 2017, S. 324 f.). Zu diesem Zweck wurden Samplings-, Erhebungs- und Auswertungsverfahren dokumentiert sowie die Dokumentationsregeln transparent dargestellt (siehe 5.). Ferner werden die der Theorie zugrundeliegenden Daten der Arbeit in Anhang E beigefügt. Interpretationsansätze im Rahmen des zyklischen Erhebungs- und Auswertungsverfahrens wurden in Forschungsmemos dokumentiert (siehe ebenfalls Anhang E, hinter den jeweiligen Transkriptionen) und die Ergebnisse anhand von exemplarischen Interviewauszügen dargestellt (siehe 6.). Diese umfängliche Dokumentation galt der bestmöglichen Gewährleistung intersubjektiver Nachvollziehbarkeit.

³⁴ Die Wahl der Teilnehmer*innen fiel auf verschiedene Anbieter. Die am häufigsten genutzten Plattformen waren Zoom und WhatsApp-Video-Anrufe.

Konstruktionen zweiten Grades sind aufgrund des möglichen Einflusses des Vorwissens und der Erfahrungen der forschenden Person nicht vollständig objektiv (vgl. Corbin und Strauss 2015, S. 78). Neben der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit kann deshalb die reflektierte Subjektivität als Gütekriterium qualitativer Sozialforschung gelten. Sie überprüft die methodische Reflexion des Einflusses der Vorannahmen und des biographischen Hintergrundes des Forschenden auf die Theoriebildung (vgl. Steinke 2017, S. 330 f.).

In der vorliegenden Untersuchung waren dabei die berufliche Tätigkeit des Forschenden bei einer Polizeibehörde, das Rezipieren wissenschaftlicher Texte zum Thema Racial Profiling sowie der zuvor durchgeführte Pretest³⁵ von Relevanz. Da der Forschende zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit in einem Verwaltungsstabsbereich einer Polizeibehörde beschäftigt war, bestand zwar kein unmittelbarer Bezug zum Thema Racial Profiling, dennoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die polizeispezifische Aus- und Fortbildung gewisse Vorannahmen evozierte. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Betrachtung des bisherigen Forschungsstandes (siehe 4.) sowie die Ergebnisse des Pretests die Interpretation der erhobenen Erfahrungsberichte unbewusst beeinflussten.

Corbin und Strauss (vgl. 2015, S. 78 f.) weisen darauf hin, dass ein ständiger Abgleich zwischen Vorannahmen und erhobenen Daten sowie ein strikter Fokus auf den Deutungsmustern der befragten Personen notwendig sind, um einen negativen Einfluss einer tendenziell angenommenen Subjektivität zu vermeiden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde versucht, dieser Empfehlung bestmöglich nachzukommen, indem eine Vielzahl von Forschungsmemos angefertigt wurde. Diese dienten einerseits dazu, Interpretationsmöglichkeiten der Daten aufzuzeigen, waren andererseits jedoch auch darauf gerichtet, das Sampling an der bisherigen Datenauswertung auszurichten, Datenlücken zu entdecken und potenzielle Widersprüche zu untersuchen. Somit wurde die Theoriegenerierung eng an die Datenerhebung gebunden, um den Einfluss bewusster oder unbewusster subjektiver Vorannahmen gering zu halten. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der entstandenen Theorie zwangsläufig um eine subjektive „Konstruktion zweiten Grades“ (Schütz 1971, S. 68) des Erlebens von Racial Profiling handelt.

³⁵ Der Pretest wurde im Rahmen von Studienmodul 9 des Masterstudienganges „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt.

7.2 Einordnung der Ergebnisse in den bisherigen Forschungsstand

In der vorliegenden Arbeit konnte eine „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ generiert werden. Es lassen sich in Zusammenschau mit dem bisherigen Forschungsstand einige Schlussfolgerungen bezüglich der Forschungsfragen ableiten, die im Folgenden diskutiert werden sollen.

7.2.1 Unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen

Die Frage, welche unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit Racial Profiling festgestellt werden können, lässt sich anhand der vorgestellten Theorie mithilfe verschiedener Intensitätsfaktoren und des jeweiligen Kontextes beantworten. Dabei haben die Art der polizeilichen Maßnahme, die Umstände deren Durchführung, die polizeiliche Kommunikation sowie gegebenenfalls die Art der Selektionsentscheidung einen Einfluss auf die wahrgenommene Intensität der Diskriminierung.

In der Erhebung der vorliegenden Studie zeigten sich unterschiedliche Erscheinungsformen von Racial Profiling, die von Befragungen und Identitätsfeststellungen über Durchsuchungen der Person bis hin zu einer anlasslosen gruppenbezogenen Erfassung in Dateisystem reichten. Auch Herrnkind (vgl. 2014, S. 37 ff.) weist auf ein breites Spektrum der Phänomenologie des Racial Profiling hin. In der vorliegenden Untersuchung konnte ein Beispiel der von Herrnkind beschriebenen und in der Literatur sonst wenig beachteten „Verdachtsgenerierung durch Dritte und polizeiliche[n] Verifikation“ (ebd., S. 42 f.) gefunden werden. Diese unprofessionelle polizeiliche Überprüfung einer extern generierten, auf rassifizierten Merkmalen beruhenden Verdachtskonstruktion wurde dem Einflussfaktor „Art und Umstände der Durchführung“ einer polizeilichen Maßnahme zugeordnet (siehe 6.2.3).

In Übereinstimmung mit den Befunden von Voigt und Kolleg*innen (vgl. 2017, S. 6521 ff.) konnte gezeigt werden, dass auch respektlose Kommunikation der Polizei gegenüber Angehörigen marginalisierter Minderheiten eine (zusätzlich) diskriminierende Wirkung entfalten kann. Dass die polizeiliche Anwendung von Gewalt zu einer besonders intensiven psychischen Belastung bei PoC und Menschen mit Migrationshintergrund führt, deckt sich mit den Ergebnissen des zweiten Zwischenberichts zum KviAPol-Forschungsprojekt (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 38 ff.).

Wie in der vorliegenden Arbeit insgesamt gezeigt werden konnte, ergeben sich durch das multidimensionale Zusammenwirken verschiedener Faktoren variierende Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit Racial Profiling.

7.2.2 Kontextfaktoren

Zur genaueren Differenzierung dieser unterschiedlichen Erfahrungen wurde unter anderem das intersektionale Zusammenwirken der Merkmale Geschlecht, Alter und sozialer Status mit rassistischen Zuschreibungen exemplarisch anhand von zwei Fällen analysiert (siehe 6.3.1). Ebenso wie bisherige Befunde (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 50; Aikins et al. 2021, S. 121 f.; Hunold et al. 2021; S. 40) unterstreicht die vorliegende Arbeit die Bedeutung einer multidimensionalen und intersektionalen Perspektive bei der Untersuchung polizeilicher Diskriminierung, die neben Rassifizierung auch andere Aspekte der Ungleichheit, Herrschaft und sozialen Machtverhältnisse berücksichtigt.

Persönliche Vorurteile und Verhaltensmuster von Polizeibeamt*innen basieren zu meist auf generalisierten negativen Erfahrungen, die mit einzelnen Personen gemacht wurden und auf eine vermeintlich homogene Gruppe übertragen werden. Dass derartige Erfahrungen handlungsleitend wirken, konnte auch in bisherigen Forschungsprojekten gezeigt werden (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 33 ff.; Stras-ser 2004, S. 10 f.). Wie bereits Behr (vgl. 2019, S. 39) feststellte, sind Diskriminierungspraxen dabei keine individuellen Pathologien. Sie basieren auf „(sub-)kulturell geteilten Menschenbildern“ (ebd., S. 39) bzw. polizeilichen Narrativen über marginalisierte Bevölkerungsgruppen. Während diese „berufsbedingten Konstruktionen der sozialen Wirklichkeit“ (ebd., S. 21) in der Praxisausbildung und der späteren praktischen Tätigkeit erworben und weitergegeben werden, verfehlt die theoretische Aus- und Fortbildung das Ziel, eine rassismuskritische und selbstreflexive Einstellung zu vermitteln.

Übereinstimmend mit bisherigen Befunden (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 16; Behr 2019, S. 38 f.; Belina 2016, S. 125; Epp 2017, S. 39; Lindemann und Schmid 2020) verweisen die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit darauf, dass Racial Profiling eine institutionalisierte Praxis und damit ein strukturelles Problem der Polizei darstellt. Neben einer adäquaten Aufarbeitungsmöglichkeit berufsbedingt verzerrter Wirklichkeitskonstruktionen fehlt es aus Sicht der Betroffenen in der Polizei an einem grundsätzlichen Problembewusstsein und einer angemessenen Fehlerkultur, wie in dieser Arbeit gezeigt werden konnte. Organisatorisch-strukturelle Faktoren begünstigen stattdessen diskriminierendes Verhalten.

Wie bereits Hunold (vgl. 2015, S. 114 ff.) sowie Hunold und Kolleginnen (vgl. 2021, S. 39 ff.) betont auch die entstandene „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ eine herausgehobene Bedeutung des Raumes bei der polizeilichen

Verdachtsgenerierung. Die strukturellen Bedingungen in Wohngebieten, die von Armut, Arbeitslosigkeit und allgemeiner Perspektivlosigkeit geprägt sind, tragen zu einem Generalverdacht gegenüber den dort lebenden nicht-weißen Menschen bei und stehen unter besonderer polizeilicher Beobachtung. Behr (vgl. 2019, S. 31 f.) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein als fremd wahrgenommenes Äußeres zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für polizeiliche Diskriminierung sei. Zusätzlich müssten der betroffenen Person Eigenschaften wie aggressiv oder frech zugeschrieben werden. Diese Assoziation erfolge an bestimmten Orten wie Bahnhöfen oder in Rotlichtmilieus. In der Gesamtschau ist damit auch im Kontext von Racial Profiling eine räumliche Ausrichtung des polizeilichen Handelns feststellbar.

Darüber hinaus konnte in dieser Arbeit gezeigt werden, dass die strukturellen Bedingungen in „sozialen Brennpunkten“ den Rahmen für Erfahrungen, Glaubenssätze und Einstellungen der hier aufwachsenden Menschen bilden. So beeinflussen sie langfristig die Beziehung zur Polizei und sensibilisieren insbesondere nicht-weiße Personen für polizeiliche Diskriminierung.

Wie in der „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ dargestellt, stehen die strukturellen Bedingungen der Polizei in Wechselwirkung mit gesellschaftlich verbreiteten Vorurteilen und Narrativen. Behr (vgl. 2019, S. 38) betont in diesem Zusammenhang, dass diskriminierende Routinen aus Sicht einiger Polizeibeamt*innen auf Zustimmung in Teilen der Bevölkerung stoßen. Singelstein (vgl. 2021, S. 390) weist zudem darauf hin, dass in gesellschaftlichen Diskursen soziale Probleme in diskriminierten Bevölkerungsgruppen rassistisch gedeutet werden. Eine scheinbar höhere Belastung hinsichtlich der registrierten Kriminalität für einige gesellschaftliche Gruppen werde so rassistisch statt mithilfe von sozialen Faktoren erklärt.

Die Befunde der vorliegenden Arbeit deuten darauf hin, dass politische Entscheidungen und Leitlinien einerseits die Prioritätensetzung und die Ausbildung der Polizei beeinflussen und andererseits zu oftmals diskriminierenden Lebensrealitäten in marginalisierten Bevölkerungsgruppen führen. Singelstein betont in diesem Kontext die gesellschaftliche Wirkung einer Kriminalpolitik, die bestimmte Kriminalitätsformen unter den Begriff der „Clan-Kriminalität“ subsummiert und deren Bearbeitung priorisiert. Diese Bezeichnung und eine derartige Sichtweise auf bestimmte Erscheinungsformen von Kriminalität tragen zu einem rassistischen Kriminalisierungsdiskurs bei (vgl. Singelstein 2021, S. 391).

7.2.3 Reaktions- und Interaktionsmuster

Es wurden in der vorliegenden Untersuchung zudem Interaktionsmuster zwischen Betroffenen von Racial Profiling und involvierten Polizeibeamt*innen untersucht. Dabei wurde übereinstimmend mit bisherigen Befunden (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 52 f.) festgestellt, dass Kritik an diskriminierenden polizeilichen Maßnahmen häufig auf Seiten der Polizei nicht verstanden wird.

Informelle sowie formelle Beschwerden sind nur wenig erfolgversprechend, wie die Befragung von Betroffenen von Racial Profiling zeigen konnte. Beschwerden werden teilweise aktiv erschwert, indem persönliche Identifizierungsmerkmale von Beamt*innen wie beispielsweise Dienstnummern trotz Aufforderung nicht kommuniziert werden. In eine ähnliche Richtung deuten Befunde des zweiten Zwischenberichts des KviAPol-Forschungsprojekts. Betroffene von als rechtswidrig wahrgenommener Polizeigewalt gaben hier unter anderem die geringe Erfolgsaussicht sowie die mangelnde Identifizierbarkeit der Täter*innen als Hauptgründe gegen eine Anzeigeerstattung an (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 43).

Dass Polizeibeamt*innen auf den Vorwurf der Anwendung von Racial Profiling zu meist mit Strategien der Machtdurchsetzung reagieren, ist ein Befund des vorliegenden Forschungsprojektes. Herrnkind (vgl. 2014, S. 38) weist darauf hin, dass in derartigen, emotional aufgeladenen Kontrollsituationen verbale und gewaltsame Auseinandersetzungen entstehen können. In der entstandenen Theorie aus der Perspektive von Betroffenen veranschaulicht die Metapher einer Spirale die Interaktionsmuster, die eine konstruktive kommunikative Konfliktlösung scheitern lassen. Der Ausgang der Konfliktsituation ist in dieser Theorie von der Beschwerdemacht der Betroffenen, der Handlungssicherheit der Beamt*innen und dem gefühlten Maß an externer Kontrolle der Polizei abhängig.

7.2.4 Individuelle und gesellschaftliche Langzeitfolgen

Zur Beantwortung der Forschungsfrage nach möglichen Langzeitfolgen von Racial Profiling wurden in diesem Forschungsprojekt individuelle und gesellschaftliche Langzeiteffekte in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren untersucht.

Es wurde dabei gezeigt, dass häufige diskriminierende Erfahrungen mit der Polizei, insbesondere wenn sie bereits in der Kindheit oder Jugend durchlebt werden, zu einer Identitätskrise führen können. Polizeiliche Selektionsentscheidungen anhand rassifizierter Merkmale können dazu führen, dass Betroffene ihr Erscheinungsbild hinterfragen und langfristig Selbstzweifel entwickeln. Dass anhaltende Erfahrungen der anlasslosen Verdächtigung Betroffenen die Botschaft vermitteln, wie Kriminelle zu

wirken bzw. „second-class citizens“ zu sein, stellten auch Epp und Kollegen (2014, S. 5) fest.

Betroffene von Racial Profiling können in unterschiedlichen Lebensbereichen ein Vermeidungsverhalten entwickeln, um den Kontakt mit der Polizei möglichst zu verhindern, wie die vorliegende Arbeit zeigen konnte. Dies kann sowohl das Unterlassen bestimmter Verhaltensweisen im Alltag als auch das Meiden bestimmter Orte umfassen. Die Befunde der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling in der Schweiz (vgl. KFRP 2019, S. 100 ff.) decken sich weitgehend mit diesen Befunden zu individuellen Langzeitfolgen. Auch Abdul-Rahman und Kolleg*innen (vgl. 2020, S. 39) identifizierten im Kontext polizeilicher Gewaltausübung ein ähnliches Vermeidungsverhalten als behaviorale Konsequenzen infolge der psychischen Belastung. Ebenso konnten hier unter anderem ein Vertrauensverlust in die Polizei, eine reizspezifische Sensibilisierung der Wahrnehmung sowie negative emotionale Reaktionen beim Anblick der Polizei festgestellt werden (vgl. ebd., S. 39). In Zusammenschau mit der vorliegenden Untersuchung ist hierbei beachtenswert, dass sehr ähnliche psychische Folgen nach einer gewaltfreien Racial-Profiling-Erfahrung aufzutreten scheinen wie nach einer als rechtswidrig bewerteten polizeilichen Gewaltausübung.

Für die gesellschaftliche Ebene weisen die vorliegenden Befunde darauf hin, dass durch die öffentliche Sichtbarkeit von Racial Profiling der Eindruck entstehen kann, das Kriminalitätsaufkommen in einigen marginalisierten Bevölkerungsgruppen sei besonders hoch. Thompson (2018, S. 206) spricht diesbezüglich von einer „gesellschaftlichen Kriminalisierung rassifizierter Subjekte“. Dieses Ergebnis kann im Kontext der polizeilichen Ausübung von Definitionsmacht interpretiert werden. Feest und Blankenburg (vgl. 1972, S. 116 ff.) beschreiben Mechanismen der sozial selektiven Kriminalisierung, bei denen die Wahrscheinlichkeit, „kriminell“ zu werden, sozial ungleich verteilt ist. Die Polizei hat in diesem Sinne bei geringer Beschwerdemacht des Gegenübers eine hohe Chance, ihre situationsspezifischen, handlungsleitenden Vorannahmen und Deutungen durchzusetzen. Aus dieser Perspektive bestimmt die Polizei in Ausübung ihrer Definitionsmacht auf gesellschaftlicher Ebene darüber, wer und was als kriminell angesehen wird.

Im Sinne des Labeling Approachs handelt es sich bei Kriminalität um ein „negatives Gut“ (Sack 1968, S. 469), das Chancen beschneidet und gesellschaftliche Ressourcen verteilt. Die Verteilungsmechanismen dieses negativen Gutes sind Ergebnis

eines gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses. „In diesem Sinne ist abweichendes Verhalten das, was andere als abweichend definieren“ (ebd., S. 470). Eine sozial selektive Kriminalisierung diskriminierter Minderheiten stellt in diesem Sinne eine gesellschaftliche Stigmatisierung dar, die gesellschaftliche Vorurteile reproduziert und rassistische Benachteiligung perpetuiert. In Übereinstimmung mit den Befunden von Lindemann und Schmid (2020) kommt auch die vorliegende Untersuchung zu dem Schluss, dass Racial Profiling durch eine solche Stigmatisierung zur selbsterfüllenden Prophezeiung werden kann. Vermehrte Kontrollen von PoC und Menschen mit Migrationshintergrund führen zur Feststellung eines vermeintlich erhöhten Kriminalitätsaufkommens in diesen sozialen Gruppen. Die diskriminierende Praxis wirkt auf diese Weise selbstlegitimierend.

Wie vorliegend gezeigt werden konnte, können kollektive Einstellungs- und Verhaltensänderungen von Betroffenen auf der gesellschaftlichen Ebene zur Entstehung von Parallelgesellschaften führen, in denen Konflikte gewaltsam und ohne Einbindung der Polizei ausgetragen werden. Heitmeyer und Kollegen (1997, S. 161) sprechen hier von einem „Rückzug in die eigene ethnische Gruppe“ infolge staatlicher Diskriminierung. Sunshine und Tyler (vgl. 2003, S. 535) stellten in diesem Kontext fest, dass gesetzeskonformes Verhalten von Bürger*innen und Unterstützung für die Polizeiarbeit von der wahrgenommenen Legitimität des Handelns der Institution abhängig ist. Die Bereitschaft zur Kooperation mit der Polizei und zur Befolgung der bestehenden Gesetze sei demnach höher, wenn polizeiliches Handeln allgemein als gerecht bewertet wird.

Zusammenfassend wirkt Racial Profiling damit nicht nur individuell ausgrenzend, sondern trägt zur Entstehung von Parallelgesellschaften bei, in denen durch den wahrgenommenen Legitimitätsverlust polizeilichen Handelns das staatliche Gewaltmonopol zumindest partiell infrage gestellt wird und alternative Mechanismen der Konfliktlösung die ordnungserhaltende Funktion der Polizei zunehmend ablösen.

7.3 Praktische Implikationen der Befunde

Glaser und Strauss (vgl. 1967, S. 237) haben bereits früh betont, dass mit der Grounded-Theory-Methodologie entwickelte Theorien eine praktische Anwendbarkeit und Bedeutung haben sollten. Daher wird im Folgenden darauf eingegangen, welche notwendigen Veränderungen sich aus der entstandenen Theorie für die Polizeiarbeit ableiten lassen. Ausgehend von den Forderungen der interviewten Betroffenen werden verschiedene Maßnahmen gegen Racial Profiling diskutiert.

Die befragten Betroffenen fordern grundsätzlich eine veränderte Selektionspraxis bei polizeilichen Maßnahmen, die rassifizierte Merkmale nicht als Selektionskriterien berücksichtigt (vgl. etwa P2, RN 34, 45; P7, RN 41; P8, RN 10). Eine weitere grundlegende Forderung bezieht sich auf das polizeiliche Kommunikationsverhalten, welchem, wie in der vorliegenden Untersuchung gezeigt werden konnte, eine nicht unwesentliche Bedeutung für das Erleben von Diskriminierung zukommt. Die Kommunikation sollte dabei vor allem respektvoller, ruhiger und empathischer gestaltet werden (vgl. etwa P1, RN 26; P3, RN 35; P8, RN 47).

In der Analyse der Kontextfaktoren von Racial Profiling wurde festgestellt, dass die ursächlichen und begünstigenden Faktoren auf individueller, organisatorisch-struktureller sowie gesellschaftlicher Ebene liegen (siehe 6.3.). Dementsprechend sind unterschiedliche Strategien gegen Racial Profiling notwendig, die die verschiedenen Problembereiche adressieren.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es sich bei Racial Profiling in der Regel nicht um individuelle Verfehlungen einzelner Polizeibeamt*innen handelt, sondern um eine institutionalisierte Praxis. Gleichzeitig konnten in den untersuchten Fällen auch Hinweise auf rassistische Einstellungen gefunden werden, die offenbar handlungsleitend wirkten (zu persönlichen Einstellungen und Verhaltensmustern siehe 6.3.1). Zur Entfaltung einer diskriminierenden Wirkung müssen entsprechende Einstellungen nicht bewusst vorliegen. Auch implizite stereotype Annahmen können Deutungen, Entscheidungen und Verhaltensweisen beeinflussen (vgl. Staats et al. 2017, S. 10). Da diskriminierungsbegünstigende Einstellungen vor allem in der Praxis durch die Generalisierung negativer Erfahrungen erworben und im Kolleg*innenkreis in Form kollektiver Narrative weitergegeben werden, müssen Angebote zur Reflexion von belastenden dienstlichen Erfahrungen geschaffen werden.

Denkbar ist hier beispielsweise eine obligatorische Supervision, in welcher die Alltagserfahrungen und daraus abgeleitete Glaubenssätze und Verhaltensweisen thematisiert werden. Politisch gefordert wird teilweise auch die Einführung eines Rotationsprinzips in Arbeitsbereichen, in denen Polizeibeamt*innen mit besonderen Belastungen konfrontiert werden und daher die Gefahr einer diskriminierungsbegünstigenden Wahrnehmungsverzerrung besteht (vgl. Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Landtagsfraktion NRW 2020). Dieser Vorschlag ist im Kontext von Racial Profiling zu begrüßen, da nicht nur eine Blickverengung verhindert, sondern auch der Ausbildung stereotyper kollektiver Narrative vorgebeugt werden könnte.

In der theoretischen Aus- und Fortbildung der Polizeibeamt*innen sollte zudem ein rassismussensibler Umgang mit polizeispezifischen, aber auch gesamtgesellschaftlichen Vorurteilen vermittelt werden. In einem ersten Schritt scheint es geboten, über die schwerwiegenden psychischen Folgen für die Betroffenen und die ausgrenzenden gesellschaftlichen Effekte von Racial Profiling aufzuklären, um ein grundlegendes Problembewusstsein zu schaffen. Dabei sollte ein unmittelbarer Austausch mit Betroffenen herbeigeführt werden, damit ein gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Perspektive entwickelt werden kann. Dies könnte im Rahmen einer moderierten Gruppendiskussion in einer Lehr- bzw. Fortbildungsveranstaltung umgesetzt werden. Für einige der interviewten Betroffenen erschien ein solcher Austausch mit der Polizei besonders wichtig, um zukünftig Konflikte zu vermeiden (vgl. P5, RN 43; P6, RN 47 ff.; P10, RN 56).

Im Rahmen der praktischen Aus- und Fortbildung sollten zudem Kommunikationsseminare angeboten werden, in denen über die mögliche diskriminierende Wirkung der Sprache aufgeklärt wird. Es sollten Kommunikationstechniken vermittelt werden, um polizeiliches Handeln transparent und respektvoll zu erklären und zu begründen. Damit könnte eine negative, selbstverstärkende Interaktionsspirale zwischen Polizei und Betroffenen, die in einer verbalen oder physisch-gewaltvollen Eskalation endet, bestenfalls vermieden werden.

Ausgangspunkt der Veränderung der rassistisch diskriminierenden Polizeipraxis muss ein selbstkritischer und konstruktiver Umgang mit Fehlern sein. Insgesamt ist im übergeordneten Kontext von Rechtsextremismus und Rassismus in der Polizei eine neue Fehlerkultur notwendig (vgl. Feltes und Plank 2021, S. 64 ff.; Singelstein 2021, S. 388 f.). Statt eine abwehrende Reaktion auszulösen, muss Kritik von Betroffenen von Racial Profiling ernst genommen werden. Fehler müssen eingestanden und aufgearbeitet werden. Dem steht das Selbstbild der Polizei als fehlerlose Institution entgegen (vgl. Singelstein 2021, S. 389). Es gilt daher, Racial Profiling als strukturelles Problem anzuerkennen, ohne die damit zusammenhängende Kritik als gezielte Diffamierung zu verstehen. Ein solches Problembewusstsein ist die Voraussetzung für die Behebung strukturell-organisatorischer Missstände. Es setzt ein Verständnis von Racial Profiling voraus, das nicht allein am Fehlverhalten einzelner Individuen festgemacht werden kann, sondern Racial Profiling als Produkt gesellschaftlicher Machtverhältnisse versteht, das gleichzeitig zur Reproduktion bestehender Strukturen beiträgt.

Es besteht zudem ein Verbesserungsbedarf bei dem Umgang mit Beschwerden von Betroffenen. Dies betrifft den Prozess des Beschwerdeverfahrens und die Identifizierbarkeit einzelner Polizeibeamt*innen. Das Beschwerdeverfahren muss transparent und unabhängig gestaltet werden, um eine tatsächliche Aufarbeitung von Fehlverhalten zu ermöglichen.

Von einfachen Beschwerdestellen bis hin zu unabhängigen Polizeibeauftragten, die zwischen Bürger*innen und Polizeibediensteten im Konfliktfall vermitteln sollen, existieren in den Bundesländern bisher unterschiedliche Ansätze. Einige Bundesländer verfügen über noch gar keine ausgewiesene Beschwerdemöglichkeit für Bürger*innen (für eine Bestandsaufnahme siehe Walter 2021, S. 244 ff.). Töpfer (vgl. 2014, S. 14 f.) empfiehlt die Einrichtung unabhängig und transparent agierender Ombudsstellen.³⁶ Diese sollen mutmaßlich menschenrechtswidriges Verhalten von Polizeibediensteten prüfen, auf generelle Missstände aufmerksam machen, Handlungsempfehlungen gegenüber Politik und Polizeidienststellen aussprechen und mit Einverständnis der betroffenen Bürger*innen festgestelltes strafrechtlich relevantes Verhalten an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten. Zur Aufgabenerledigung sollten sie über das Recht zur Akteneinsicht verfügen, Befragungen durchführen und Amtshilfe anfordern dürfen. Das von Töpfer vorgeschlagene Verfahren könnte dabei auch von unabhängigen Polizeibeauftragten übernommen werden. Entscheidend für ein effektives Beschwerdeverfahren im Kontext von Racial Profiling erscheint die tatsächliche institutionelle Unabhängigkeit der jeweiligen Stelle sowie die unmittelbare Zugänglichkeit für jede Person, um eine polizeiliche Filterung der Beschwerden zu vermeiden.

Voraussetzung eines effektiven Beschwerdeverfahrens ist die Identifizierbarkeit einzelner Polizeibeamt*innen. In der vorliegenden Untersuchung wurden diesbezüglich Defizite aufgezeigt, da einige Polizeibedienstete die Herausgabe von Identifizierungskennzeichen offenbar verweigerten. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht könnte dieses Problem lösen.

Darüber hinaus verweisen Feltes und Plank (vgl. 2021, S. 61) auch auf die Bedeutung der unmittelbaren sozialen Kontrolle durch Vorgesetzte und Kolleg*innen. Erforderlich erscheint hier die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Schutz von Whistleblower*innen, um innerbehördliche Missstände ohne Angst vor disziplinarrechtlichen Konsequenzen aufdecken zu können (vgl. ebd., S. 57 f.).

³⁶ Ombudsstellen zeichnet für Töpfer im Gegensatz zu Ermittlungsstellen aus, dass sie auch Beschwerden über nicht strafrechtlich relevantes, aber menschenrechtswidriges polizeiliches Verhalten bearbeiten (vgl. Töpfer 2014, S. 12).

Diversity Management als Wertschätzung und Förderung der interpersonalen Unterschiedlichkeit in einer Organisation wird ebenfalls als mögliche Strategie gegen Rassismus in Sicherheitsbehörden und diskriminierendes polizeiliches Handeln diskutiert (vgl. Feltes und Plank 2021, S. 60; Geist 2021, S. 188). Die in der vorliegenden Untersuchung befragten Betroffenen sehen mögliche Vorteile in der Erhöhung des Anteils von PoC und migrantisch gelesenen Personen in der Polizei (vgl. P3, RN 62; P4 RN 40; P5, RN 37; P7, RN 55). Gleichzeitig betonen sie jedoch, dass auch eine personell vielfältige und diverse Polizei gesellschaftliche Minderheiten diskriminieren kann (vgl. P3, RN 63; P4, RN 41; P5, RN 37). Zwar kann ein erfolgreiches Diversity Management zu mehr Repräsentanz und Sichtbarkeit von PoC und migrantisch gelesenen Personen beitragen, damit geht jedoch nicht automatisch eine Veränderung der institutionalisierten Praxis des Racial Profiling einher. Entscheidend erscheint hier die Beseitigung strukturell-organisatorischer Ursachen und Begünstigungsfaktoren in der Polizei, die offenbar einen größeren Einfluss als individuelle Einstellungen ausüben.

Da Racial Profiling in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext rassistischer Machtstrukturen eingebunden ist, müssen Gegenstrategien auch auf dieser Ebene ansetzen. Eine rechtspopulistische Rhetorik der AfD, in der Migration als Sicherheitsrisiko dargestellt und ein erhöhter Strafverfolgungsdruck als Lösung präsentiert wird (vgl. Hestermann und Hoven 2019, S. 137 ff.), kann im öffentlichen und polizeiinternen Diskurs den Eindruck erwecken, eine höhere Kontrollintensität gegenüber als fremd gelesenen Personen sei gerechtfertigt. Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Debatte über Rassismus und die sozialen Ursachen von Kriminalität zu führen. Dramatisierende und generalisierende Darstellungen bezüglich einer Kriminalitätsmehrbelastung vor allem für Gruppen männlicher Zugewanderter etwa bei Sexualdelikten sind im medialen und politischen Raum zurückzuweisen (vgl. Hörnle 2018, S. 222).

Wie gezeigt werden konnte, bestimmt die Beschwerdemacht der Betroffenen darüber, in welchem Ausmaß die Polizei ihre Definitionsmacht durchsetzen kann. Sie hat damit einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf der Interaktion zwischen Polizei und Betroffenen und die Intensität der Diskriminierungserfahrung durch Racial Profiling (siehe 6.4.2. und 6.4.3). Empowerment von marginalisierten Bevölkerungsgruppen durch die Aufklärung über die Rechte gegenüber der Polizei und einem Zusammenschluss von diskriminierten Personen in aktivistischen Netzwerken kann einerseits

den Handlungsspielraum in einer Diskriminierungssituation erhöhen und andererseits politischen Druck auf die Institution Polizei ausüben (vgl. KFRP 2019, S. 141 f.).

Im Kontext der Asylpolitik fand die Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling in der Schweiz (vgl. ebd., S. 139 f.) außerdem Hinweise darauf, dass ein sicherer Aufenthaltsstatus als Schutzfaktor vor polizeilicher Diskriminierung wirken kann. Das Wissen um einen prekären Aufenthaltsstatus führe dagegen zu einem Gefühl der vollständigen Rechtlosigkeit und mindere die Wahrscheinlichkeit einer Beschwerde gegen diskriminierendes Verhalten. Insgesamt sollte daher die Integration von geflüchteten Menschen mit rechtlicher Bleibeperspektive beschleunigt werden.

Gesetzliche Handlungsnormen wie § 22 Abs. 1a BPolG intendieren zwar keine Diskriminierung, können jedoch in ihrer praktischen Umsetzung eine unmittelbar diskriminierende Wirkung entfalten. Vor allem aufgrund des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG fordert Cremer (vgl. 2017, S. 412) daher die Aufhebung polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen für Personenkontrollen ohne konkreten Verdacht auf Bundes- und Landesebene. Bereits 2007 empfahl auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (vgl. ECRI 2007, S. 4), polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen zwingend an einen begründeten Verdacht zu binden, der auf objektiven Kriterien basiert, um Racial Profiling zu unterbinden. Dadurch könnte der Institutionalisierung polizeilicher Diskriminierung auf legislativer Ebene begegnet werden.

In der Gesamtschau ist die Kombination verschiedener Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig, um Racial Profiling zukünftig zu verhindern. Die institutionalisierte Praxis muss dabei stets in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet werden, der Ursache und teilweise auch Produkt rassistischer polizeilicher Diskriminierung ist.

8. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit ist der übergeordneten Forschungsfrage nachgegangen, wie Betroffene in Deutschland Racial Profiling erleben. Zur Beantwortung dieser Frage wurden zehn narrative Interviews mit Personen geführt, die in ihrem bisherigen Leben bereits entsprechende diskriminierende Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben. Mithilfe der Grounded-Theory-Methodologie nach Corbin und Strauss (2015) wurden die Interviews ausgewertet, um die vier untergeordneten Forschungsfragen nach unterschiedlichen Arten von Diskriminierungserfahrungen, Kontextfaktoren von Racial Profiling, Interaktionsmustern von Betroffenen und Polizeibeamt*innen und

möglichen Langzeitfolgen für den Alltag der Betroffenen sowie für die Gesellschaft zu beantworten. Als zentrales Ergebnis der Arbeit wurde eine „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“ entworfen, welche die Erkenntnisse zu den untergeordneten Fragen als zusammenhängende Elemente einer umfassenden Theorie darstellt und somit die übergeordnete Forschungsfrage beantwortet.

Es konnte gezeigt werden, dass Racial Profiling verschiedenartige und hinsichtlich der Intensität variierende Diskriminierungserfahrungen auslösen kann. Dabei haben mindestens die Art der polizeilichen Maßnahme, die Umstände deren Durchführung, das Selektionsverhalten der Polizei sowie die polizeiliche Kommunikation einen Einfluss darauf, wie Racial Profiling in einer konkreten Situation von Betroffenen wahrgenommen wird. Es handelt sich um ein komplexes Phänomen, dessen Wirkung nicht allein darauf basiert, dass eine nicht-weiße Person aufgrund ihrer äußeren Merkmale von der Polizei für eine Maßnahme ausgewählt wird. Vielmehr ist die Gesamtbotschaft entscheidend, die von den Polizeibeamt*innen gegenüber den betroffenen Personen durch ihr Handeln sowie durch verbale, nonverbale und paraverbale Kommunikation vermittelt wird.³⁷

Das polizeiliche Verhalten im Kontext von Racial Profiling basiert auf situationsspezifischen Vorannahmen und Verhaltensmustern. Diese beruhen nicht nur auf persönlichen Vorurteilen und individuellen Angewohnheiten, sondern sind in einen organisatorisch-strukturellen Kontext eingebunden. Kollektive Narrative über negative Erfahrungen mit nicht-weißen Personen transportieren Einstellungen sowie Emotionen und verdichten sich zu einem institutionalisierten Wissen, das handlungsleitend wirkt. Wahrnehmungsverzerrende Erfahrungen mit diskriminierten Minderheiten werden zumeist in der Praxis gemacht, wobei der Raum für eine adäquate Reflexion der Erlebnisse und eine rassismussensible Ausbildung fehlt. Racial Profiling stellt sich somit als institutionalisierte Praxis dar, die in die Strukturen der Polizei eingeschrieben ist. Es muss in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet werden, in welchem politische Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen einen zumindest mittelbaren Einfluss auf polizeiliche Handlungsroutinen ausüben und bestimmte Minderheiten strukturell diskriminiert werden. Rassismus ist kein rein polizeispezifisches Problem, entfaltet jedoch aufgrund der gesellschaftlich machtvollen Position der Polizei durch sie eine besonders intensive Diskriminierungswirkung.

³⁷ Nonverbale Anteile der Kommunikation umfassen beispielsweise Mimik, Gestik, Blickkontakt und Körperhaltung. Spracheigenschaften wie Intonation, Stimmlage und Lautstärke sind der paraverbalen Kommunikation zuzuordnen (vgl. Hoos-Leistner 2019, S. 26 ff.).

Racial Profiling löst bei den Betroffenen in der Regel negative Emotionen wie Ärger oder Angst aus und wird als ausgrenzend wahrgenommen. Unter anderem abhängig von ihren individuellen Handlungs- und Beschwerdemöglichkeiten und ihrem emotionalen Zustand in einer konkreten Situation stehen Betroffenen verschiedene Verhaltensreaktionen zur Verfügung. Beschwerden über als rassistisch wahrgenommene Polizeimaßnahmen haben aufgrund einer defizitären Fehlerkultur der Polizei und eines oftmals fehlenden Problembewusstseins bei den Beamt*innen nur eine geringe Erfolgswahrscheinlichkeit. Kritik führt stattdessen häufig zu einer polizeilichen Machtdurchsetzung, sodass sich Betroffene zumeist in einer unterlegenen Position befinden. Ein übersteigertes Dominanzverhalten der Polizei kann bei geringer Beschwerdemacht der Betroffenen und fehlender externer Kontrolle der Polizeibeamt*innen zu einer zusätzlichen Diskriminierung führen.

Sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene hat Racial Profiling weitreichende Folgezeitfolgen. Ausgrenzungserfahrungen durch die Polizei können zur Entstehung von Identitätskrisen beitragen und soziale Beziehungen der Betroffenen belasten. Vertrauenserschütternde Erfahrungen mit der Polizei können zum Rückzug in subkulturelle Normengemeinschaften führen, in denen Konflikte gewaltvoll ausgetragen werden. Racial Profiling hat somit eine gesellschaftsspaltende Wirkung, indem es die Bildung von Parallelgesellschaften begünstigt. Es führt zur Reproduktion von Vorurteilen und entwickelt damit den Charakter einer selbsterfüllenden Prophezeiung, die die strukturelle Benachteiligung nicht-weißer Minderheiten gesellschaftlich perpetuiert.

Es bedarf der Kombination unterschiedlicher Strategien gegen Racial Profiling. Dazu zählen auf strukturell-organisatorischer Ebene der Polizei vor allem die Schaffung von Räumen für die Reflexion negativer dienstlicher Erfahrungen und eine rassismussensible Aus- und Fortbildung. Ausgangspunkt der Veränderung muss eine neue Fehlerkultur sein, die die Institutionalisierung von Racial Profiling anerkennt, diesbezüglich ein Problembewusstsein für die kurz- und langfristigen Folgen entwickelt und Kritik als Anlass für Verbesserung wahrnimmt statt als pauschale Diffamierung der Beschäftigten. Es müssen unabhängige Beschwerdestellen für Betroffene geschaffen werden, die mit den notwendigen personellen, finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten ausgestattet werden, um eine Aufklärung gemeldeter rassistischer Vorfälle zu ermöglichen und entsprechende organisatorische Verbesserungsempfehlungen auszusprechen. Empowerment von Angehörigen diskriminierter Minderheiten kann ihre gesellschaftliche Position stärken und ihre Beschwerdemacht ausbauen. Insgesamt

ist eine gesamtgesellschaftliche Debatte über Rassismus notwendig, die Racial Profiling als Produkt ungleicher Machtverhältnisse versteht und dabei die perpetuierende Wirkung institutionalisierter Praxen berücksichtigt.

Die vorliegende Arbeit hat die Perspektive von Betroffenen untersucht. Zukünftige Forschungsprojekte sollten auch die Sichtweisen von Polizeibeamt*innen einbeziehen und diese mit den vorgestellten Befunden abgleichen, um ein umfassenderes Bild von Racial Profiling zu erhalten. Erforderlich sind sowohl qualitative als auch quantitative Untersuchungen, um einerseits Deutungsmuster der Beamt*innen zu erheben und andererseits das Ausmaß institutionalisierter Diskriminierung festzustellen.

Nach Ansicht der interviewten Teilnehmer*innen ist eine Veränderung der institutionalisierten Praxis am ehesten durch einen Austausch zwischen Betroffenen und Polizeibeschäftigten möglich. Gegenseitiger Respekt sollte dabei die Grundlage für eine lösungsorientierte Verständigung sein. Die polizeiliche Aus- und Fortbildung wäre hier eine geeignete Plattform für diesen Austausch, in denen Betroffene ihre Diskriminierungserfahrungen schildern und auf die schwerwiegenden Folgen von Racial Profiling hinweisen könnten. Eine kurze Zusammenfassung ihres Erlebens könnte hier beispielsweise wie folgt lauten: „Du bist hier anders, egal ob du einen deutschen Pass hast!“ (P7, RN 11).

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias* (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“. Ruhr-Universität Bochum. Bochum. Online verfügbar unter https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf, zuletzt aktualisiert am 11.11.2020, zuletzt geprüft am 24.10.2021.
- Aikins, Muna A.; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua K.; Gyamerah, Daniel; Yildirim-Camilan, Deniz* (2021): Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin. Online verfügbar unter www.afrozensus.de, zuletzt geprüft am 30.01.2022.
- Aliverti, Ana* (2020): Patrolling the "Thin Blue Line" in a world in motion. An exploration of the crime–migration nexus in UK Policing. In: *Theoretical Criminology* 24, S. 8–27.
- Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling - Gefährliche Orte anschaffen (AdBKB)* (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der "anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle". In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt, New York: Campus Verlag (Sozialwissenschaften 2018), S. 181–196.
- Balibar, Étienne; Wallerstein, Immanuel M.* (1992): *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*. 2. Auflage. Hamburg: Argument Verlag.
- Bardow, Dominik* (2021): Görli-Anwohner kritisieren Polizei für Racial Profiling. In: *Berliner Zeitung*, 08.02.2021. Online verfügbar unter <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/anwohner-am-goerlitzer-park-kritisieren-die-polizei-fuer-racial-profiling-li.138132?pid=true>, zuletzt geprüft am 12.02.2022.
- Barskanmaz, Cengiz* (2019): *Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. 1. Auflage. Berlin: Springer.
- Becker, Howard S.* (1963): *Outsiders. Studies in the sociology of deviance*. New York: The Free Press.
- Behr, Rafael* (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Springer eBook Collection), S. 17–46.
- Beisch, Natalie; Schäfer, Carmen* (2020): Internetnutzung mit großer Dynamik: Medien, Kommunikation, Social Media. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2020. In: *Media Perspektiven* (9), 462-481.
- Belina, Bernd* (2016): Der Alltag der Anderen. Racial Profiling in Deutschland? In: Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch (Hg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 125–146.
- Belina, Bernd; Keitzel, Svenja* (2018): Racial Profiling. In: *Kriminologisches Journal* 50 (1), S. 18–24.
- Bojadžijev, Manuela* (2013): Wer von Rassismus nicht reden will. Einige Reflexionen zur aktuellen Bedeutung von Rassismus und seiner Analyse. In: Imke Schmincke und Jasmin Siri (Hg.): *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*. Bielefeld: transcript (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft).

- Boysen, Sigrid* (2020): Racial Profiling. In: JURA - Juristische Ausbildung 42 (11), S. 1192–1199.
- Breuer, Franz; Muckel, Petra; Dieris, Barbara* (2018): Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer (SpringerLink Bücher).
- Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Landtagsfraktion NRW* (2020): Positionspapier. 10-Punkte-Plan gegen Rechtsextremismus und Rassismus in den Sicherheitsbehörden. Online verfügbar unter <https://gruene-fraktion-nrw.de/2020/10/10-punkte-plan-gegen-rechts-extremismus-und-rassismus-in-den-sicherheitsbehoerden/>, zuletzt aktualisiert am 06.10.2020, zuletzt geprüft am 08.02.2022.
- Corbin, Juliet; Morse, Janice M.* (2003): The Unstructured Interactive Interview. Issues of Reciprocity and Risks when Dealing with Sensitive Topics. In: Qualitative Inquiry 9 (3), S. 335–354.
- Corbin, Juliet M.; Strauss, Anselm L.* (2015): Basics of Qualitative Research. Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory. 4. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: SAGE.
- Cremer, Hendrik* (2013): "Racial Profiling" - Menschenrechtswidrige Polizeikontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). Berlin. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2022.
- Cremer, Hendrik* (2017): Racial Profiling. Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In: Karim Fereidooni und Meral El (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 405–414.
- Crenshaw, Kimberlé W.* (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum 1 (8), S. 139–167.
- Dengler, Pascal; Foroutan, Naika* (2017): Die Aufarbeitung des NSU als deutscher Stephen-Lawrence-Moment? Thematisierung von institutionellem Rassismus in Deutschland und Großbritannien. In: Karim Fereidooni und Meral El (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 429–446.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (2020): Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung. Stellungnahme. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Racial_Profiling_Bund_Laender_muessen_polizeil_Praxis_ueberpruefen.pdf, zuletzt geprüft am 01.11.2021.
- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen* (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. Unter Mitarbeit von Sandra Pöschl. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Edwards, Frank; Lee, Hedwig; Esposito, Michael* (2019): Risk of being killed by police use of force in the United States by age, race–ethnicity, and sex. In: PNAS 116 (34), S. 16793–16798.
- End, Markus* (2017): Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg. Online verfügbar unter

<https://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungsansatze-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/>, zuletzt geprüft am 01.11.2021.

Epp, Charles R.; Maynard-Moody, Steven; Haider-Markel, Donald P. (2014): *Pulled over. How police stops define race and citizenship.* Chicago, London: The University of Chicago Press (The Chicago series in law and society).

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2007): *Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11 von ECRI. Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit.* Council of Europe Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. Straßburg. Online verfügbar unter <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5ade>, zuletzt aktualisiert am 04.10.2007, zuletzt geprüft am 10.02.2022.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2020): *ECRI-Bericht über Deutschland. Sechste Prüfungsrunde.* Hg. v. Council of Europe Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. Straßburg. Online verfügbar unter <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>, zuletzt aktualisiert am 17.03.2020, zuletzt geprüft am 02.10.2021.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2010): *Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes "Ethnic Profiling" erkennen und vermeiden: ein Handbuch.* Luxemburg: Amt f. Veröff. der Europäischen Union. Online verfügbar unter <https://fra.europa.eu/de/publication/2012/diskriminierendes-ethnic-profiling-erkennen-und-vermeiden>, zuletzt geprüft am 06.10.2021.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017a): *EU-MIDIS II: Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Main results.* Luxemburg: Amt f. Veröff. der Europäischen Union. Online verfügbar unter http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf, zuletzt geprüft am 24.10.2021.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017b): *EU-MIDIS II: Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Technical report.* Luxemburg: Amt f. Veröff. der Europäischen Union. Online verfügbar unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-technical-report_en.pdf, zuletzt geprüft am 24.10.2021.

Feest, Johannes; Blankenburg, Erhard (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.* Düsseldorf: Bertelsmann Univ.-Verl. (Studienbücher zur Sozialwissenschaft, 1).

Feltes, Thomas (2007): *Polizeiwissenschaft in Deutschland. Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin.* In: *Polizei & Wissenschaft* (4), S. 2–21.

Feltes, Thomas; Plank, Holger (2021): *Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e“, demokratische (Bürger-)Polizei.* Online verfügbar unter https://www.thomasfeltes.de/images/2021_0820_Feltes_Plank_aktualisiert_002.pdf, zuletzt aktualisiert am 20.08.2021, zuletzt geprüft am 07.02.2022.

Friedrich, Sebastian; Mohrfeldt, Johanna (2015): *„Das ist normal“. Mechanismen des institutionellen Rassismus in polizeilicher Praxis.* In: *Opferperspektive e.V.* (Hg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren.* 2. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Ganz, Kathrin; Hausotter, Jette (2020): *Intersektionale Sozialforschung.* Bielefeld: transcript (Sozialtheorie).

Geist, René (2021): *Rechtsradikale Strukturen in der Polizei. Diversity Management als möglicher Bekämpfungsansatz.* In: *Kriminalistik* 75 (3), 188-192.

- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1967): The discovery of grounded theory. Strategies for qualitative research. New York, NY: Aldine (Observations).*
- Glover, Karen S. (2009): Racial profiling. Research, Racism, and Resistance. Lanham, MD: Rowman & Littlefield (Issues in crime & justice). Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10364319>.*
- Goller, Hans (2009): Erleben, Erinnern, Handeln. Eine Einführung in die Psychologie und ihre philosophischen Grenzfragen. Stuttgart: W. Kohlhammer (9).*
- Ha, Kien N. (2013): "People of Color" als Diversity-Ansatz in der antirassistischen Selbstbenennungs- und Identitätspolitik. Heinrich-Böll-Stiftung. Online verfügbar unter <https://heimatkunde.boell.de/2009/11/01/people-color-als-diversity-ansatz-der-anti-rassistischen-selbstbenennungs-und>, zuletzt aktualisiert am 17.06.2013, zuletzt geprüft am 15.02.2022.*
- Hall, Stuart (1999): From Scarman to Stephen Lawrence. In: History Workshop Journal 48, S. 187–197.*
- Heitmeyer, Wilhelm; Müller, Joachim; Schröder, Helmut (1997): Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland. 4. Auflage. Berlin: Suhrkamp.*
- Herrnkind, Martin (2014): "Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!" oder Racial Profiling in Deutschland. In: Polizei & Wissenschaft: unabhängige interdisziplinäre Zeitschrift für Wissenschaft und Polizei 15 (3), S. 35–58.*
- Hestermann, Thomas; Hoven, Elisa (2019): Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland (AfD). In: KriPoZ (3), S. 127–139.*
- Hoos-Leistner, Heike (2020): Kommunikation im Gesundheitswesen. Berlin: Springer (Lehrbuch).*
- Hörnle, Tatjana (2018): Taten nach § 177 StGB in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zusammenhänge mit Zuwanderung. In: KriPoZ (4), S. 218–223.*
- Hunold, Daniela (2015): Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt. Berlin: Duncker & Humblot (Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Kriminologische Forschungsberichte, 168).*
- Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva (2021): Soziale Ordnung und Raum. Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. In: Soziale Probleme 32 (1), S. 19–44.*
- Hunold, Daniela; Wegner, Maren (2020): Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70 (42-44). Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung#fr-footnode40>, zuletzt geprüft am 25.10.2021.*
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (2021): Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021. Online verfügbar unter <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf>, zuletzt geprüft am 29.10.2021.*
- Knapp, Gudrun-Axeli (2005): „Intersectionality“ – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von „Race, Class, Gender“. In: Feministische Studien 23 (1), S. 68–81.*
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (KFRP) (2019): Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin, Bern. Online verfügbar unter https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/racial-profiling.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2022.*
- Kramer, Rory; Remster, Brianna (2018): Stop, Frisk, and Assault? Racial Disparities in Police Use of Force During Investigatory Stops. In: Law & Society Review 52 (4), S. 960–993.*

- Kruse, Jan* (2014): *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundagentexte Methoden).
- Kubisch, Sonja* (2008): *Habituelle Konstruktion sozialer Differenz. Eine rekonstruktive Studie am Beispiel von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Online verfügbar unter <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz301144265cov.htm>.
- Kuckartz, Udo; Dresing, Thorsten; Rädiker, Stefan; Stefer, Claus* (2008): *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis*. 2. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Springer eBook Collection Humanities, Social Science).
- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias* (2016): *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 7. Auflage. Wiesbaden: UTB; Haupt Verlag.
- Küsters, Ivonne* (2009): *Narrative Interviews. Grundlagen und Anwendungen*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (SpringerLink Bücher).
- Küsters, Ivonne* (2019): *Narratives Interview*. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 687-693.
- Lamnek, Siegfried* (2010): *Qualitative Sozialforschung*. Unter Mitarbeit von Claudia Krell. 5. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Lamprecht, Stephanie* (2022): *Gericht erklärt Racial-Profiling-Urteil. Darum wurde Barakat H. kontrolliert*. In: *Hamburger Morgenpost*, 07.02.2022. Online verfügbar unter <https://www.mopo.de/hamburg/urteil-rassistische-polizeikontrollen-auf-st-pauli/>, zuletzt geprüft am 12.02.2022.
- Lange, Hans-Jürgen; Wendekamm, Michaela* (2018): *Einleitung*. In: Hans-Jürgen Lange und Michaela Wendekamm (Hg.): *Die Verwaltung der Sicherheit. Theorie und Praxis der Öffentlichen Sicherheitsverwaltung*. Wiesbaden, Germany: Springer VS (Forum für Verwaltungs- und Polizeiwissenschaft), S. 1–5.
- Lemert, Edwin M.* (1951): *Social Pathology. A systematic approach to the theory of sociopathic behavior*. New York: McGraw-Hill book company.
- Lindemann, Sulaika; Schmid, Lina* (2020): *Rassistische Polizeigewalt in Deutschland. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP)*. Online verfügbar unter <https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/08/rassistische-polizeigewalt-deutschland>, zuletzt aktualisiert am 08.09.2021, zuletzt geprüft am 29.10.2021.
- Neue deutsche Medienmacher (NdM)* (2016): *Glossar der Neuen deutschen Medienmacher. Formulierungshilfen für einen diskriminierungssensiblen Sprachgebrauch in der Bildungsarbeit in der Migrationsgesellschaft*. Hg. v. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA). Düsseldorf. Online verfügbar unter https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2016_IDA_Glossar_Medienmacher.pdf, zuletzt geprüft am 10.10.2021.
- Oberwittler, Dietrich; Schwarzenbach, Anina; Gerstner, Dominik* (2014): *Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung 2011 „Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen“ in Köln und Mannheim*. In: *forschung aktuell - research in brief* 47.
- Open Society Institute (OSI)* (2009): *Ethnic Profiling in the European Union. Pervasive, Ineffective, and Discriminatory*. New York: Open Soc. Inst.
- Potter, Hillary* (2013): *Intersectional Criminology. Interrogating Identity and Power in Criminological Research and Theory*. In: *Critical Criminology* 21 (3), S. 305–318.
- Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika* (2019): *Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung*. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der*

empirischen Sozialforschung. 2. Auflage. 2019. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 117–135.

- Quent, Matthias* (2020): Warum steht der Begriff "Rasse" im Grundgesetz? Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/abdelkratie/312945/warum-steht-der-begriff-rasse-im-grundgesetz/>, zuletzt aktualisiert am 18.07.2020, zuletzt geprüft am 20.02.2022.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)* (2020): Handreichung Datenschutz. 2. überarbeitete Auflage. Berlin (RatSWD Output, 8). Online verfügbar unter <https://www.konsortswd.de/aktuelles/publikation/handreichung-datenschutz-2/>, zuletzt aktualisiert am 22.06.2020, zuletzt geprüft am 20.02.2022.
- Robert Koch-Institut (RKI)* (2021): Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). 25.11.2021 – Aktualisierter Stand für Deutschland. Online verfügbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-25.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aktualisiert am 25.11.2021, zuletzt geprüft am 19.02.2022.
- Sack, Fritz* (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Fritz Sack und Rene König (Hg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 431–475.
- Salentin, Kurt* (2008): Diskriminierungserfahrungen ethnischer Minderheiten in der Bundesrepublik. In: Axel Groenemeyer und Silvia Wieseler (Hg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 515–526.
- Schearer, Jamie; Haruna, Hadija* (2013): Über Schwarze Menschen in Deutschland berichten. Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD). Online verfügbar unter <https://isdonline.de/uber-schwarze-menschen-in-deutschland-berichten/>, zuletzt aktualisiert am 31.01.2013, zuletzt geprüft am 10.10.2021.
- Schicht, Günter* (2013): Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? In: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 36, S. 32–37.
- Schlepper, Christina; Wehrheim, Jan* (2017): Zur Einführung. In: Christina Schlepper und Jan Wehrheim (Hg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim: Beltz, S. 11–22.
- Schmidt, Fabian* (2022): Männer werfen Kölner Polizei Racial Profiling vor. Online verfügbar unter https://www.t-online.de/region/koeln/news/id_91429140/koeln-maenner-werfen-polizei-racial-profiling-bei-kontrolle-vor.html, zuletzt aktualisiert am 05.01.2022, zuletzt geprüft am 12.02.2022.
- Schütz, Alfred* (1971): Gesammelte Aufsätze. I: Das Problem der Sozialen Wirklichkeit. Unter Mitarbeit von A. Gurwitsch, H. L. van Breda, A. Schutz und R. Grathoff. Dordrecht: Springer Netherlands.
- Schütze, Fritz* (1983): Biographieforschung und narratives Interview. In: Neue Praxis 13 (3), S. 283–293.
- Schütze, Fritz* (1984): Kognitive Figuren des autobiographischen Stegreiferzählens. In: Martin Kohli und Robert Günther (Hg.): Biographie und Soziale Wirklichkeit. Neue Beiträge und Forschungsperspektiven. Stuttgart: Metzler, S. 78–117.
- Simon, Stefan* (2021): Racial Profiling in Frankfurt: Ein Betroffener erzählt. „Du entwickelst Überlebensstrategien“. In: Frankfurter Rundschau, 07.04.2021. Online verfügbar unter <https://www.fr.de/frankfurt/racial-profiling-polizei-herkunft-kontrolle-frankfurt-rassismus-diskriminierung-90315753.html>, zuletzt geprüft am 12.02.2022.

- Singelstein, Tobias* (2021): Rassismus in der Polizei. In: Tobias Singelstein und Andreas Ruch (Hg.): Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag: Duncker & Humblot (Schriften zum Strafrecht, 366), 379-392.
- Staats, Cheryl; Capatosto, Kelly; Tenney, Lena; Mamo, Sarah* (2017): State of the Science. Implicit Bias Review. Hg. v. Kirwan Institute for the Study of Race and Ethnicity. Ohio State University. Online verfügbar unter <http://kirwaninstitute.osu.edu/implicit-bias-training/resources/2017-implicit-bias-review.pdf>, zuletzt geprüft am 07.02.2022.
- Statistisches Bundesamt* (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2019 (Fachserie 1, Reihe 2.2). Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-2010220197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aktualisiert am 24.11.2020, zuletzt geprüft am 10.10.2021.
- Steinke, Ines* (2017): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 12. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), 319-331.
- Strasser, Hermann* (2004): DFG-Forschungsbericht: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen - Teilnehmende Beobachtung des Alltags von operativen Kräften. Abschlussbericht. Universität Duisburg-Essen. Duisburg. Online verfügbar unter <https://www.uni-due.de/imperia/md/content/soziologie/strasser/dfg-abschlussbericht-kurz-final-2.pdf>, zuletzt aktualisiert am 30.06.2004, zuletzt geprüft am 25.10.2021.
- Strauss, Anselm L.; Corbin, Juliet M.* (1996): Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim Beltz: Psychologie Verlags Union.
- Strübing, Jörg* (2014): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS (Lehrbuch).
- Sunshine, Jason; Tyler, Tom R.* (2003): The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing. In: Law & Society Review 37 (3), 513-548.
- Supik, Lina* (2017): Rassismus messen, aber wie? In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): 10 Jahre Diskriminierungsschutz in Deutschland, S. 43–48. Online verfügbar unter https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/10_jahre_agg_pdf_04_2017.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2022.
- Tannenbaum, Frank* (1938): Crime and the Community. New York & London: Columbia University Press.
- Taylor, Terrill O.; Wilcox, Melanie M.; Monceaux, Christopher P.* (2020): Race and sexual orientation: An intersectional analysis and confirmatory factor analysis of the Perceptions of Police Scale. In: Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity 7 (3), S. 253–264.
- Thomas, Stefan* (2019): Ethnografie. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (SpringerLink Bücher).
- Thompson, Vanessa E.* (2018): "There is no justice, there is just us!". Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York: Campus Verlag (Sozialwissenschaften 2018), S. 197–219.

- Töpfer, Eric* (2014): Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper/ Deutsches Institut für Menschenrechte, 27).
- VERBI Software* (2021): MAXQDA 2022 [Computer Software]. Berlin. Online verfügbar unter maxqda.com.
- Voigt, Rob; Camp, Nicholas P.; Prabhakaran, Vinodkumar; Hamilton, William L.; Hetey, Rebecca C.; Griffiths, Camilla M. et al.* (2017): Language from police body camera footage shows racial disparities in officer respect. In: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America 114 (25), S. 6521–6526.
- Wagner, Brühl* (2013): Allegorie des "racial profiling". Die Hautfarbe als polizeiliches Selektionskriterium. In: Die öffentliche Verwaltung (3), S. 113–116.
- Walter, Bernd* (2021): Externe Kontrolle der Polizei. Dienstrechtliche Paralleljustiz oder innovatives Modell der Konfliktminimierung in der öffentlichen Verwaltung? In: ZBR (7-8), S. 244–249.

Anhang

A. Flyer.....	98
B. Social-Media-Auftritt	99
C. Grafische Darstellung der „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“... 	100
D. Muster der Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten	101

A. Flyer



**Gesprächspartner*innen
für eine Studie zu Racial Profiling
gesucht!**

Wen suche ich?

- Besonders häufige Polizeikontrollen?
- Zu unrecht aufgrund des Äußeren verdächtigt?
- Von der Polizei anders rassistisch diskriminiert?

Ich suche nach Menschen, denen Racial Profiling durch die Polizei in Deutschland widerfahren ist.

Wer bin ich & was möchte ich wissen?

Mein Name ist Lucas und für meine Masterarbeit erhebe ich in **anonymen Interviews** Erfahrungsberichte von Betroffenen.

Mein Ziel ist es, Arten & Folgen von Racial Profiling zu untersuchen.

Mitmachen!

Schreib mir eine WhatsApp/ SMS oder E-Mail, um teilzunehmen:

+4915732684624
Forschung-RacialProfiling@gmx.de

Abbildung 7: Flyer mit Teilnahmeaufruf

Quelle: eigene Darstellung

B. Social-Media-Auftritt

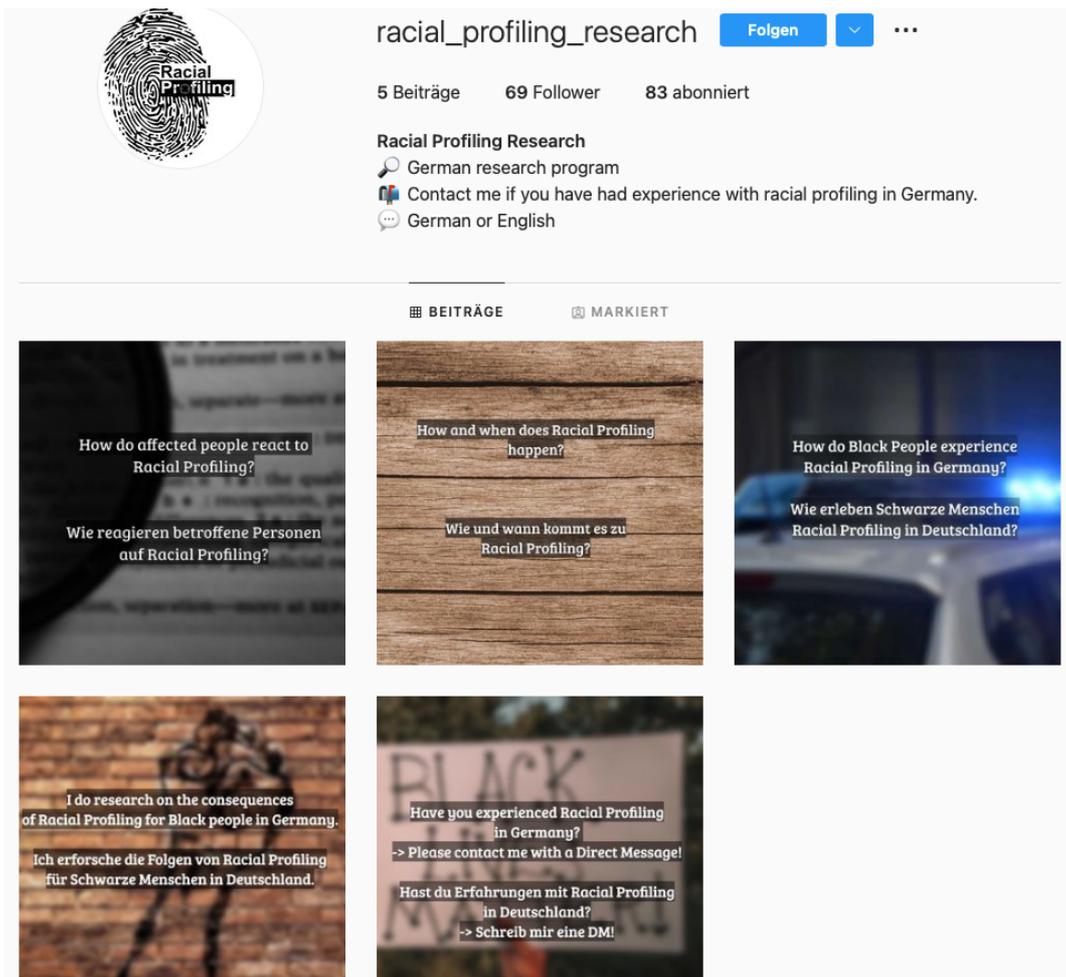


Abbildung 8: Instagram-Seite zur Rekrutierung von Teilnehmer*innen

Quelle: eigene Darstellung



- Besonders häufige Polizeikontrollen?
- Zu unrecht verdächtigt?
- Von der Polizei rassistisch diskriminiert?

Um an der Studie teilzunehmen,
melde dich bei:

@racial_profiling_research

Abbildung 9: Instagram-Story zur Rekrutierung von Teilnehmer*innen

Quelle: eigene Darstellung

C. Grafische Darstellung der „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“

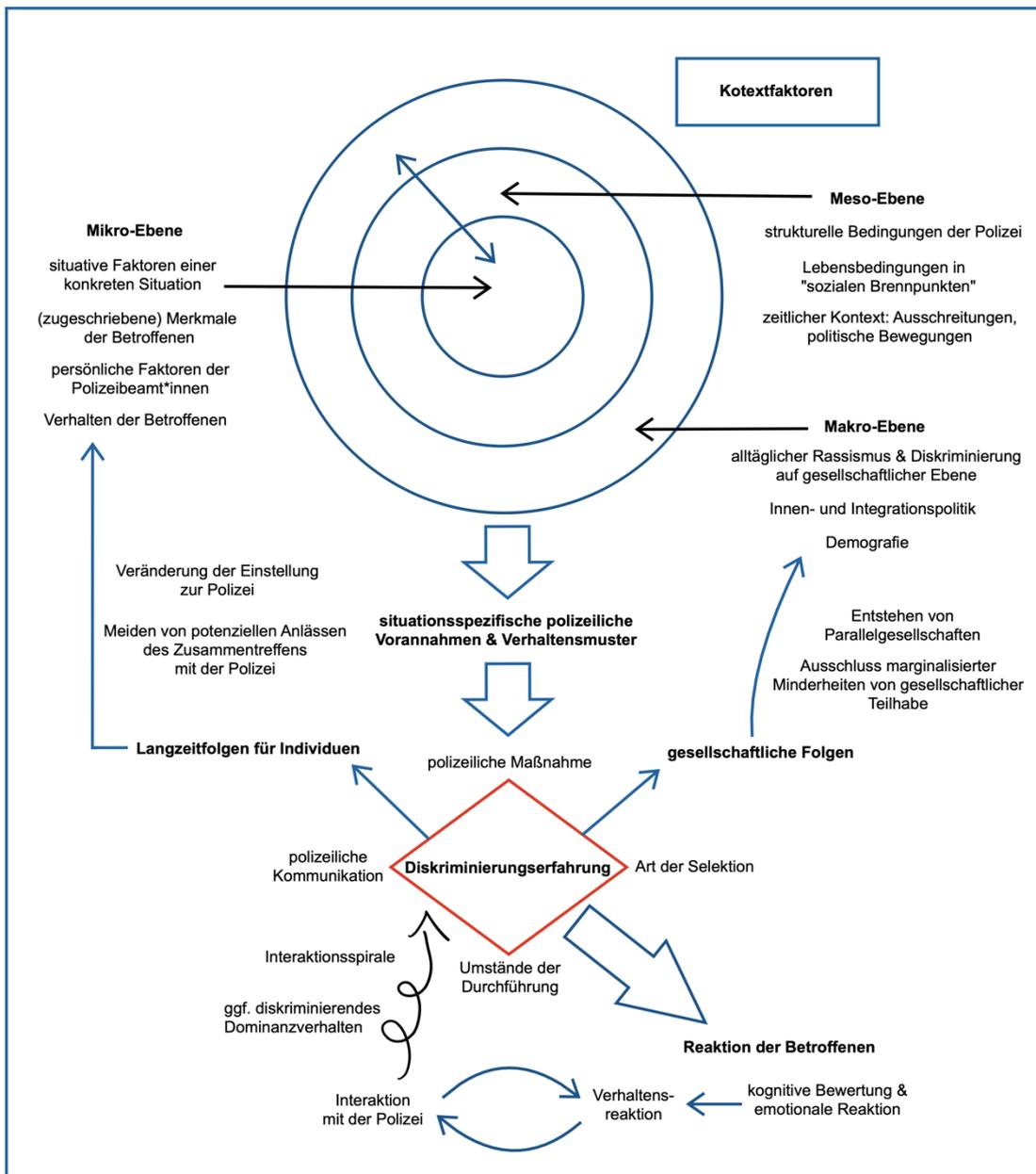


Abbildung 10: Grafische Darstellung der „Theorie des Erlebens von Racial Profiling“
 Quelle: eigene Darstellung

D. Muster der Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Forschungsprojekt: Racial Profiling aus der Perspektive von Betroffenen

Projektleitung: Lucas Bellmann

Interviewerin/ Interviewer: Lucas Bellmann

Interviewdatum:

Beschreibung des Forschungsprojekts (zutreffendes bitte ankreuzen):

- mündliche Erläuterung
- schriftliche Erläuterung

Das Interview wird mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann in Schriftform gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung Ihrer Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu Ihrer Identifizierung führen kann. Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt und für Dritte unzugänglich sicher gespeichert. Ausnahmen bilden die mit der Prüfung dieser Arbeit beauftragten Personen und Mitarbeiter*innen des Masterstudienganges „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ (16. Jahrgang) an der Ruhr-Universität Bochum. Audioaufnahmen, deren Transkriptionen und weitere personenbezogene Daten werden für zehn Jahre sicher aufbewahrt.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein Interview abubrechen, weitere Interviews abzulehnen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und die Niederschrift des Interviews zurückzuziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Einwilligungserklärung:

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview teilzunehmen. Auf die besondere Schutzwürdigkeit einiger möglicherweise zu erhebenden Daten nach Art. 9 I DSGVO (z. B. Angaben über die ethnische Herkunft) wurde ich hingewiesen und bin auch mit deren Erhebung einverstanden. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass Herr Bellmann einer Anzeigepflicht unterliegt, sollte er Kenntnis von geplanten oder begangenen schweren Straftaten wie beispielsweise der in § 138 Abs. 1, 2 StGB genannten erlangen.

ja nein

Vorname & Nachname in Druckschrift, Ort, Datum, Unterschrift

E. Interviewtranskriptionen

In dieser Version nicht enthalten.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien-oder Prüfungsleistung war.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Bellmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Lucas Bellmann, Mainz, 21.02.2022